

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2023

### Inhalt

	Seite		Seite
Dritte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) .....	246	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dill und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel in „Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill“ .....	292
Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) .....	252	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg in „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn“ .....	293
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche im Rheinland (Zuordnungsverordnung) .....	286	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal.....	293
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Friedewald und der Ev. Kirchengemeinde Herdorf- Struthütten .....	286	Satzung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises An der Agger .....	294
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe und die Aufhebung der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf .....	286	2. Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt .....	296
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen...	287	Satzung für das Haus der Familie .....	296
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft .....	288	Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Willich .....	298
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich-Osterath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath .....	288	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim .....	302
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenlonsheim und der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim .....	289	Satzung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde.....	302
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler- Schiffweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen .....	290	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel ..	304
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-IIIltal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Gesamtkirchen- gemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen .....	291	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-IIIltal.....	305
		Satzung für das Diakonische Werk Solingen .....	307
		Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wesel.....	309
		Satzung zur Änderung der Satzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal .....	310
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2024 .....	310
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	310
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	313
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	316

## Dritte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)

**Vom 9. November 2023**

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der WiVO

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2023 (KABl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4 (aufgehoben)“
  - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 (aufgehoben)“
  - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 (aufgehoben)“
  - d) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:  
„§ 7 (aufgehoben)“
  - e) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 (aufgehoben)“
  - f) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 (aufgehoben)“
  - g) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 (aufgehoben)“
  - h) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 (aufgehoben)“
  - i) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 (aufgehoben)“
  - j) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 (aufgehoben)“
  - k) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 (aufgehoben)“
  - l) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 (aufgehoben)“
  - m) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 (aufgehoben)“
  - n) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 (aufgehoben)“
  - o) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 (aufgehoben)“
  - p) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 (aufgehoben)“
  - q) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
„§ 20 (aufgehoben)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ordnungsgemäßen“ die Wörter „Leitung und“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Die Verordnung ist für die landeskirchliche Ebene entsprechend anzuwenden.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Kirchliche Körperschaften, ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen dürfen ihr Rechnungswesen nur dann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung ausrichten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Haben Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen vor dem 1. Januar 2007 eine Genehmigung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch erhalten, gilt diese weiter fort. Unbeschadet der Ausnahmetatbestände nach Satz 1 und 2 haben die kirchlichen Körperschaften, Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“
3. Die §§ 4 bis 22 werden aufgehoben.
4. In § 25 Absatz 2 wird das Wort „beträchtliche“ durch das Wort „unbeträchtliche“ ersetzt.
5. § 33 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. die Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses in der Regel als Fachausschuss nach § 18 bzw. § 40 des Kirchenorganisationsgesetzes,“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Nummer 10 durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:  
„10. bei Verfolgung diakonischer Zwecke die Satzung in der Regel den Anforderungen der Zuordnungsverordnung (ZuVO) genügt,  
11. gewährleistet ist, dass deren Jahresabschluss, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. Kleine Kapitalgesellschaften haben einen Lagebericht zu erstellen und eine prüferische Durchsicht zu beauftragen.“
- r) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:  
„§ 21 (aufgehoben)“
- s) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 (aufgehoben)“
- t) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:  
„§ 59 (aufgehoben)“
- u) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:  
„§ 85 Änderungen des Haushalts“
- v) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:  
„§ 94 (aufgehoben)“
- w) Nach der Angabe „§ 101 Kapitalflussrechnung“ wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 101a Vollständigkeitserklärung“

- b) In Absatz 4 wird dem Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:  
„Werden diakonische Zwecke verfolgt, soll die Vereinssetzung in der Regel den Anforderungen der Zuordnungsverordnung (ZuVO) genügen.“
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „ein Teilnehmungskontrollsystem“ durch die Wörter „eine Teilnehmungsverwaltung“ ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Der Einsatz kirchlichen Vermögens für die Gründung einer rechtlich selbstständigen kirchlichen oder unselbstständigen kirchlichen Stiftung oder für eine Zustiftung bedarf der landeskirchlichen Genehmigung.“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Zuwendungen an Privatpersonen können im Einzelfall zur Abwendung einer akuten Notsituation erfolgen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „veräußert“ wird durch das Wort „verringert“ ersetzt.
- bb) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu verpachten oder durch die Einräumung eines Erbbaurechts zu bewirtschaften.“
10. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 12“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung in jedem Fall beim Landeskirchenamt:
1. wenn zur Finanzierung eines Erwerbs ein Darlehen gemäß § 39 aufgenommen wird,
  2. bei einer Veräußerung von Grundstücken oder der Einräumung eines Erbbaurechts auf Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden oder Räumen, die zur gottesdienstlichen Nutzung gewidmet sind oder waren,
  3. wenn Grundstücke als Friedhof gewidmet sind oder waren.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.“
11. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 12“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über folgende Maßnahmen in jedem Fall der Genehmigung des Landeskirchenamtes:
1. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, umfangreiche Instandsetzungen, insbesondere wenn die künstlerische Ausstattung geändert wird, sowie die Errichtung von Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, soweit diese zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind,
  2. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit diese zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind oder waren,
  3. Neubau von Gemeindehäusern,
  4. Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmale berühren.“
12. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenumfang von über 3 Millionen Euro (einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) muss eine von Architektin bzw. Architekt und Bauherr unabhängige Projektsteuerung eingeschaltet werden. Für den Vertrag mit dem Projektsteuerer sind die Vertragsmuster des Landeskirchenamtes zu verwenden. Die Beratung des Landeskirchenamtes ist ab diesem Bauvolumen in Anspruch zu nehmen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Für Planungsleistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist mit Architektinnen oder Architekten bzw. Ingenieurinnen oder Ingenieuren vor Auftragserteilung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dabei sind die Vertragsmuster des Landeskirchenamtes zu verwenden sowie seine Beratungen ab einem Gesamtkostenumfang von 3 Millionen Euro (einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) in Anspruch zu nehmen. Soll in Ausnahmefällen von den Musterverträgen abgewichen werden, so ist dies bei Überschreitung des o.g. Gesamtkostenumfangs dem Landeskirchenamt mit einer schriftlichen Begründung zur Genehmigung vorzulegen.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Die Erbringung von selbstständigen, honorarpflichtigen Leistungen für Projektentwicklung und Projektsteuerung einerseits sowie Architekten- oder Ingenieurleistungen andererseits ist für ehrenamtlich Tätige, hauptamtlich Tätige und freie Mitarbeitende innerhalb der gleichen kirchlichen Körperschaft nicht zulässig.“
- d) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
13. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinde“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- b) Dem Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Widmung und Entwidmung ist genehmigungspflichtig.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Zuständigkeit für die Widmung und Entwidmung von Gottesdienststätten liegt beim Landeskirchenamt.“
14. § 59 wird aufgehoben.
15. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
16. § 71 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
17. § 72 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
  - Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
18. In § 78 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und in der Investitionsplanung“ gestrichen.
19. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

**Planüberschreitungen**

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Dies gilt nicht für Auszahlungen und Aufwendungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind. In jedem Fall ist über die Deckung zu beschließen.“

20. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

**Änderungen des Haushalts**

- (1) Änderungen müssen beschlussmäßig festgestellt werden, wenn sich zeigt, dass der Haushaltsausgleich nach § 78 erheblich gefährdet ist
- durch geringeren Eingang als den der veranschlagten Haushaltsmittel und auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann oder
  - durch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche (außer- und überplanmäßige) Haushaltsmittel, die geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen.
- (2) Der Änderungsbeschluss muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die zum Zeitpunkt des Beschlusses erkennbar sind.
- (3) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres geändert werden.
- (4) Der Änderungsbeschluss ist genehmigungspflichtig.
- (5) Die Änderungen sind in die entsprechenden Planansätze des elektronischen Haushalts einzupflegen.“
21. Dem § 91 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Die Bücher sind zum Ende eines jeden Haushaltsjahres abzuschließen.“
22. § 92 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „des Buchungsplans“ durch die Wörter „gemäß § 58 Absatz 4“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Das gewählte Ordnungssystem ist grundsätzlich beizubehalten.“
23. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „erfassen“ die Wörter „und sollen für den Monat ihrer wirtschaftlichen Verursachung erfasst werden“ eingefügt.

24. § 94 wird aufgehoben.

25. § 95 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Jahresabschluss orientiert sich an der Gliederung des Haushalts und besteht aus
  - der Ergebnisrechnung,
  - der Bilanz,
  - dem Anhang,
  - der Kapitalflussrechnung,
  - dem Lagebericht und
  - der Vollständigkeitserklärung.“
- Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Für die Bestandteile des Jahresabschlusses sind die vom Landeskirchenamt veröffentlichten Muster zu verwenden. Der Jahresabschluss ist in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge als ein Dokument zusammenzufassen.“

26. § 96 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

27. Dem § 97 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Jede kirchliche Körperschaft hat bei ihrer Gründung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.“

28. § 98 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Nummer 7 wird aufgehoben.
- Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

29. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

**Anlagen zum Anhang**

- (1) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- eine Liste der im Berichtsjahr nicht voll ausgeschöpften und dadurch im Folgejahr weiter gültigen Ermächtigungen für mehrjährige oder darlehensfinanzierte Baumaßnahmen (§ 65 Absatz 2),
- ein Anlagenspiegel,
- ein Sonderpostenspiegel,
- ein Rückstellungsspiegel,
- ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel,
- ein Beteiligungsbericht.

(2) Der Anlagenspiegel enthält den Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen.

(3) Die Spiegel gemäß Absatz 1 Nummer 3 bis 5 weisen den jeweiligen Stand zu Beginn, die Zu- und Abgänge sowie den Stand zum Ende des Haushaltsjahres aus.

(4) Als Posten des Forderungs- und Verbindlichkeitspiegels sind nur Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr anzugeben.

(5) Im Beteiligungsbericht wird die Betätigung der kirchlichen Körperschaft in rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen erläutert.“

30. Nach § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„§ 101a

**Vollständigkeitserklärung**

Am Ende des Jahresabschlusses wird mit einer „Vollständigkeitserklärung“ bestätigt, dass der Jahresabschluss alle verfügbaren Informationen enthält.

Die Vollständigkeitserklärung und damit der gesamte Jahresabschluss ist von der Gemeinsamen Verwaltung, der oder dem Vorsitzenden des Leitungsorgans sowie dem Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister zu unterzeichnen. Bei anderen Körperschaften als den Kirchengemeinden kann das Leitungsorgan zusätzlich zur bzw. zum Vorsitzenden ein weiteres seiner Mitglieder für die Unterzeichnung bestimmen.“

31. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

**Verfahren zum Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu erstellen.

(2) Das Leitungsorgan stellt den Jahresabschluss fest und leitet ihn zeitnah der Rechnungsprüfung zu.

(3) Das Leitungsorgan beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags.

(4) Ergibt sich aus der Prüfung der Rechnungsprüfungsstelle Änderungsbedarf, so ist ein erneuter Feststellungsbeschluss zu fassen.

(5) Ist eine Feststellung nach Absatz 2 nicht zustande gekommen, so ist dazu beschlussmäßig Stellung zu nehmen.“

32. § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

**Inventur und Inventar**

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben für den Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Sonderposten und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventar auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur) oder das bewegliche Sachanlagevermögen nur einen nicht wesentlichen Bestandteil der Bilanzsumme darstellt.

(2) Spätestens alle vier Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den unteren Grenzbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen, werden bilanziell nicht einzeln erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden erfasst. Diesbezügliche steuerrechtliche Regelungen können angewendet werden.

(4) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 2.“

33. In § 107 Absatz 7 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „nach § 6 Absatz 2 EStG“ eingefügt.

34. § 108 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 2 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Dabei darf die Zuschreibung den ursprünglich bilanzierten Wert der Finanzanlage nach Absatz 1 Satz 1 nicht überschreiten.“

35. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

**Rücklagen**

(1) Rücklagen sind als kircheninterne Vermögensbindungen ein Teil des Eigenkapitals, der gesetzlich vorgeschrieben für bestimmte nichtinvestive Zwecke gesondert dargestellt wird.

(2) Es gibt folgende Pflichtrücklagen:

a) die Gebäuderücklage gemäß der Anlage 7 „Immobilienmanagement“ WiVO-RL,

b) die Ausgleichsrücklage mit dem Zweck, den Haushalt gemäß § 78 Absatz 3 bei Bedarf auszugleichen.

Die Anlage weiterer Rücklagen darf nur auf Grund gesetzlicher Regelungen (z.B. für Friedhöfe) erfolgen.

(3) Die Zuführung und Entnahme von Mitteln aus Rücklagen erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses bei der Feststellung des Jahresabschlusses.“

36. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

37. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116

**Übergangs- und Durchführungbestimmungen**

(1) Ergeben sich aus dieser Verordnung Änderungen in der Bewertung, so sind sie in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 zu berücksichtigen und zu erläutern.

(2) Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gemäß § 93 Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2024 statt monatlich noch jährlich erfolgen.

(3) Abweichend vom Inkrafttreten sind folgende Regelungen schon auf die Jahresabschlüsse ab 2019 inklusive anzuwenden, für die der Jahresabschluss in der Wilken-Software noch nicht aufgestellt worden ist:

a) die Nutzung der neuen landeskirchlich vorgegebenen Muster in der Wilken-Software,

b) das Verfahren zum Jahresabschluss gemäß § 102 WiVO.

(4) Abweichend vom Inkrafttreten sind in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023

a) Rücklagen, die aus den ehemaligen Pflichtrücklagen, insbesondere der Ausgleichs-, Betriebsmittel-, Personalsicherungs-, Personalausgaben-, Tilgungs-, Wertschwankungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage entstanden sind, zusammenzuführen,

b) die Zuschreibungsregelungen für Finanzanlagen gemäß § 108 Absatz 3 anzuwenden.

(5) Rücklagen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sind zum 31. Dezember 2024 in die Ausgleichsrücklage umzubuchen.

(6) Bei Körperschaften mit abweichendem Haushaltsjahr gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 sind die Regelungen gemäß Absatz 4 im nächsten auf den 1. Januar 2024 folgenden Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die Regelungen gemäß der Absätze 1 und 5 sind im nächsten auf den 1. Januar 2025 folgenden Jahresabschluss zu berücksichtigen.“

38. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Teil „Passiva A II 1.“ wird wie folgt gefasst:
- „1. Pflichtrücklagen
    - a) Ausgleichsrücklage,
    - b) Gebäuderücklage,
    - c) Friedhofsgebäuderücklage“.
  - b) In Passiva A IV wird das Wort „Bilanzergebnis“ durch das Wort „Jahresergebnis“ ersetzt.

39. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ wird durch das Wort „Ergebnisrechnung“ ersetzt.
- b) Nummer II wird wie folgt gefasst:

## „II. Planung des Haushaltsausgleichs

1. Übernahme Jahresergebnis gem. I. Zeile 26
2. 831 Entnahmen aus Rücklagen
3. 833 Einstellungen in Rücklagen
4. Ergebnis aus Vorjahren
5. **Bilanzergebnis** (Haushaltsausgleich gemäß § 78 Absatz 3 WiVO)“

40. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4a und 4b werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. +Zunahme / – Abnahme der Rückstellungen“
- b) Nummer 14 wird durch folgende Nummern 14a und 14b ersetzt:
- „14a +Erlös aus Verkauf Finanzanlagen  
14b – Investitionen in Finanzanlagen“
- c) Die Nummern 15a und 15b werden durch folgende Nummer 15 ersetzt:
- „15 + Einzahlung aus Verkauf/ – Auszahlung aus Erwerb von Beteiligungen“
- d) Die Nummern 16a und 16b werden durch folgende Nummer 16 ersetzt:
- „16 + Einzahlung aus Kapitalrückführungen/ – Auszahlung aus Kapitalzuführungen“
- e) In Nummer 19 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- f) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
- „21 Finanzmittel am Ende des Jahres (Nr. 19 + 20)“
- g) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:
- „**Anmerkung:** Bei der Planung sind die Positionen 7a und 7b, 8a und 8b sowie 14a und 14b nicht zu berücksichtigen.“

41. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Begriffsbestimmung „Außerplanmäßige Haushaltsmittel“ werden die Wörter „und auch keine

Budgetübertragungen aus dem Vorjahr verfügbar“ gestrichen.

- b) Die Begriffsbestimmung „Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen“ wird wie folgt gefasst:

### „Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen:

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieser Verordnung. Somit sind alle Anteile der kirchlichen Körperschaft als Beteiligungen, d.h. die mitgliedschaftlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte an Organisationseinheiten, einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Organisationseinheiten herzustellen. Als Beteiligungen kommen dabei Anteile an Kapitalgesellschaften (auch gemeinnützige Gesellschaften) und Anteile an sonstigen juristischen Personen (insbesondere Verbände nach § 1 Absatz 2 Verbandsgesetz) in Betracht.“

- c) In der Begriffsbestimmung „Betriebsausschuss“ wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Er ist Fachausschuss nach § 18 bzw. § 40 des Kirchenorganisationsgesetzes.“

- d) Die Begriffsbestimmung „Bilanzergebnis“ wird wie folgt gefasst:

### „Bilanzergebnis:

Das Bilanzergebnis umfasst die Bewirtschaftung von Rücklagen sowie den Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen. Die Ermittlung des Bilanzergebnisses richtet sich nach Anlage 2 (Schema der Ergebnisrechnung und -planung). In der Regel wird ein Jahresergebnis ausgewiesen, da in der WiVO keine vorgezogene Ergebnisverwendung vorgesehen ist.“

- e) In der Begriffsbestimmung „Darlehen“ wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Darlehen dürfen nur als (Rest-)Finanzierung von Investitionen, umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen der treibhausgasneutralen Ertüchtigung oder für Zwecke der Umschuldungen von Darlehen aufgenommen werden.“

- f) Nach der Begriffsbestimmung „Darlehen“ wird folgende Begriffsbestimmung „Dauerschuldverhältnis“ eingefügt:

### „Dauerschuldverhältnis:

Das Dauerschuldverhältnis ist ein Schuldverhältnis, das auf wiederkehrende, sich über einen längeren Zeitraum wiederholende Leistungen und Gegenleistungen gerichtet ist und nur einmal in einem Vertrag vereinbart werden muss.“

- g) In der Begriffsbestimmung „Deckungsfähigkeit“ werden in Satz 2 das Komma und die Wörter „die in der Investitionsplanung enthalten sind“ gestrichen.

- h) In der Begriffsbestimmung „Deckungskreis“ werden die Wörter „Budgetierung und“ gestrichen.

- i) Die Begriffsbestimmung „Deckungslücke (Instandhaltungsrücklage)“ wird aufgehoben.

- j) In der Begriffsbestimmung „Ergebnisplanung, Ergebnisrechnung“ werden in Satz 1 die Wörter „sowie vorgezogener Ergebnisverwendungen“ gestrichen.

- k) Nach der Begriffsbestimmung „Ergebnisplanung, Ergebnisrechnung“ wird folgende Begriffsbestimmung „Ergebnisvortrag“ eingefügt:  
**„Ergebnisvortrag:**  
 Summe aller noch nicht verwendeten Jahresergebnisse aus Vorjahren.“
- l) Die Begriffsbestimmung „Fehlbetrag (Bilanzverlust)“ wird wie folgt gefasst:  
**„(Jahres-)Fehlbetrag:**  
 Der Betrag, um den die Aufwendungen höher sind als die Erträge.“
- m) Nach der Begriffsbestimmung „(Jahres-)Fehlbetrag“ wird folgende Begriffsbestimmung „(Nicht durch Eigenkapital gedeckter) Fehlbetrag“ eingefügt:  
**„(Nicht durch Eigenkapital gedeckter) Fehlbetrag:**  
 Ausweis auf der Aktivseite, wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt“
- n) Die Begriffsbestimmung „Finanzmittel“ wird wie folgt gefasst:  
**„Finanzmittel:**  
 Entsprechen der Summe der Bestände, die den Aktiva A III 1. Finanzanlagen, A III 4. Konten 099100 und 095101 Ausleihungen an zentral verwaltete Finanzanlagen sowie B III Liquide Mittel gemäß Anlage 1 (Schema der Bilanz) zugeordnet werden.“
- o) In der Begriffsbestimmung Geringwertige Gegenstände (GWG) wird dem Satz 1 folgender Satz angefügt:  
 „Ab einem Wert von 250 Euro netto sind sie zu inventarisieren.“
- p) Die Begriffsbestimmung „Gliederung“ wird wie folgt gefasst:  
**„Gliederung der Planungs- und Buchungssystematik:**  
 Die Systematik richtet sich nach der Anlage 5 zur Richtlinie (Systematik der Kostenträger) sowie der Anlage 6 zur Richtlinie (Systematik der Kostenstellen).“
- q) Die Begriffsbestimmung „Haushaltsmittel“ wird wie folgt gefasst:  
**„Haushaltsmittel:**  
 Haushaltsmittel sind alle Erträge und Aufwendungen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Einzahlungen und Auszahlungen.“
- r) Die Begriffsbestimmung „Instandhaltung“ wird wie folgt gefasst:  
**„Instandhaltung:**  
 Siehe Anlage 7 „Immobilienmanagement“ zur Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL).“
- s) Nach der Begriffsbestimmung „Instandhaltung“ wird folgende Begriffsbestimmung „Inventar“ eingefügt:  
**„Inventar:**  
 Bestandsverzeichnis als Ergebnis der Inventur, das alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufführt.“
- t) Die Begriffsbestimmung „Inventur“ wird wie folgt gefasst:  
**„Inventur:**  
 Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Ergebnis ist das Inventar.“
- u) Die Begriffsbestimmung „Inventurrahmenplan“ wird aufgehoben.
- v) Nach der Begriffsbestimmung „Investitionen“ wird folgende Begriffsbestimmung „Jahresergebnis“ eingefügt:  
**„Jahresergebnis:**  
 Ergibt sich im Rahmen des Jahresabschlusses, wenn man die Erträge von den Aufwendungen abzieht.“
- w) Die Begriffsbestimmung „Kassenkredite“ wird wie folgt gefasst:  
**„Kassenkredite:**  
 In der Regel kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes (Kontokorrent). In der Haushaltsfeststellung ist der Höchstbetrag der Kassenkredite festzulegen.“
- x) In der Begriffsbestimmung „Rücklagen“ werden die Wörter „oder freiwillig“ gestrichen.
- y) Nach der Begriffsbestimmung „Rückstellungen“ wird folgende Begriffsbestimmung „Sachliche Richtigkeit“ eingefügt:  
**„Sachliche Richtigkeit:**  
 Mit der Feststellung „sachlich richtig“ wird bestätigt, dass die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht, nach den Grundsätzen gemäß § 30 WiVO verfahren und dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellung oder dem Angebot sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.“
- z) Die Begriffsbestimmung „Überschuss (Bilanzgewinn)“ wird wie folgt gefasst:  
**„(Jahres-)Überschuss:**  
 Der Betrag, um den im Rahmen des Jahresabschlusses die Erträge höher sind als die Aufwendungen.“

## § 2

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nummern 17 und 18 am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nummern 1 Buchstaben a) bis s), 3, 5 und 41 Buchstabe c) erst mit Inkrafttreten des Kirchenorganisationsgesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 7. November 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 7. November 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2023 (KABl. S. 85), Folgendes beschlossen:

### § 1

#### Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2023 (KABl. S. 85), erlässt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie:

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Zu § 3 WiVO Verantwortung des Leitungsorgans
§ 2	Zu § 24 WiVO Rechtsgeschäfte
§ 3	Zu § 25 Absatz 2 WiVO Vermeidung von Interessenkonflikten
§ 4	Zu § 30 WiVO Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 5	Zu § 31 WiVO Vermögen
§ 6	Zu § 32 WiVO Eigenkapitalerhalt
§ 7	Zu § 34 WiVO privatrechtliche Beteiligungen und Mitgliedschaften
§ 8	Zu § 35 WiVO Stiftungen
§ 9	Zu § 36 WiVO Patronatserklärungen und Bürgschaften
§ 10	Zu § 37 WiVO Gewährung von Darlehen
§ 11	Zu § 39 WiVO Aufnahme von Darlehen
§ 12	Zu § 40 WiVO Zuwendungen
§ 13	Zu § 43 WiVO Schenkungen, Sammlungen, Kollekten
§ 14	Zu § 44 WiVO Gebühren
§ 15	Zu § 45 WiVO Bewirtschaftung der Grundstücke
§ 16	Zu § 46 WiVO Grundstücksgeschäfte
§ 17	Zu § 47 WiVO Grundsätze der Bewirtschaftung von Gebäuden
§ 18	Zu § 48 Absatz 2 WiVO Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen (gottesdienstlich genutzte Räume)
§ 19	Zu § 52 WiVO Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen
§ 20	Zu § 54 WiVO Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume
§ 21	Zu § 56 WiVO Orgeln und Glocken
§ 22	Zu § 64 WiVO Geltungsdauer des Haushaltes
§ 23	Zu § 82 Absatz 4 WiVO Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten, Haushaltskonsolidierungsplan

§ 24	Zu § 83 WiVO Haushaltsausführung, Buchungsanordnungen
§ 25	Zu § 83 Absatz 5 WiVO Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
§ 26	Zu § 85 Änderungen des Haushalts
§ 27	Zu § 87 WiVO Sicherheit, Geschäftsordnung der Finanzbuchhaltung
§ 28	Zu § 99 WiVO Anlagen zum Anhang
§ 29	Zu § 102 Absatz 1 WiVO Verfahren zum Jahresabschluss
§ 30	Zu § 112 Absatz 2 WiVO Rückstellungen
§ 31	Zu § 114 WiVO Bestimmungen für die landeskirchliche Ebene
Anlage 1	(zu § 104 Absatz 4 WiVO) Inventur
Anlage 2	(zu § 105 Absatz 3 WiVO) Bewertung
Anlage 3	(zu § 107 Absatz 3 WiVO) Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
Anlage 4	(zu § 80 Absatz 2 WiVO) Kontenrahmen
Anlage 5	(zu § 80 Absatz 2 WiVO) Systematik der Kostenträger
Anlage 6	(zu § 80 Absatz 2 WiVO) Systematik der Kostenstellen
Anlage 7	(zu § 49 WiVO) Immobilienmanagement
Anlage 8	(zu § 54 Absatz 2 WiVO) Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen
Anlage 9	(zu § 53 Abs. 3 WiVO) Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen
Anlage 10	(zu § 40 WiVO) Zuwendungsbestimmungen
Anlage 11	(zu § 89 Absatz 3 WiVO) Anlagenrichtlinie

### § 1

#### Zu § 3 WiVO Verantwortung des Leitungsorgans

(1) Der Beschlussfassung des Leitungsorgans bedürfen insbesondere:

1. die Gründung von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die Beteiligung hieran sowie wesentliche Änderungen der Grundlagen der Gründung bzw. Beteiligung (§ 34 Absatz 3 WiVO),
2. die Aufnahme eines Darlehens sowie die Änderung der Darlehensbedingungen (§ 39 WiVO),
3. Annahme von Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen sowie Festlegung des Zwecks (§ 43 Absatz 2 WiVO),
4. Durchführung einer Sammlung (§ 43 Absatz 1 WiVO),
5. Kenntnis- und Stellungnahme des Ergebnisses der Grundstücks- und Baubegehung (§ 45 Absatz 4 und § 50 WiVO),
6. der Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Rechten an eigenen und fremden Grundstücken (§ 46 Absatz 1 WiVO) sowie die Bewilligung von Vormerkungen und die Einräumung eines Erbbaurechts,
7. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, umfangreiche Instandsetzungen und der Abbruch von Gebäuden (§ 52 Absatz 1 WiVO),

8. die Widmung und Entwidmung von Gottesdienststätten (§ 54 Absätze 1 und 4 WiVO)

9. der Beschluss des Haushalts (§ 81 Absatz 3 WiVO),

10. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 102 Absatz 2 WiVO).

(2) Wesentliche Sachverhaltsänderungen erfordern eine erneute Beschlussfassung.

(3) Für die Niederschriften ist ein Protokollbuch in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Buch zu führen. Für die Protokollbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein. Bei Führung als Lose-Blatt-Buch sind die Niederschriften in angemessenen Zeitabständen für einen Jahrgang oder mehrere Jahrgänge fest einzubinden. Die Führung des Protokollbuchs kann über ein EDV-Verfahren erfolgen, das vom Landeskirchenamt freigegeben ist.

(4) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. Beginn und Ende,
3. die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde,
4. die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
5. der Nachweis der Beschlussfähigkeit,
6. der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
7. gegebenenfalls die Feststellung, dass die Bestimmung über eine Nichtmitwirkung von Mitgliedern, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, beachtet wurde,

8. der Vermerk „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“.

(5) Beschlüsse eines Leitungsorgans werden mit dem Abschluss der jeweiligen Abstimmung rechtswirksam. Besteht Uneinigkeit zwischen der Protokollführung und Vorsitz über den Wortlaut eines Beschlusses, ist vor Erstellung eines Protokollbuchauszugs die Genehmigung des Protokolls abzuwarten.

(6) Zu einem Prozess- und Risikomanagement gehören in der Regel:

1. Ausführungsbestimmungen,
2. Prozessbeschreibungen,
3. verpflichtend zu verwendende Muster,
4. Dokumentation.

(7) Zu einem Internen Kontrollsystem gehören in der Regel:

1. Geschäftsordnungen,
2. 4-Augen-Prinzip,
3. Richtlinien zur Organisation von Abläufen.

(8) Die Innenrevision ist dem Risiko und der Organisation angemessen einzurichten. Sie erfolgt in der Regel situationsbezogen durch Beauftragung Dritter.

## § 2

### Zu § 24 WiVO Rechtsgeschäfte

(1) Die schriftliche Form kann im Rahmen der geltenden Gesetze durch die elektronische Form ersetzt werden. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Vor Einführung einer entsprechenden EDV-Anwendung ist die Beratung des Landes-

kirchenamts einzuholen. Satz 2 gilt nicht für Schriftverkehr innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Folgende Musterverträge sind zu verwenden:

1. Erbbaurechtsvertrag für Wohnbebauung,
2. Mobilfunkvertrag,
3. Architektenvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
4. Ingenieurvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
5. Projektsteuerungsvertrag (§ 53 Absatz 2 WiVO),
6. Landpachtvertrag.

§ 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Eine Abweichung von den in Absatz 2 bestimmten Musterverträgen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die vorgesehene Abweichung ist mit einer entsprechenden Begründung aktenkundig zu machen. Bei genehmigungspflichtigen Vorgängen ist dies entsprechend in Form einer Synopse dem Antrag beizufügen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder Kopie mit einem Original (Beglaubigung) erfolgt durch Anbringung eines gesiegelten Beglaubigungsvermerks. Eine Beglaubigung soll in der Regel nur für kirchliche Urkunden erfolgen. Für nicht-kirchliche Urkunden soll eine Beglaubigung nur dann erfolgen, wenn sie für kirchliche Zwecke verwendet werden sollen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## § 3

### Zu § 25 Absatz 2 WiVO Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Besteht die Gefahr, dass ein Mitglied eines Leitungsorgans aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses, wegen der Mitgliedschaft in anderen Organen oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, sein Amt oder einzelne Entscheidungen nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann, so soll es dies beim Vorsitz anzeigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein anderes Mitglied des Leitungsorgans begründete Annahmen dahingehend hat. Teilt der Vorsitz diese Annahme, informiert er das Leitungsorgan und hält dies in der Niederschrift fest. Artikel 27 Absatz 5 der Kirchenordnung ist zu beachten.

(2) Das jährliche Auftragsvolumen bei Verträgen mit Mitgliedern von Leitungsorganen darf 25.000 Euro nicht überschreiten.

## § 4

### Zu § 30 WiVO Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Die nach staatlichem Recht zugunsten kirchlicher Körperschaften und deren Vermögen bestehenden Steuer-, Gebühren-, Beitrags- oder Kostenbefreiungen sowie sonstige Vorzugsrechte müssen geltend gemacht werden.

(2) Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn

1. die Bilanz ein negatives Eigenkapital enthält,
2. die mittelfristige Finanzplanung in mindestens einem Jahr negativ ist,
3. der Haushaltsausgleich nicht oder nur durch außerordentliche Erträge, die Erhöhung der Umlagen oder die Minderung des Eigenkapitals erreicht werden kann,
4. die Jahresabschlüsse der Vorjahre eine negative Entwicklung des Haushalts erwarten lassen,

5. im vergangenen Haushaltsjahr ein Änderungsbeschluss zum Haushalt gefasst wurde,
  6. die Zahlungsunfähigkeit im vergangenen Haushaltsjahr eingetreten wäre.
- (3) Werden investive Baumaßnahmen durchgeführt, so ist dem Leitungsorgan spätestens zu jedem Jahresabschluss sowie zum Abschluss der Baumaßnahme ein Plan-Ist-Vergleich vorzulegen.

#### § 5

##### Zu § 31 Vermögen

Für Kassengemeinschaften sind Direktinvestitionen in Einzelprojekte als Geldanlage im Rahmen der Anlagestrategie nicht zulässig. Ausgenommen sind Einzelinvestitionen in Immobilienprojekte und Grundstücke (Direktinvestitionen) mit regionalem Bezug, sofern die anlegende kirchliche Körperschaft über erhebliche Erfahrung im Immobilien- oder Grundbesitzmanagement verfügt und nicht mehr als 5 Prozent des angelegten Geldvermögens in dieser Form verwendet werden. Direktinvestitionen sind keiner Risikoklasse gemäß Anlagerichtlinien zuzurechnen.

#### § 6

##### Zu § 32 WiVO Eigenkapitalerhalt

- (1) Eine Minderung des Eigenkapitals ist möglich in Höhe eines positiven Ergebnisvortrags und der Rücklagen.
- (2) Stehen kein positiver Ergebnisvortrag und keine Rücklagen zur Verfügung, ist eine Minderung des Basiskapitals mit Genehmigung der Aufsicht in folgenden Fällen zulässig:
  1. bei immobilem Sachanlagevermögen, dessen Veräußerung beschlossen oder dessen Wiederbeschaffung nicht vorgesehen ist, in Höhe der Abschreibungen,
  2. wenn zusätzlicher Aufwand durch eine langfristige Haushaltskonsolidierung begründet ist (§ 30 Absatz 3 WiVO),
  3. wenn eine Körperschaft eine dauerhafte strategische Veränderung ihrer Arbeit vornimmt.
- (3) Voraussetzung für die Minderung nach Absatz 2 Nummern 1–3 ist, dass diese in Umfang und Dauer beschränkt sind.
- (4) Das Basiskapital darf nicht gemindert werden, wenn
  1. es weniger als ein Jahresvolumen an ordentlichen Erträgen beträgt. Dabei ist der Durchschnitt der ordentlichen Erträge der letzten drei Jahre heranzuziehen,
  2. eine Minderung in Höhe des Jahresverlusts das Basiskapital in zehn Jahren aufzehren würde.
- (5) Der Einsatz kirchlichen Vermögens für die Gründung einer rechtlich selbstständigen kirchlichen oder unselbstständigen kirchlichen Stiftung oder für eine Zustiftung ist zulässig, wenn durch die Stiftungssatzung sichergestellt ist, dass die stiftende Körperschaft an der Leitung der Stiftung ausreichend beteiligt ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet ist.
- (6) Dem Stiftungskapital einer Stiftung dürfen bei Gründung oder fortlaufend in der Regel nicht mehr als 20.000,00 Euro jährlich zugeführt werden. Dadurch darf die Liquidität der Körperschaft nicht gefährdet werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft regelmäßig über die Arbeit der Stiftung und die finanzielle Entwicklung informiert wird.

#### § 7

##### Zu § 34 WiVO privatrechtliche Beteiligungen und Mitgliedschaften

- (1) Wesentliche Änderungen der Grundlage der Beteiligungen sind Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft oder die Zuständigkeit der Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft. Hierzu zählen auch grundlegende Neuordnungen der Beteiligungen an Gesellschaften.
- (2) Die vom Leitungsorgan entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind verpflichtet, ihrem Leitungsorgan regelmäßig über Entwicklungen der Beteiligungen zu berichten und alle Unterlagen der Beteiligungsverwaltung der Gemeinsamen Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Liegen Hinweise auf ein drohendes Insolvenzverfahren vor, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- (3) In Gesellschaftsverträgen ist grundsätzlich ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landeskirchenamtes aufzunehmen, der Beschlüsse der Organe der Gesellschaft nach Absatz 1 sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen, über die Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie über den Abschluss von Unternehmensverträgen betrifft. Die in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten Rechte des Gesellschafters sind im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren.
- (4) Ist zu erwarten, dass durch die Zusammenarbeit mit kirchlichen oder nicht-kirchlichen Dritten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht, ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

#### § 8

##### Zu § 35 WiVO Stiftungen

Dem Antrag auf Genehmigung der Annahme einer Stiftung gemäß § 35 Abs. 1 WiVO sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Verfügung von Todes wegen oder der Treuhandvertrag,
2. der Beschluss über die Errichtung der Stiftung,
3. der Beschluss über die Annahme des Stiftungskapitals,
4. die Bilanz und
5. der Entwurf einer Satzung, die mindestens Angaben über die Stifterin oder den Stifter, den Stiftungszweck, das Stiftungskapital und die Stiftungsverwaltung enthält. Für die Stiftungssatzungen soll die Mustersatzung für unselbstständige Stiftungen verwendet werden. Abweichungen von der Mustersatzung sind mit der Vorlage zur Genehmigung schriftlich zu begründen.

Beim Antrag auf Gründung einer Stiftung entfallen Nr. 1 und 3 sowie im Entwurf der Satzung die Angaben über die Stifterin bzw. den Stifter.

#### § 9

##### Zu § 36 WiVO Patronatserklärungen und Bürgschaften

- (1) Eine Genehmigung ist ab einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro erforderlich.
- (2) In dem Antrag auf Genehmigung der Patronatserklärung bzw. der Bürgschaft ist darzulegen, inwieweit die begünstigte Körperschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann und

inwieweit die die Bürgschaft oder Erklärung abgebende kirchliche Körperschaft in der Lage ist, etwaige Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Mit Antragstellung sind folgende Unterlagen bezogen auf die die Bürgschaft abgebende Körperschaft vorzulegen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
2. eine Ausfertigung der Bürgschafts- bzw. Patronatserklärung oder ein Entwurf derselben,
3. die Bilanz,
4. die Ergebnisplanung,
5. die Kapitalflussplanung und
6. der Verbindlichkeitspiegel.

#### § 10

##### **Zu § 37 WiVO Gewährung von Darlehen**

(1) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans (Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrags,
3. der Nachweis der erforderlichen Sicherheit (insbesondere Hypotheken- oder Grundschuldbrief, Feuerversicherungsnachweis),
4. ein beglaubigter Grundbuchauszug und
5. ein zuverlässiger Nachweis über den Wert des Grundstücks.

(2) Bei Gewährung von Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen, die gegebenenfalls auch von der Ehegattin bzw. eingetragenen Lebenspartnerin des Darlehensnehmers als Gesamtschuldnerin oder vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner der Darlehensnehmerin als Gesamtschuldner zu unterzeichnen ist. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde auch gegen die jeweilige Grundstückseigentümerin oder den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Konkurseröffnung, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.

(3) Die Entlassung eines zugunsten einer kirchlichen Körperschaft belasteten Grundstücks aus der Pfandhaft ist nur zulässig, wenn die Forderung getilgt ist oder eine andere Sicherheit gegeben werden kann. § 1 Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

(4) Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Bedingungen der Ausleihung erfüllt sind.

#### § 11

##### **Zu § 39 WiVO Aufnahme von Darlehen**

(1) Eine Instandsetzungsmaßnahme im Sinne von § 39 Absatz 1 WiVO gilt dann als umfangreich, wenn ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel für die Maßnahme gebunden wird.

(2) Der Beschluss der Darlehensaufnahme muss den Grund der Darlehensaufnahme, die Darlehensgeberin oder den Darlehensgeber und die Höhe des Darlehens, die Zins- und

Tilgungssätze sowie etwaige besondere Bedingungen enthalten. Wenn mit der Aufnahme eines Darlehens die Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld verbunden ist, so ist das Pfandgrundstück mit seiner grundbuchlichen und katasteramtlichen Bezeichnung in dem Beschluss aufzuführen.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 39 Absatz 3 WiVO sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –),
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrags oder Schuldscheins oder ein Entwurf derselben und
3. der Haushaltsfeststellung,
4. die Bilanz,
5. die Ergebnisplanung,
6. die Kapitalflussplanung,
7. der Verbindlichkeitspiegel,
8. eine Darlegung der Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen,
9. die Begründung für die Darlehensaufnahme und
10. bei Baudarlehen eine Mitteilung, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde.

(4) Für die Aufnahme von Darlehen bei anderen kirchlichen Körperschaften (innerkirchliche Darlehen) gelten die Voraussetzungen des Absatz 1 sowie § 39 Absatz 3 WiVO entsprechend. Abweichend von § 39 Absatz 3 WiVO bedarf der Beschluss bei innerkirchlichen Darlehen, an denen ausschließlich Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, der Genehmigung des Kreissynodalvorstands.

(5) Wird zum Zwecke der Umschuldung ein neues Darlehen aufgenommen und für den ursprünglichen Zweck verwendet, ist keine erneute Genehmigung erforderlich. Die Umschuldung ist dem Landeskirchenamt unter Benennung der ursprünglichen sowie neuen Zins- und Tilgungsbedingungen, unter Vorlage eines Vergleichsangebotes anzuzeigen.

(6) Das im Rahmen einer Kassengemeinschaft im engeren oder im weiteren Sinne dem Träger der Kassengemeinschaft gewährte innerkirchliche Darlehen gilt als genehmigt.

(7) Kassenkredite bedürfen keiner Genehmigung.

(8) Ehemals aufgenommene innere Darlehen sind im Anhang mit der Höhe zum Stichtag und der einer Zins- und Tilgungsleistung entsprechenden Summe anzugeben. Für die Restlaufzeit ist in Höhe der Zinsen ein Überschuss und in Höhe der Tilgung eine Steigerung des Kapitalflusses zu erreichen. Wurde das Darlehen für investive Zwecke gegeben, muss in Höhe von Zins und Tilgung mit dem Jahresabschluss eine Umbuchung in das Basiskapital erfolgen.

#### § 12

##### **Zu § 40 Zuwendungen**

(1) Die Zuwendung an Privatpersonen muss in der Höhe angemessen sein und darf staatliche Hilfeleistungen nicht ersetzen.

(2) Die Unterstützung von Privatpersonen ist zu dokumentieren.

#### § 13

##### **Zu § 43 Schenkungen, Sammlungen, Kollekten**

(1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entspre-

chende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der zuwendenden Person. Sie ist beschlussmäßig festzustellen.

(2) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen bleiben von den Regelungen des § 46 Absatz 1 WiVO unberührt.

(3) Bei der Durchführung von Sammlungen sind die Bestimmungen über ordnungsbehördliche Genehmigungen für Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zu beachten. Sie sollen zeitlich nicht mit Sammlungen der Landeskirche und ihrer Werke zusammenfallen.

(4) Bei Spenden sind die landeskirchlichen Muster für die Zuwendungsbestätigungen zu verwenden.

(5) Die Kollekten sind im Anschluss an den Gottesdienst von zwei Beauftragten zu zählen, in das Kollektenbuch einzutragen und von diesen zu bescheinigen. Auf die Regelungen zum Umgang mit Bargeld wird verwiesen.

(6) Die Kollekten sind zeitnah und ungekürzt an die berechnete Stelle weiterzuleiten. Die ausgeschriebenen Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung an den Kirchenkreis bis zum 10. des folgenden Monats zu melden. Der Kirchenkreis zahlt den Gesamtbetrag der an die oder über die Landeskirche abzuführenden Kollekten bis zum 25. des Monats an die Landeskirche.

#### § 14

##### Zu § 44 Gebühren

(1) Kirchliche Einrichtungen sind unselbständige Organisationseinheiten einer kirchlichen Körperschaft. Hierzu gehören unter anderem Friedhöfe und Archive.

Gebühren können auch für die Nutzung von Gottesdienststätten auf Friedhöfen, die insbesondere der Durchführung von Trauerfeiern dienen, erhoben werden.

(2) Für Amtshandlungen, die in einfachster ortsüblicher Form für Gemeindemitglieder in der eigenen Gemeinde vorgenommen werden, dürfen grundsätzlich keine Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(3) Die Durchführung einer Amtshandlung beinhaltet neben der Amtshandlung im engeren Sinne auch Küster- und Organistendienste sowie die Bereitstellung der Gottesdienststätte.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei überdurchschnittlicher Nutzung von Gottesdienststätten durch Mitglieder anderer Kirchengemeinden, können für die Aufwendungen, die durch die Durchführung von Amtshandlungen einschließlich der damit verbundenen Nutzung einer Gottesdienststätte entstehen, Gebühren von Mitgliedern anderer Kirchengemeinden erhoben werden. Die Gebühr soll in der Regel einen Betrag von 300 Euro nicht übersteigen.

(5) Für den Abschluss von Werkverträgen zur Erbringung ergänzender kirchenmusikalischer Leistungen gilt die Kirchenmusikverordnung.

#### § 15

##### Zu § 45 WiVO Bewirtschaftung der Grundstücke

(1) Der Umfang des kirchlichen Grundbesitzes ist durch katasteramtliche Vermessung und ordnungsgemäße Grenzzeichen festzustellen.

(2) Jedes Grundstück ist nach Lage und Größe, Bezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftsbuch sowie gegebenenfalls mit seiner Zweckbestimmung gemäß § 31 Absatz 2 WiVO

nachzuweisen (Kirchengrundbuch). Der Nachweis kann auch als Auszug aus dem Inventar erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Angaben enthalten sind.

(3) Werden Grundstücke verpachtet, so darf der Pachtzins nicht unter den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Grundstücke liegen.

(4) Eine Verpachtung als Kleingartenland ist nicht zulässig, soweit nicht das Grundstück Teil eines ausgewiesenen Kleingartengeländes ist. Auf das Bundeskleingartengesetz wird verwiesen. Grundstücke, die nicht herkömmlich zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden, sollen grundsätzlich nur als Grabeland an Einzelpersonen vorübergehend überlassen werden.

(5) Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte dürfen nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. Ist eine eigene ordnungsgemäße Ausübung von Jagd- und Fischereirechten nicht möglich, sind sie zu verpachten.

(6) Vor Abschluss von Verträgen zum Abbau von Bodenbestandteilen ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Beschlüsse des Leitungsorgans über diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsorgans.

(7) Das Landpachtverkehrsgesetz sowie die in den einzelnen Bundesländern dazu erlassenen Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes sind zu beachten.

#### § 16

##### Zu § 46 WiVO Grundstücksgeschäfte

(1) In einem Beschluss über ein Grundstücksgeschäft ist das Grundstück nach Lage und Größe, Bezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftsbuch und gegebenenfalls mit seiner Zweckbestimmung gemäß § 31 Absatz 2 WiVO aufzuführen. Beim Erwerb muss der Beschluss auch die Art der Kaufpreisbeschaffung benennen. Beim Verkauf muss der Beschluss die Durchführung eines Verfahrens nach Absatz 3 feststellen und die Zahlungsmodalitäten enthalten.

(2) Bei unbebauten Grundstücken ist ein zuverlässiger Nachweis des Wertes ausreichend. Bei bebauten Grundstücken ist in der Regel ein Wertgutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen.

(3) Es soll ein Bieterverfahren durchgeführt werden: Die Absicht der Veräußerung eines Grundstücks ist öffentlich zu machen, so dass jede Person die Möglichkeit hat, das Grundstück zu erwerben. Allen Interessierten sind die gleichen Rahmenbedingungen für eine Angebotsabgabe zu stellen. Vor Abgabebeschluss von Angeboten darf keine Information über Angebote herausgegeben werden. Bei Änderung der Rahmenbedingungen sind alle in gleicher Weise über die Veränderung zu informieren. Dabei ist in jeden Fall eine angemessene Frist für die Veränderung des Angebots ausdrücklich einzuräumen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist entscheidet das Leitungsorgan über das Grundstücksgeschäft entsprechend der vorab festgelegten Rahmenbedingungen. Nur mit dem Bietenden, der das Beste den Rahmenbedingungen entsprechende Angebot abgegeben hat, können nach Entscheidung im Leitungsorgan die weiteren Gespräche zur Umsetzung des Verkaufs geführt werden. Diese Gespräche dürfen nicht eine Veränderung der ursprünglichen Rahmenbedingungen zur Folge haben.

(4) Hiervon kann insbesondere abgewichen werden, wenn

1. stattdessen ein Konzeptvergabeverfahren durchgeführt wird. Dieses ist durchzuführen, wenn der Bewertung inhaltlicher Kriterien nicht nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wird. Die Kriterien für die Vergabe und ihre Bewertungsgewichtung sind vorab festzulegen. Die Beratung durch das Landeskirchenamt ist einzuholen,
  2. der Erwerber dem kirchlichen Bereich z. B. durch Zugehörigkeit im Diakonischen Werk, zuzuordnen ist und der Grundstückserwerb der Verwirklichung eines kirchlichen oder diakonischen Zwecks dient,
  3. der derzeitige Nutzungsberechtigte das Grundstück erwerben möchte und der Kaufpreis mindestens einem durch Wertgutachten gemäß Absatz 2 Satz 2 festgestellten Verkehrswert entspricht.
- (5) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 46 Absatz 1 WiVO sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
  2. der Entwurf oder eine beglaubigte Abschrift des notariellen Vertrags,
  3. aktuelle Grundbuchauszüge,
  4. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
  5. bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und der Einräumung eines Erbbaurechts außerdem ein zuverlässiger Nachweis über den Wert des Grundstücks, bei bebauten Grundstücken in der Regel ein durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Wertgutachten des Grundstücks, worin der Verkehrswert und der Sachwert, auch eine etwa in Aussicht stehende Wertsteigerung oder -minderung darzulegen sind,
  6. bei Veräußerung zusätzlich die Darlegung der jährlich zu ersparenden Aufwendungen.
- (6) Die Genehmigung eines Erbbaurechts für Wohnbebauung gilt bei Verwendung des Mustervertrags als erteilt.
- (7) Der Genehmigungsvorbehalt betreffend die Veräußerung von Grundstücken gemäß § 46 Abs. 1 WiVO wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen durch eine Anzeigepflicht ersetzt:
- a) Es handelt sich nicht um eine Gottesdienststätte.
  - b) Der Kaufpreis liegt nicht unter dem Wert eines Gutachtens gemäß § 19 Absatz 2 WiVO-RL. Es darf bei Antragsstellung zudem nicht älter als zwei Jahre sein.
  - c) Es hat ein Verfahren gemäß § 19 Absatz 3 WiVO-RL stattgefunden.
  - d) Der Verkauf geschieht in Übereinstimmung mit einer kreis-kirchlichen oder regionalen Gebäudekonzeption.

## § 17

**Zu § 47 WiVO Grundsätze der Bewirtschaftung von Gebäuden**

- (1) Als Basis für ein Energiecontrolling ist für jedes Gebäude, mit Ausnahme von vermieteten Objekten, für die keine Energiedaten beim Gebäudeeigentümer vorliegen, eine Datendokumentation zu erstellen.

Die Datendokumentationen sind jährlich

- a) dem Leitungsorgan vorzulegen,
- b) durch den Kirchenkreis zusammengefasst dem Landeskirchenamt bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres zu melden.

Die Umrechnungsfaktoren für die jeweiligen Energieträger werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

- (2) Für jedes Gebäude ist ein Gebäude-Klimasteckbrief zu erstellen.

Die gemeinsame Verwaltung sorgt dafür, dass dem Leitungsorgan mindestens einmal pro Wahlperiode eine Übersicht über die Gebäude-Klimasteckbriefe vorgelegt wird. Dem Kreissynodalvorstand ist darüber zu berichten.

- (3) Die Datendokumentation gemäß Absatz 1 und der Steckbrief gemäß Absatz 2 haben mindestens die im landeskirchlichen Muster genannten Differenzierungen zu enthalten.

(4) Mit Blick auf das landeskirchliche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2035 sind folgende Maßnahmen von allen kirchlichen Körperschaften zu ergreifen:

- a) die Überprüfung und Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungscheck) nach Maßgabe der vom Landeskirchenamt veröffentlichten Standards und Muster

sowie

- b) der Bezug von Strom, der ausschließlich aus regenerativen Quellen erzeugt worden ist, zum Beispiel nach ok-power-Siegel oder Grüner Strom-Label.

## § 18

**Zu § 48 WiVO Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen**

(1) In dem Beschluss über auf Dauer angelegte Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen, die gottesdienstlich genutzte Räume betreffen, ist das Gebäude nach Lage und Größe zu bezeichnen, der Umfang der geplanten Nutzung konkret zu benennen sowie alle übrigen wesentlichen Punkte zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere auch zur Kostenverteilung der Gebäudekosten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 48 Absatz 3 WiVO sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans in zweifacher Ausfertigung,
2. der Entwurf des Nutzungsvertrags,
3. die Gemeindekonzeption zur zukünftigen Kooperation mit dem jeweiligen Partner in diesem Gebäude,
4. die Zustimmung der Superintendentin bzw. des Superintendenten zu dieser Maßnahme.

(3) Beschlüsse über die Folgenutzung einer entwidmeten Gottesdienststätte bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß Absatz 3 sind die folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Presbyteriums in zweifacher Ausfertigung,
2. der Entwurf des Nutzungsvertrags,
3. gegebenenfalls die Gemeindekonzeption zur zukünftigen Kooperation mit dem jeweiligen Partner in diesem Gebäude,
4. eine Begründung des Leitungsorgans, wie die Folgenutzung zum ehemaligen Charakter des Gebäudes als evangelische Gottesdienststätte zu bewerten ist und wie die Außenwirkung dieser zukünftigen Nutzung eingeschätzt wird,
5. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten zu dieser Maßnahme.

(5) Die Genehmigung für einen Mobilfunkvertrag gemäß § 48 Abs. 3 WiVO gilt bei Verwendung des Mustervertrags Mobilfunk als erteilt. Davon unberührt bleibt eine Genehmigungspflicht für die bauliche Maßnahme gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 WiVO.

(6) Die Genehmigung für Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen gemäß § 48 Abs. 3 WiVO gilt als erteilt, wenn der Mustervertrag verwendet wurde und es sich nicht um die einzige Gottesdienststätte der kirchlichen Körperschaft handelt.

## § 19

### Zu § 52 WiVO

#### Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

(1) Eine Instandsetzungsmaßnahme im Sinne von § 52 WiVO gilt dann als umfangreich, wenn ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel für die Maßnahme gebunden wird oder mindestens zwei Gewerke von ihr betroffen sind oder in erheblichem Maße in die Bausubstanz eingegriffen wird.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss über die durchzuführenden Arbeiten, die Höhe der Kosten und deren Deckung (Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
2. die Bilanz,
3. die Ergebnisplanung,
4. die Kapitalflussplanung,
5. ein Nachweis darüber, dass die Bauberatung gemäß § 51 Absatz 2 WiVO stattgefunden hat und
6. im Fall der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 52 Absatz 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.

(3) Daneben bei

1. Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten:
  - a) der Lageplan 1:500 mit angrenzender Bebauung,
  - b) bei Neubauten zusätzlich ein Übersichtsplan (Stadtplan, Messtischblatt oder dgl.), aus dem die Lage innerhalb der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen ersichtlich ist,
  - c) eine Baubeschreibung,
  - d) die Entwurfszeichnungen in geeignetem Maßstab mit den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten,
  - e) die Berechnung der Netto-Grundrissfläche und der Rauminhalte nach DIN 277,
  - f) die Berechnung der Wohnflächen bei Wohngebäuden nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen und der Rauminhalte nach DIN 277,
  - g) die Kostenberechnung nach DIN 276,
  - h) bei gottesdienstlichen Räumen zusätzlich Entwürfe über die beabsichtigte Raumgestaltung sowie die Darstellung von Altar, Kanzel, Orgel etc. und die Kennzeichnung der Standorte und
  - i) die Ermittlung der Folgekosten.
2. Instandsetzungen und Erneuerungen gottesdienstlicher Gebäude und Räume:
  - a) eine Beschreibung der Maßnahmen im Einzelnen,
  - b) Zeichnungen, Fotos, künstlerische Entwürfe, soweit zur Darstellung der Maßnahmen erforderlich,

- c) die Kostenberechnung nach DIN 276 und
- d) in der Regel die Ermittlung der Folgekosten.

3. Maßnahmen, die geschützte Denkmale berühren, die Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde.

4. Entwidmung von Gottesdienststätten:

- a) Protokollbuchauszug des Beschlusses über die Aufgabe der Gottesdienststätte,
- b) Gebäudestrukturanalyse einschließlich Resümee; alternativ eine Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4, ergänzt um die Daten der Gebäude gemäß § 47 Absatz 5 sowie um die Darstellung der Entscheidungsgründe für die Entwidmung,
- c) Fotos vom Gebäude (Innen- und Außenansicht),
- d) Protokoll der Gemeindeversammlung mit Protokollbuchauszug zur Beratung des Ergebnisses der Gemeindeversammlung (Artikel 35 Absatz 6 Kirchenordnung),
- e) Vorlage einer Planung, wie künftig die Versorgung der bisherigen Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Predigtstätte erfolgen soll,
- f) Angaben zur Folgenutzung des Gebäudes und der Ausstattungsgegenstände,
- g) Bericht über die den Entscheidungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie deren Umsetzung und
- h) Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes zur Aufgabe der Gottesdienststätte und ggf. Zustimmung des Kreissynodalvorstandes gem. § 2 Absatz 3 Lebensordnungsgesetz.

5. Mobilfunkeinrichtungen:

- a) Lageplan 1:500,
- b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte,
- c) Fotomontagen,
- d) Vertragsentwurf (§ 48 Absatz 3 WiVO) und
- e) bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, die Erlaubnis der Denkmalbehörde.

6. Photovoltaikanlagen:

- a) Lageplan 1:500,
- b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte,
- c) Fotomontagen,
- d) ggfs. der Vertragsentwurf und
- e) bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, die Erlaubnis der Denkmalbehörde.

(4) Für die nach § 52 Absatz 4 WiVO zusätzlich vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Maßnahmen wird eine Untergrenze von 25.000 Euro netto (ohne Honoraranteil) pro Maßnahme bzw. pro Gebäude in vier Jahren festgelegt.

## § 20

### Zu § 54 WiVO Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume

(1) Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Entwidmung einer Gottesdienststätte sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Es müssen Gottesdienststätten in ausreichender Zahl in der Kirchengemeinde verbleiben.

- b) Die künftige Nutzung des Gebäudes darf kirchlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Dabei sind die Grundsätze gemäß Absatz 2 sowie § 48 Absatz 3 WiVO zu beachten.
- (2) Bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Verkaufs einer Gottesdienststätte sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Bei der Entscheidung über den Verkauf ist die öffentliche Wirkung und die historische Bedeutung des Gebäudes sowie die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gebäude (Symbolwert) besonders zu berücksichtigen.
- b) Der Verkauf an evangelische kirchliche Träger sowie an Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen auf örtlicher, regionaler oder auf Bundesebene ist grundsätzlich zu genehmigen.
- c) Der Verkauf an eine jüdische Gemeinde ist in der Regel zu genehmigen.
- d) Der Verkauf an Gemeinden fremder Sprache und Herkunft kann in der Regel genehmigt werden, wenn sie in die im Landeskirchenamt geführte Liste aufgenommen worden sind. Der Verkauf an andere nicht verzeichnete fremdsprachige Gemeinden kann nur ausnahmsweise erfolgen. Bei anderen christlichen Gruppierungen, die nicht unter Buchstabe a) erfasst sind, ist im Einzelfall entsprechend zu entscheiden.
- e) Der Verkauf an einen nichtkirchlichen Nutzer ist in der Regel zu genehmigen, wenn das Gebäude in Zukunft kulturellen oder mildtätigen Zwecken dienen soll. Das Gleiche gilt für eine private Nutzung ohne größere Außenwirkung. Soll das Gebäude gewerblich genutzt werden, so kann dies ausnahmsweise genehmigt werden, wenn auf Grund der baulichen Anlage eine Erkennbarkeit des Gebäudes als Kirche in Zukunft nicht mehr gegeben sein wird und zu erwarten ist, dass nach Ablauf von ca. zehn Jahren das Gebäude kein kirchliches Identifikationsmerkmal mehr sein wird oder wenn die gewerbliche Nutzung keine größere Außenwirkung entfaltet und mit kirchlichen Interessen vereinbar ist.
- f) Der Verkauf an nichtchristliche Religionsgemeinschaften mit Ausnahme eines Verkaufs nach Buchstabe c) oder an weltanschauliche Vereinigungen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
- g) Ein Verkauf mit der Folge des Abrisses ist zu genehmigen, wenn eine angemessene Nutzung des Kirchengebäudes dauerhaft nicht möglich erscheint und das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht.
- h) Bei der vertraglichen Gestaltung des Verkaufs ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Weiterverkauf kirchliche Interessen gewahrt bleiben.
5. der Entwurf des Vertrags mit genauer Leistungsbeschreibung,
6. bei Orgelneubauten bzw. Orgelerweiterungen: der Grundriss des Aufstellungsraumes mit Angabe des Standorts der Orgel, der Grundriss und die Ansichten des Orgelgehäuses,
7. ein Nachweis darüber, dass die Orgelberatung gemäß § 56 Absatz 1 WiVO stattgefunden hat und
8. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 52 Abs. 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.
- (2) In allen Fragen der Läuteordnung, der Läuetechnik, bei Neuanschaffungen, Veränderungen und Reparaturen von Glocken und Läuteanlagen, Konstruktions-, Statik- und Lautstärkefragen ist die Beratung der landeskirchlichen Glockenberatung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Denkmalwerte Glocken dürfen nicht ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes und der staatlichen Denkmalbehörden entfernt oder verändert werden.
- (4) Der Abschluss eines Wartungsvertrags mit einer Gieß- oder Läuemaschinenfirma unter Verwendung des Musterwartungsvertrags und des Musterwartungsberichts wird empfohlen.
- (5) Bei Maßnahmen, die gemäß § 56 Absatz 2 WiVO Glocken betreffen, sind dem Antrag auf Genehmigung folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss über die auszuführende Maßnahme, die Höhe der Kosten und deren Deckung (Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –)
  2. die Ergebnisplanung,
  3. die Bilanz,
  4. die Kapitalflussplanung,
  5. der Entwurf des Vertrags mit genauer Leistungsbeschreibung,
  6. ein Nachweis darüber, dass die Glockenberatung gemäß § 56 Absatz 2 WiVO stattgefunden hat und
  7. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 52 Absatz 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.
- (6) Bei der Veräußerung von Gebäuden mit Glocken ist vertraglich zu regeln, dass die Geläute zu entfernen oder mindestens stillzulegen sind. Näheres regelt eine Anlage.

## § 22

### Zu § 64 WiVO

#### Geltungsdauer des Haushalts

- § 21
- Zu § 56 WiVO Orgeln und Glocken**
- (1) Bei Maßnahmen, die gemäß § 56 Absatz 1 WiVO Orgeln betreffen, sind dem Antrag auf Genehmigung folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss über die auszuführende Maßnahme, die Höhe der Kosten und deren Deckung (Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
  2. die Ergebnisplanung,
  3. die Bilanz,
  4. die Kapitalflussplanung,
- (1) Werden Haushalte für eine Wahlperiode beschlossen, so beginnt der Planungszeitraum mit dem Jahr nach der Wahl und endet mit dem Jahr der nächsten Wahl.
- (2) Stellt eine Körperschaft einen mehrjährigen Haushalt auf, so ist die Haushaltsrichtlinie, die für das erste Haushaltsjahr gilt, auf alle Jahre anzuwenden. Die Haushaltsrichtlinie kann Abweichendes bestimmen.
- (3) Für Körperschaften, deren Haushaltsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt die Haushaltsrichtlinie des Kalenderjahres, in dem das Haushaltsjahr beginnt.

## § 23

**Zu § 82 Absatz 4 WiVO Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten, Haushaltskonsolidierungsplan**

(1) Liegen bei der Genehmigung der Haushalte Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Handlungsfähigkeit der Körperschaft gemäß § 9 Absatz 2 vor, so hat die Aufsicht diese zu bewerten und gegebenenfalls durch Nebenbedingungen oder Versagung zu berücksichtigen.

(2) Ist der Haushaltsausgleich gemäß § 78 WiVO nicht zu erreichen und liegen auch die Voraussetzungen für eine zulässige Vermögensminderung gemäß § 10 nicht vor, ist die Genehmigung mindestens mit der Auflage zu verbinden, dem Aufsichtsorgan einen Plan vorzulegen, der erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushalts innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder erreicht werden kann (Haushaltskonsolidierungsplan).

(3) Der Haushaltskonsolidierungsplan enthält neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens

1. die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
2. ein daraus folgendes Gebäudekonzept,
3. die mittelfristige Personalplanung,
4. die Pfarrstellenplanung,
5. Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften.

(4) Der Haushaltskonsolidierungsplan ist spätestens zum 30. Juni des Planjahres vorzulegen. Die Entscheidung über dessen Genehmigung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

## § 24

**Zu § 83 WiVO****Haushaltsausführung, Buchungsanordnungen**

(1) Die Buchungsanordnung beinhaltet auch den zugehörigen Zahlungsvorgang unabhängig von dessen Zeitpunkt. Gleiches gilt bei der Anordnung von Investitionen und eingegangenen Zuschüssen für deren Abschreibung bzw. Auflösung der entsprechenden Sonderposten.

(2) Buchungsanordnungen können als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen erteilt werden (Anlage 5 WiVO Begriffsbestimmungen).

(3) Buchungsanordnungen müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
2. das Haushaltsjahr,
3. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
4. gegebenenfalls die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person,
5. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
6. die für die Kontierung maßgeblichen Angaben, dabei kann zum Zeitpunkt der Feststellung auf die Angabe des Sachkontos verzichtet werden,
7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
8. die Feststellungsvermerke,
9. das Datum der Buchungsanordnung und
10. die Unterschrift der zur Buchungsanordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn dies EDV-gestützt durch die einheitliche Software gemäß § 61 WiVO erfolgt. Bei allgemeinen Buchungsanordnungen wird auf die

Nummern 3 und 4 und die rechnerische Feststellung verzichtet.

(4) Anordnungsberechtigt ist die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans. Durch Beschluss des Leitungsorgans können abweichende Regelungen getroffen werden. § 22 VerwG bleibt davon unberührt. Die Leitungsorgane und die Verwaltungsleitung haben die Finanzbuchhaltung über die Anordnungsberechtigungen zu unterrichten.

(5) Die oder der Anordnungsberechtigte übernimmt mit der Unterschrift die Verantwortung dafür, dass in der förmlichen Buchungsanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der oder dem Verantwortlichen abgegeben worden ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(6) Ohne Buchungsanordnungen dürfen abgewickelt werden:

1. Einzahlungen, deren Zuordnung noch zu klären ist, und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
2. Beträge, die irrtümlich eingezahlt und zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet werden,
3. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
4. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
5. Abschluss der Konten im Rahmen der Abschlussarbeiten oder
6. betragsgleiche Umbuchungen zwischen Barkassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben desselben Kontoinhabers,
7. Sachverhalte, die in der Geschäftsordnung festgelegt wurden (zum Beispiel Betragsgrenzen für Bagatellbeträge, d.h. bis zu 1000 Euro brutto),
8. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 sind Buchungsbelege anzufertigen.

(8) Für Ausgangsrechnungen ist keine Buchungsanordnung erforderlich, wenn auf der Durchschrift der Ausgangsrechnung die in Absatz 3 Nummern 1–3 aufgeführten Angaben sowie das Rechnungsdatum angebracht oder enthalten sind; einer zusätzlichen Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit bedarf es nicht. Die Ausgangsrechnung gilt mit Unterschrift als angeordnet. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden, wenn die Ausgangsrechnung in automatisierter Form übermittelt wird.

## §25

**Zu § 83 Absatz 5 WiVO  
Haushaltsausführung, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**

(1) Mit dem Feststellungsvermerk „sachlich richtig“ wird bestätigt, dass die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht, nach den Grundsätzen gemäß § 30 WiVO verfahren und dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellung oder dem Angebot sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist. Sind zur Prüfung besondere Fachkenntnisse, insbesondere auf bautechnischem Gebiet erforderlich, so ist zusätzlich eine fachtechnische Feststellung notwendig.

(2) Mit dem Feststellungsvermerk „rechnerisch richtig“ wird bestätigt, dass alle Zahlenangaben, Berechnungen und Berechnungsgrundlagen richtig sind.

(3) Die rechnerische und sachliche Richtigkeit können von derselben Person festgestellt werden.

(4) Das Leitungsorgan regelt die Befugnisse der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Diese soll in der Regel bei der sachbearbeitenden Stelle liegen. Eine Übertragung auf die Gemeinsame Verwaltung ist möglich. Der oder dem Anordnungsberechtigten dürfen nicht beide Befugnisse übertragen werden.

(5) Die Anordnungsberechtigten sind über die Erteilung der Feststellungsbefugnisse zu unterrichten.

#### § 26

#### Zu § 85 WiVO

#### Änderungen des Haushalts

(1) Wird im Haushalt eine Erheblichkeitsgrenze gemäß § 78 in Prozentzahlen festgelegt, so bezieht sie sich auf die geplanten Gesamterträge beziehungsweise auf die Investitionen in Sachanlagen.

(2) Eine Erheblichkeitsgrenze kann nur bis zur Höhe der vorhandenen Rücklagen und Ergebnisvorträge festgelegt werden. Sie darf 10 Prozent der Gesamterträge nicht überschreiten.

(3) Der Beschluss einer Erheblichkeitsgrenze gilt als Deckungsbeschluss gemäß § 84 WiVO, sofern die Erheblichkeitsgrenze nicht überschritten wird.

#### § 27

#### Zu § 87 WiVO

#### Sicherheit, Geschäftsordnung der Finanzbuchhaltung

(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.

(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsorgans.

(3) Wer Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.

(4) Anordnungsberechtigte dürfen keine Buchungsanordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(5) Zu den in einer Geschäftsordnung zu beschreibenden Prozessen der Finanzbuchhaltung gehören insbesondere:

1. die Prüfung der eingehenden Belege,
2. das Forderungsmanagement,
3. die Verfahrensweise zum Abschluss der Bar- und Bankbestände,
4. die Befugnisse, die Dritten gemäß § 38 Absatz 2 WiVO eingeräumt werden,
5. die Festsetzung von Grenzen für geringfügige Sachverhalte,

6. die Abwicklung von steuerlich relevanten Sachverhalten,

7. das Verfahren, wenn Unstimmigkeiten im Rechnungswesen erkannt werden,

8. die Beschreibung von Schnittstellen zu anderen Abteilungen (z.B. Personalabteilung oder Gemeindliche Dienste).

(6) Die Geschäftsordnung ist regelmäßig zu überprüfen. Sie kann in die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gemäß § 29 VerwG integriert werden.

#### § 28

#### Zu § 99 WiVO

#### Anlagen zum Anhang

(1) Der Teilungsbericht enthält eine Übersicht über alle privatrechtlichen Beteiligungen gemäß § 34, Genossenschaften sowie Vereine gemäß § 34 Absatz 4 Satz 2 WiVO. Nicht enthalten sind Beteiligungen an kirchlichen Körperschaften (Verbände).

(2) Der Teilungsbericht ist bei den Beteiligungen um eine kurze Beschreibung, das wirtschaftliche Ergebnis und eine Stellungnahme zum Risiko bei den Körperschaften zu ergänzen, bei denen

1. die Beteiligung 5 Prozent der eigenen Bilanzsumme übersteigt oder
2. eine Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.

#### § 29

#### Zu § 102 Absatz 1 WiVO

#### Verfahren zum Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. Mai des Folgejahres zu erstellen.

(2) Die Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen in Bezug auf Buchungen und Jahresabschluss beginnt mit dem 1. Januar, der auf die Entlastung des Jahresabschlusses folgt.

#### § 30

#### Zu § 112 Absatz 2 WiVO

#### Rückstellungen

Der verpflichtende Wortlaut für den Anhang zur Bilanz wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 31

#### Zu § 114 WiVO

#### Bestimmungen für die landeskirchliche Ebene

(1) Der Wortlaut für den Anhang zur Bilanz betreffend die Versorgungs- und Beihilferückstellungen wird für die landeskirchliche Ebene wie folgt festgelegt:

„Die Landeskirche ist gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972, S. 10) zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrags der Versorgungsverpflichtungen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge verpflichtet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse in deren letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.20XX beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland EUR xx. Die Deckungsverpflichtung der Landeskirche beträgt EUR xxx.“

(2) Der sich jährlich ergebende Fehlbetrag wird von der Kirchenleitung im Amtsblatt mitgeteilt.

(3) In der landeskirchlichen Bilanz ist der Anteil des Fehlbetrags der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gemäß Absatz 1, der auf die anderen kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland entfällt, als sonstige Forderung zu aktivieren.

### Anlage 1 zur Richtlinie (zu § 104 Absatz 4 WiVO)

#### Inventur

##### I. Allgemeine Grundlagen

Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorgangs in Zähllisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

2. Das Inventar ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die Bilanz.

Der Weg von der Inventur zur Bilanz besteht aus vier Schritten:

- Schritt 1: Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden,
- Schritt 2: Dokumentation der Bestandsaufnahme in Zähllisten, die dem Bilanzordner beizufügen sind,
- Schritt 3: Ableitung des Inventars durch Abgleich der Differenzen aus dem Anlagenverzeichnis mit den in den Zähllisten notierten Zu- und Abgängen,
- Schritt 4: Aufstellung der Bilanz.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die Inventurformen

- a) körperliche Inventur,
- b) die Beleginventur; bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z. B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge),
- c) die Buchinventur; bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt.

Eine Buch- und Beleginventur für Gegenstände des Anlagevermögens setzt voraus, dass innerhalb der Buchhaltung ein Anlagenverzeichnis geführt wird, in dem alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst werden.

Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man die Inventurverfahren, die alle angewandt werden dürfen:

- a) der ausgeweiteten Stichtagsinventur, die zeitnah innerhalb von zehn Tagen vor und zehn Tagen nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird. Veränderungen zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag sind vor- oder zurückzurechnen,
- b) der vorverlegten Inventur, die innerhalb von drei Monaten vor dem Bilanzstichtag (in der Regel der 31. Dezember) stattfindet. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag vorgerechnet werden. Diese Vorrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig,
- c) der nachverlegten Inventur, die innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag stattfindet. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag rückgerechnet werden. Diese Rückrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen Inventurformen und Unterlagen sowie in welchem Umfang die wesentlichen Vermögens- und Schuldenpositionen im Rahmen der Inventur mindestens zu überprüfen sind.

Inventurgegenstand	Jährlich		Spätestens alle 4 Jahre		
	Inventurform	Unterlage u. a.	Inventurform	Umfang	Unterlage u. a.
<b>Immaterielles Vermögen</b>	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	Verträge
<b>Grund und Boden</b>	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	Grundbuchauszüge, Verträge, Bescheide
<b>Gebäude</b>	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	Verträge, Gutachten
<b>Bewegliches Anlagevermögen</b>	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung/ Verzeichnis GWG	Körperliche Inventur	Vollständige Erfassung	Rechnungen, Verträge
<b>Anlagen im Bau</b>	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung			
<b>Finanzanlagen</b>	Beleginventur	Saldenbestätigung, Anlagenbuchhaltung, Verträge			
<b>Vorräte</b>	Körperliche Inventur, Verzicht, wenn unerheblich	Vollständige Bestandsaufnahme (Buchinventur)			

Inventur-gegenstand	Jährlich		Spätestens alle 4 Jahre		
	Inventurform	Unterlage u. a.	Inventurform	Umfang	Unterlage u. a.
<b>Forderungen</b>	Forderungsmanagement	Debitorenbuchhaltung			
<b>Liquide Mittel</b>	Beleginventur, körperliche Bestandsaufnahme	Kontoauszüge, Kassenbuch			
<b>Sonderposten</b>	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung, Bescheide, Zusatzkontierungen, Testamente	Beleginventur	Stichprobe 5 %	Anlagenbuchhaltung, Bescheide, Zusatzkontierungen, Testamente
<b>Rückstellungen</b>	Beleginventur	Gutachten, Rechnungen, Verträge			
<b>Verbindlichkeiten</b>	Beleginventur	Belege, Bankauszüge, Kreditorenbuchhaltung			
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Buchinventur	Verträge, Rechnungen, Gebührenbescheide			

## II. Inventur

### II.1 Die jährliche Inventur

Die jährliche Inventur erfolgt regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Ablauf und Termine sind im Internen Kontrollsystem festzulegen.

Die Stichprobengrößen beziehen sich auf die Anzahl der jeweiligen Anlagegüter bzw. Positionen. Soweit in der jährlichen Inventur über 5 Prozent fehlerhaft sind, ist die Stichprobengröße zu erweitern. Die **Ergebnisse zu den einzelnen Positionen** sind im Bilanzordner zu dokumentieren.

### II.2 Körperliche Bestandsaufnahme

Die körperliche Bestandsaufnahme findet spätestens alle vier Jahre statt. Bei der jährlichen Inventur werden nur Bargeld und gegebenenfalls Vorräte körperlich erfasst.

### Inventurplanung

1. Das Leitungsorgan legt in Abstimmung mit der kreiskirchlichen Verwaltung die Inventurleitung fest.
2. Die Inventurleitung ist für die Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung von Inventurvereinfachungen,
  - b) **Planung**, und Koordinierung des gesamten Inventurablaufs,
  - c) Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Inventur durch Unterzeichnung einer Inventurdokumentation,
  - d) Verantwortung für die termingerechte Übergabe der Zähllisten an die zentrale Anlagenbuchung zur Ermittlung der Bilanzwerte,

3. Es bietet sich an, Verantwortliche vor Ort (z. B. Küsterinnen bzw. Küster) für die Durchführung der Inventur zu benennen, u.a. um das **4-Augen-Prinzip einzuhalten**.

### III. Aufstellung des Inventars

1. Die in der Inventur z.B. durch Vergleich mit den Inventarlisten aus der Anlagenbuchhaltung festgestellten Inventarveränderungen werden in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Die jährliche Inventur ist damit Grundlage für die Erstellung der Bilanz und des Anhangs.
2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Anlage 2 Richtlinie zu § 105 Abs. 3 WiVO „Bewertung“).

### IV. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Inventurrichtlinie erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden dokumentieren, richtet sich nach der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

## Anlage 2 zur Richtlinie (zu § 105 Absatz 3 WiVO) Bewertung

### 1. Grundsätze

#### 1.1 Rechtsbezüge

Auf die Grundsätze der Bewertung gemäß §§ 105 und 106 WiVO sowie die Begriffsdefinitionen gemäß Anlage 5 der WiVO wird verwiesen.

1.2 Festwerte

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen. Zugänge von Vermögensgegenständen zu einem Festwert werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

1.3 Gruppen- oder Sammelbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Voraussetzungen für die Gruppenbewertung beim Vorratsvermögen sind die Gleichartigkeit und die Ermittlung des gewogenen Durchschnitts. Voraussetzungen beim Anlagevermögen ist die Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit der Vermögensgegenstände, wobei gleichwertig bedeutet:

- a) Zugehörigkeit zu einer Warengattung,
- b) gleiche Verwendbarkeit,
- c) Funktionsgleichheit und
- d) keine wesentlichen Wertunterschiede (max. 20 Prozent).

**Aktiva**

**Anlagevermögen**

**1. Immaterielles Sachanlagevermögen**

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

**2. Unbebaute Grundstücke**

2.1 Grundstücke

Grundstücke sind mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten, wie insbesondere Kosten der Beurkundung (Notar), Eintragung ins Grundbuch und Vermessungskosten.

2.2 Wald

Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, sind eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.

Die Darstellung der zu bewertenden Vermögensgegenstände erfolgt anhand der Gliederung der Bilanz. Eine Unterteilung in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterbleibt, da in dieser Unterteilung alleine keine Änderungen der Bewertung begründet sind.

**3. Erbbaurechte**

Der Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks, in der Regel die kirchliche Körperschaft, besitzt folgende Vermögenspositionen:

- Erbbauzins über die (Rest-)Laufzeit des Rechts,
- über die (Rest-)Laufzeit diskontierter Bodenwert des Grundstücks,
- gegebenenfalls das wertrelevante Interesse des Erbbauberechtigten, sich durch Erwerb des Grundstücks von den Restriktionen des Erbbaurechts frei zu kaufen.

Eine eventuelle Minderung des Bodenwerts durch das Erbbaurecht wird auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten erfasst.

Minderungen, die als Sonderposten anzusetzen sind, bestehen insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Für den Erbbauberechtigten besteht ein Erwerbsrecht für das Grundstück mit Kaufpreisreduzierung.
- b) Während der Laufzeit des Erbbaurechtsverhältnisses wird dem Erbbauberechtigten der Kauf des Grundstücks mit einer an den persönlichen Einkommensverhältnissen gekoppelten Kaufpreisreduzierung ermöglicht.

Der Sonderposten ist in den Fällen a) und b) in Höhe der höchstmöglichen Reduzierung zu bilden.

- c) Als weitere Besonderheit ist das Fehlen einer Wertsicherungsklausel hinsichtlich der Anpassung des Erbbauzinses anzusehen. Analog hierzu sind im Verhältnis zur Wertentwicklung des Grundstückswertes erheblich zu niedrig angesetzte Wertsicherungsklauseln zu betrachten. Die Wertminderung wird hierbei durch die Restlaufzeit des Erbbaurechts bestimmt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich nur eine zeitlich begrenzte Wertminderung ergibt, die durch das Ende der Laufzeit des Erbbaurechtsverhältnisses entfällt.

Dem liegt zugrunde, dass der Eigentümer bereits Vermögenseinbußen hat, wenn der Erbbauzins geringer als die sonst marktübliche Verzinsung des Bodenwerts ist. Auf Grund verschiedener rechtlicher Bestimmungen, wirtschaftlichen Abwägungen und entsprechenden Restriktionen des Grundstücksmarkts wirken sich die am Bilanzstichtag aktuellen Differenzen zwischen Erbbauzins und marktüblicher Verzinsung aber unterschiedlich wertmindernd aus.

Zur Ermittlung der Wertminderung kann folgendes Vereinfachungsverfahren herangezogen werden:

Nutzung	Minderung des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks
Individueller Wohnungsbau	60 % der über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins und marktüblicher Verzinsung des Bodenwerts
Mietwohnungsbau	100 % der über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins und marktüblicher Verzinsung des Bodenwerts
Gewerbliches Erbbaurecht	Keine Minderung

Soweit der Bodenwert des Grundstückes nicht im Erbbaurechtsvertrag dokumentiert ist, erteilen die Gutachterausschüsse bei den (Land-)Kreisverwaltungen bzw. den kreisfreien Städten Auskunft über die lagetypischen Bodenrichtwerte. Ebenfalls dort können die marktüblichen Liegenschaftszins-

sätze erfragt werden. Die aktuellen Erbbauzinsen sind der kirchlichen Körperschaft bekannt, die Kapitalisierung erfolgt anhand der Barwertfaktoren der Anlage 1 zur Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung, ImmoWertV).

#### 4. Bebaute Grundstücke

##### 4.1 Gebäude

Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Unterscheidung von Aufwand und Investition ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03 zu berücksichtigen. Eine Aufteilung der Maßnahmen auf maximal fünf Jahre ist möglich, sofern ein vom Leitungsorgan beschlossener Sanierungsplan vorliegt.

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten können auch aktivierte Eigenleistungen gehören, wenn z.B. ein angestellter Architekt, Ingenieur oder Bautechniker Planungs- oder Überwachungsleistungen im Rahmen der Gebäudeherstellung übernimmt.

Grundstücke sind getrennt von den aufstehenden Gebäuden gemäß den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren.

Körperschaften, die bereits vor der Novellierung der KF-VO Gebäude nach der Anlage 4 zu § 32 KF-VO vom 16. Juli 2007 nach dem Ertragswertverfahren (DVO–EWV) bewertet haben, genießen Bestandsschutz. Sie haben die Wahl, die ermittelten Werte fortzuführen oder nach den neuen Regelungen zu bewerten. Dieser Bestandsschutz gilt nicht für die Bewertung von Kirchen und Friedhöfen mit 1 Euro. Diese sind entsprechend den aktuellen Regelungen zu bewerten.

##### 4.2 Bewertung sog. „Alter Kirchen“

Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, werden mit 1 Euro bewertet. Eine Nachaktivierung von Investitionsmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich.

##### 4.3 Unselbstständige Gebäudebestandteile

Grundsätzlich sind unselbstständige Gebäudebestandteile, die mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen, z.B. Heizungs- und Klimaanlagen, Personen- oder Lastenaufzüge, im Gebäudewert enthalten.

##### 4.4 Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen werden in der laufenden Rechnungslegung als eigene Sachanlagegüter aufgenommen. Für Lastenaufzüge ist zu prüfen, ob sie Betriebsvorrichtungen sind, also dem Zweck des Gebäudes oder als Gebäudebestandteil dem Gebäude selbst zuzurechnen sind. Auch Glocken und Orgeln sind Betriebsvorrichtungen. Eine Nachaktivierung bei Orgeln kommt entsprechend der Grundsätze aus 4.1 nur dann in Frage, wenn die Orgel um Register erweitert wird.

#### 5. Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken

Unentgeltlich eingeräumte Geh- und Fahrrechte sowie ähnliche Rechte vermindern den Grundstückswert. Die durch das Recht belastete Grundstücksteilfläche ist pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Wurden die Geh- und Fahrrechte gegen ein angemessenes laufendes Entgelt eingeräumt, vermindern diese Rechte den Grundstückswert nicht.

#### 6. Bewegliches Anlagevermögen

Die beweglichen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet und bilanziert.

#### 7. Sonder- und Treuhandvermögen

##### 7.1 Treuhandvermögen

Soll Treuhandvermögen in der kirchlichen Bilanz ausgewiesen werden, so ist es wahlweise im Anhang oder als Bilanzverlängerung auf der Aktiv- und Passivseite auszuweisen. Auf der Passivseite ist es als „Sonderposten für Sondermögen und Treuhandvermögen“ getrennt vom Eigenkapital auszuweisen. Auf der Aktivseite kann dies in der gesonderten Position „Sonderhaushalte, Sonder- und Treuhandvermögen“ oder in allen anderen Positionen z.B. in den Finanzanlagen ausgewiesen werden.

##### 7.2 Sondervermögen

Sondervermögen ist durch seine besondere Zweckbindung vom übrigen Vermögen der kirchlichen Körperschaft abzusondern. Daher wird es auf der Passivseite als „Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen“ und nicht im Eigenkapital ausgewiesen.

#### 8. Finanzanlagen

##### 8.1 Beteiligungen an Gesellschaften

Bei Beteiligungen an Gesellschaften gilt für deren Bewertung das handelsrechtliche Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten. Für die Realisierung von eventuellen Kursverlusten gilt das zu den Finanzanlagen Gesagte analog.

##### 8.2 Beteiligung an Kassengemeinschaften im weiteren Sinne

Beteiligt sich eine Körperschaft an einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 Satz 1 2. Halbsatz, so stellt sie dem Träger der Kassengemeinschaft ein langfristiges innerkirchliches Darlehen zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

##### 8.3 Direktinvestitionen

Direktinvestitionen sind auf Seiten der anlegenden kirchlichen Körperschaft als Ausleihe und sonstige Finanzanlagen (Bilanzposition Aktiva A III 4.) zu bilanzieren.

##### 8.4 Festverzinsliche Wertpapiere

§ 108 Absatz 2 WiVO ist dann nicht anzuwenden, wenn der Kurswert den Buchwert (Nominalwert) von festverzinslichen Wertpapieren - auch unter Beachtung der genannten Abschreibungsgrenzen - unterschreitet, da eine Rückzahlung zum Ende der Laufzeit in Höhe des Nominalwerts gesichert ist (verbrieftes Recht). Diese Ausnahme von der Anwendung gilt nicht für Anteile an Rentenfonds oder für vergleichbare Anlageformen.

#### Umlaufvermögen

#### 9. Vorräte

##### Verbrauchsfolgeverfahren

Auch das Verbrauchsfolgeverfahren ist ein zulässiges Verfahren. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, durch das bei der Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt wird, dass die zuerst oder die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögens-

gegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Anwendung erfüllt sein:

- Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprechen.
- Es muss sich um gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens handeln, das heißt um eine einheitliche Warengattung oder zumindest gleiche Funktion.

Erfolgt vor Ort eine Lagerbuchführung, sind dort die Lagerbestände und die Zu- und Abgänge art- und mengenmäßig gegebenenfalls auch wertmäßig zu erfassen.

## 10. Forderungen

### 10.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Jede Forderung kann wie ein kreditähnliches Geschäft betrachtet werden. Daher bestehen auch bei den Forderungen einige Risiken für die kirchliche Körperschaft, z.B. ein Ausfallrisiko oder ein Beitreibungsrisiko. Zum Abschlussstichtag muss daher jede Forderung einer individuellen Risikoüberprüfung (Grundsatz der Einzelbewertung) unter Einbeziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der kirchlichen Körperschaft unterzogen werden. Sie muss bei einer fehlenden Durchsetzungsfähigkeit in der geschätzten Höhe des Ausfalls beschrieben oder zunächst wertberichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass bestehende Sicherheiten bei der Schätzung des Ausfallrisikos einer Forderung berücksichtigt werden.

Zu unterscheiden sind zweifelhafte Forderungen (Zahlungsausfall möglich, aber noch nicht sicher) und uneinbringliche Forderungen (Zahlungsausfall steht fest).

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert in der Bilanz nur dann anzusetzen, wenn noch ein Erfolg für die Erfüllung der Ansprüche absehbar ist. Bei zweifelhaften Forderungen ist unter Beachtung dieser Gesichtspunkte eine Einzelwertberichtigung, bei großem vergleichbaren Forderungsbestand auch eine Pauschalwertberichtigung in Form eines Vom-Hundert-Satzes zulässig. Eine Wertberichtigung von Forderungen hat zu erfolgen, wenn eine Forderung niedergeschlagen wurde. Eine Stundungsvereinbarung führt in der Regel noch nicht dazu, dass die zugehörige Forderung wertberichtigt werden muss. Einzel- bzw. pauschalwertberichtigte Forderungen sind auf einem jeweils eigenen Konto unter dieser Bilanzposition zu buchen, um die Ausfallrisiken transparent zu machen.

Wenn hingegen sicher feststeht, dass Forderungen uneinbringlich sind, z.B. bei einem abgeschlossenen Insolvenzverfahren, können derartige Forderungen nicht mehr in der Bilanz angesetzt werden. Sie sind dann ergebniswirksam abzuschreiben.

### 10.2 Forderungen aus Kassengemeinschaften

Beteiligt sich eine Körperschaft an einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß § 88 Satz 1 1. Halbsatz, so stellt sie dem Träger der Kassengemeinschaft ein kurzfristiges innerkirchliches Darlehen zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als „Forderung gegenüber Kassengemeinschaften“.

## Passiva

### 11. Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen

Erhaltene Investitionszuschüsse sind mit ihrem Wert unter der Position „Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse“ zu passivieren. Sie werden über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. Wenn der Vermögensgegenstand außerordentlich beschrieben werden muss, wird auch der Sonderposten entsprechend außerordentlich ertragswirksam aufgelöst. Für den Fall, dass mit dem Investitionszuschuss ein Grundstück angeschafft wurde, wird der Sonderposten solange nicht aufgelöst, wie das Grundstück nicht veräußert wird. Diese Regelungen sind analog auf Sachschenkungen anzuwenden. Investitionszuschüsse für Kirchen gemäß § 106 Absatz 2 WiVO werden nicht als Sonderposten, sondern in voller Höhe als Ertrag gebucht. Eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen sind im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

### 12. Rückstellungen

Versorgungsrückstellungen werden nur auf der landeskirchlichen Ebene bilanziert. Die Regelungen bleiben einer Richtlinie gemäß § 2 WiVO vorbehalten.

### 13. Verbindlichkeiten

Die im Rahmen einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß § 88 Satz 1 1. Halbsatz einem Träger der Kassengemeinschaft übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als „Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften“ zu bilanzieren.

Das Konto 332 „Verbindlichkeiten/Forderungen aus Kassengemeinschaft“ ist sowohl für die Buchung von Verbindlichkeiten als auch von Forderungen aus Kassengemeinschaften zu nutzen. Es ist der Position der Passivseite (D 2.) bzw. der Position der Aktivseite (B II 2.) zugewiesen. Beim Träger der Kassengemeinschaft ist in dessen Bilanz der Saldo aller Mitglieder der Kassengemeinschaft auszuweisen und im Anhang die Zusammensetzung getrennt nach Mitgliedern zu erläutern.

Die im Rahmen einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 Satz 1 2. Halbsatz dem Träger der Kassengemeinschaft übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als „Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen“ zu bilanzieren.

## Anlage 3 zur Richtlinie (zu § 107 Absatz 3 WiVO) Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
<b>1</b>	<b>Gebäude und bauliche Anlagen</b>	
1.01	Gottesdienststätten	
1.011	Kirchen nach 1948 errichtet	100
1.012	Friedhofskapellen	80
1.013	Gemeindehäuser, -zentren, die als Gottesdienststätte gewidmet sind	100

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1.02	Funktionsgebäude		2.08	Grünanlagen	15
1.021	Gemeindehäuser, -zentren (ohne Gottesdienststätte)	50	2.081	Gemeinschaftsgrabanlagen inkl. Grabmale	
1.022	Häuser, Wohn- und Geschäfts-, gemischt genutzt, Mehrfamilien-	70	2.09	Hofbefestigungen (wassergebunden, Beton, Pflaster, Asphalt)	20
1.023	Hotels, Heime, Personal-, Schwestern-, Alten-, Freizeit-, Jugend-	60	2.10	Orientierungssysteme/ Schilderbrücken	10
1.0241	Kindergärten, -tagesstätten (Massivbauweise)	50	2.1101	Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9
1.0242	Kindergärten, -tagesstätten (Leichtbauweise)	30	2.1102	Parkplätze (mit Packlage)	19
1.025	Trauerhallen	80	2.12	Pflasterstein- oder Plattenwege	15
1.0261	Schulen, Internate (Massivbauweise)	80	2.13	Spielplätze	12
1.0262	Schulen, Internate (Leichtbauweise)	40	2.14	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25
1.027	Tagungsstätten, Freizeitheime	50	2.151	Wege und Plätze (einfache Bauart)	10
1.028	Turn-, Sporthallen	30	2.152	Wege und Plätze (Beton, Verbundsteinpflaster, Asphalt)	20
1.029	Verwaltungs-, Bürogebäude	50	<b>3</b>	<b>Technische Anlagen (Betriebsanlagen) – unselbstständige Gebäudebestandteile</b>	
1.03	Sonstige Gebäude		3.01	Abwasserreinigungsanlagen (3-Kammer-System)	20
1.031	Baracken (Schuppen), Behelfsbauten	20	3.02	Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren	14
1.0321	Garagen (massiv)	50	3.03	Alarmgeber, Alarmanlagen, Pausensignalanlagen	11
1.0322	Garagen (teilmassiv) – Carport	30	3.041	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen, Gerüste	11
1.033	Gebäude auf Sportanlagen (Sozialgebäude, Umkleidekabinen)	60	3.042	Aufzüge etc. (stationär)	15
1.0341	Hallen (Holzkonstruktion, in Leichtbauweise)	30	3.05	Beleuchtungsanlagen	30
1.0342	Hallen (massiv)	60	3.06	Beschallungsanlagen	15
1.0343	Hallen (teilmassiv), landwirtschaftliche Mehrzweck-, Scheunen, Reit- und Pferdeställe	40	3.07	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	20
1.035	Leichenhallen, Krematorien	60	3.08	Brennstofftanks	25
1.036	Parkhäuser, Tiefgaragen	50	3.09	Elevatoren	14
1.037	Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	50	3.10	Gaststätteneinbauten	8
1.04	Bauliche Anlagen		3.11	Gerüste (mobil)	11
1.041	Windkraftanlagen	16	3.12	Glocken	100
1.042	Urnenwand	80	3.13	Läuteanlagen	15
<b>2</b>	<b>Außenanlagen</b>		3.14	Heizungsanlagen	20
2.01	Außenbeleuchtung (frei stehend)	19	3.15	Heizkanäle	50
2.02	Brunnen	20	3.16	Kabelnetz f. Telekommunikationsanlagen, EDV-Netze (auch Rohre, Schächte)	25
2.03	Drainagen (Beton oder Mauerwerk)	33	3.17	Klimaanlagen, Heißluft-, Kompressoren	14
2.04	Drainagen (Ton oder Kunststoff)	13	3.18	Ladeneinbauten	8
2.051	Holzzaun	5	3.19	Lichtreklame	9
2.052	Drahtzaun	17	3.20	Mess- und Prüfgeräte, Regeltechnik	18
2.053	Betonmauer, Ziegelmauer	35	3.21	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	20
2.06	Fahnenmasten	10			
2.071	Fahrradständer (offen)	12			
2.072	Fahrradständer (überdacht)	20			

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
3.22	Orgeln eingebaut (mechanisch)	100	4.28	Sargversenk- und -hebeanlagen	12
3.23	Orgeln eingebaut (elektrisch)	50	4.29	Schiebeleiter	12
3.24	Photovoltaikanlagen	20	4.30	Schneidgerät (Druckerei)	13
3.25	Schaukästen, Vitrinen	9	4.31	Schweißgeräte	13
3.26	Solaranlagen (Heizung, Brauchwasser)	10	4.32	Schredder	6
3.27	Sprinkleranlagen	20	4.33	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10
3.28	Turmuhranlage	15	4.34	Sportgeräte (Fitness- und Turngeräte)	15
3.29	Überwachungsanlagen, Videoanlagen	11	4.35	Verkaufstheken	10
3.30	Wärmetauscher	15	4.36	Werkstatteinrichtungen	14
3.31	Wasseraufbereitungs-, -enthärtungsanlagen	12	4.37	Winterdienstgeräte, Räum-	9
			4.38	Spielzeug/ Spielsachen	5
<b>4</b>	<b>Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung</b>		<b>5</b>	<b>Büro- und Geschäftsausstattung (einschl. Software)</b>	
4.01	Bänke aus Holz (Kirchenbänke)	25	5.01	Adressier-, Kuvertier-, Frankiermaschinen	8
4.02	Bestuhlung von Trauerhallen	25	5.02	Aktenvernichter	8
4.03	Bohnermaschinen	8	5.03	Bibliothekseinrichtung	15
4.04	Bohrhämmer, Bohrmaschinen (mobil)	8	5.04	Büromöbel, Möbel	13
4.05	Bühnenausstattung, -technik	20	5.05	EDV-Hardware (Workstations, PCs, Notebooks und deren Peripheriegeräte wie Drucker, Scanner, Bildschirme u.Ä.)	3
4.06	(gestrichen)		5.06	Flipcharts	10
4.07	Datensicherungssysteme	5	5.07	Foto-, Film-, Video-, Audiogeräte (Fernseher, CD-Player, Rekorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore etc.)	7
4.08	Desinfektionsgeräte	10	5.08	Garderobenausstattung	15
4.09	Drehbänke u.Ä.	10	5.09	Klimageräte (mobil)	11
4.10	Druckereimaschinen u.Ä.	15	5.10	Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)	15
4.11	Fettabscheider	5	5.11	Präsentationsgeräte (Beamer, OVP, Diaprojektor), Datensichtgeräte	8
4.12	Feuerlöschergeräte	10	5.12	Registrierkassen	6
4.13	Friedhofskreuze	25	5.13	Servierwagen	5
4.14	Geschirr- und Gläserspülmaschinen	7	5.14	Software	
4.15	Hochdruckreiniger (Dampf- und Wasser-)	8	5.141	Standardsoftware	3
4.16	Kommunikationssysteme	15	5.142	ERP-Software (Fachverfahren)	5
4.17	Klimageräte (mobil)	11	5.143	Systemsoftware (umfangreich)	10
4.18	Kücheneinrichtung	15	5.15	Stahlregal	10
4.19	Küchengeräte	10	5.16	Stahlschränke	14
4.20	Lagerbehälter für Treibstoffe, Altöl etc. (oberirdisch)	25	5.17	Telekommunikationsanlagen	
4.21	Laubsauger, -bläser	5	5.171	Fernsprechnebenstellenanlage	10
4.22	Münzgeräte (z.B. zu Kopierer)	7	5.172	Kommunikationsendgeräte	8
4.23	Rasenmäher (Hand-)	9	5.173	Mobilfunkendgeräte	5
4.24	Raumpflegemaschinen, Industriestaubsauger	7	5.174	Textendteinrichtungen (Faxgeräte u.Ä.)	6
4.25	Raumheizgeräte (mobil)	9	5.181	Teppiche (normale)	8
4.261	Sägen aller Art (mobil); Kettensäge	8			
4.262	Sägen aller Art (stationär)	14			
4.27	Sakrale und liturgische Gegenstände, sofern nicht aus Edelmetall gefertigt	25			

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
5.182	Teppiche (hochwertige – ab 500 €/m <sup>2</sup> )	15	8.03	Tastensinstrumente	20
5.19	Tresore, Panzerschränke	23	8.04	Streichinstrumente	12
5.20	Vervielfältigungsgeräte, Kopierer	7	8.05	elektronisches Stimmgerät	10
5.21	Vitrinen	9	8.06	Gitarrenverstärker	5
5.22	Wandtafeln, Leinwände in Schulen	25	8.07	Klavierbänke	20
5.23	Zeiterfassungsgeräte	8	8.08	Orchesterpulte	30
			8.09	Orgeln mobil (elektrisch)	50
<b>6</b>	<b>Fahrzeuge</b>		<b>Erläuterungen:</b>		
6.01	Anhänger	11	<b>Leichtbauweise:</b> Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden, z.B. aus Holz, Blech, Faserzement o.Ä., Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung),		
6.02	Friedhofsbugger	10	<b>massiv:</b> Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer für den Fall, dass ein Wirtschaftsgut in der obigen Tabelle nicht enthalten ist, ist die Nutzungsdauer eines ähnlichen bzw. vergleichbaren Wirtschaftsguts, gegebenenfalls auch aus anderen steuerlichen oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Tabellen, zugrunde zu legen.		
6.03	Kehrmaschinen	9			
6.04	Kleintraktoren	8			
6.05	Kleintransporter, LKW	9			
6.06	Kranztransportwagen, Bahrwagen	12			
6.07	Mähgeräte ((Aufsitz-) Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslagemäher usw.)	9			
6.08	Motorräder, -roller, Fahrräder u.Ä.	7			
6.09	Personenkraftwagen	6			
6.10	Räumgeräte	9			
6.11	Traktoren und Schlepper	12			
6.12	Wohnmobile, -wagen	8			
<b>7</b>	<b>Sonstige Anlagegüter</b>		<b>Anlage 4 zur Richtlinie (zu § 80 Absatz 2 WiVO) Kontenrahmen</b>		
7.01	Betten	15	Die Kontenrahmenstruktur wird systematisiert in:		
7.02	Brennofen (Töpferwerkstatt)	25	Kontenklasse: 1-Stelligkeit		
7.03	Bücher, Gesangbücher, Noten	10	Kontengruppe: 2-Stelligkeit		
7.04	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)	4	Kontenuntergruppe: 3-Stelligkeit		
7.05	Getränkeautomaten	7	Konto: 4- bis 6-Stelligkeit		
7.06	Kühleinrichtungen (Tiefkühlgeräte)	8	In der folgenden Kontenrahmenstruktur sind alle Kontengruppen und ausgewählte Kontenuntergruppen berücksichtigt, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als verpflichtend zur Kontoführung empfohlen sind. Dort, wo die EKD Konten vorgesehen hat, die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) diese aber nicht benötigt, sind nachfolgend die Positionen mit „reserviert“ gekennzeichnet. Alle übrigen Positionen sind mit „frei“ gekennzeichnet.		
7.07	Kühlschränke	10	<b>Kontenklasse 0 – Anlagevermögen</b>		
7.08	Laborgeräte	13	<b>00 Reserviert</b>		
7.09	Litfasssäule, Werbetafel	12	<b>01 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
7.10	Mikroskope	13	011 Immaterielle Vermögensgegenstände		
7.11	Mikrowellengeräte	8	012 Lizenzen (auch Software)		
7.12	Nichtbuchmedien	5	013 Urheber- und Nutzungsrechte		
7.13	Porzellan/Geschirr/Gläser/Besteck	10	<b>02 Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten</b>		
7.14	Reinigungsgeräte (fahrbar)	9	021 Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke		
7.15	Sterilisatoren	10	022 Nicht realisierbare grundstücksgleiche Rechte		
7.16	Verkaufsbuden, -stände	8	023 Nicht realisierbare Grundstücke mit fremden Bauten		
7.17	Wäschetrockner	8			
7.18	Waschmaschinen	10			
<b>8</b>	<b>Musikinstrumente, -zubehör</b>				
8.01	Schlaginstrumente	10			
8.02	Blasinstrumente	15			

**03 Nicht realisierbare bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken**

- 031 Nicht realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen
- 032 Nicht realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken

**04 Nicht realisierbare Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen, Kulturgüter etc. sowie Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen**

- 041 Glocken, Orgeln, technische Anlagen, Maschinen in nicht realisierbaren Bauten
- 042 Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
- 043 Nicht realisierbare Anlagen im Bau
- 044 Geleistete Anzahlungen auf nicht realisierbares Sachanlagevermögen

**05 Realisierbare unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten**

- 051 Realisierbare unbebaute Grundstücke
- 052 Realisierbare grundstücksgleiche Rechte
- 053 Grundstücke mit fremden Bauten

**06 Realisierbare bebaute Grundstücke**

- 061 Realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen
- 062 Realisierbare Wohnbauten und Außenanlagen
- 063 Realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken
- 064 Realisierbare Wohnbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken
- 065 Um- und Einbauten in fremde Gebäude (Mietereinbauten)

**07 Realisierbare technische Anlagen und Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge, Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen**

- 071 Technische Anlagen, Maschinen in realisierbaren Bauten
- 072 Kunstwerke, Einrichtung und Ausstattung
- 073 Fahrzeuge
- 074 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- 075 Realisierbare Anlagen im Bau
- 076 Geleistete Anzahlungen auf realisierbares Sachanlagevermögen

**08 Sonderhaushalte, Sonder- und Treuhandvermögen****09 Finanzanlagen**

- 091 Kapitalanlagen
- 092 Absicherung von Versorgungslasten
- 094 Beteiligungen und verbundene Unternehmen
- 095 Ausleihungen
- 099 Sonstige Finanzanlagen

**Kontenklasse 1 – Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzung****10 Vorräte****11 Forderungen aus Kirchensteuern****12 Forderungen aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung**

- 121 Forderungen aus bewilligten Investitionszuschüssen aus öffentlicher Förderung (Bilanz: Ford. Ö.r.K.)
- 122 Forderungen aus bewilligten Investitionszuschüssen aus nichtöffentlicher Förderung (Bilanz: sonst. F.)
- 128 Forderungen aus sonstiger öffentlicher Förderung (Bilanz: Ford. Ö.r.K.)
- 129 Forderungen aus sonstiger nichtöffentlicher Förderung (Bilanz: sonst. F.)

**13 Forderungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen**

- 131 Forderungen aus zentral verwalteten Finanzanlagen
- 132 frei
- 133 Forderungen aus Kirchensteuerverteilung
- 139 Sonstige Forderungen an kirchliche Körperschaften

**14 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

- 141 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 142 Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 143 Pauschalwertberichtigung
- 144 Einzelwertberichtigung

**15 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände, Vorschüsse**

- 151 Vorschüsse
- 152 Vorsteuer
- 153 Sonstige Forderungen gegen das Finanzamt
- 154 Forderungen gegen Mitarbeiter
- 155 Forderungen gegen Sozialversicherungen
- 156 Forderungen aus Staatsleistungen
- 159 Übrige sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen

**16 Wertpapiere des Umlaufvermögens****17 Kassenbestand, Guthaben bei Kassengemeinschaften und Kreditinstituten**

- 171 Kassenbestand
- 172 bis
- 178 Guthaben bei Kreditinstituten
- 179 Geldtransit

**18 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten****19 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und Ausgleichsposten**

- 191 Ausgleichsposten nach Pflegebuchführungsverordnung
- 192 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

**Kontenklasse 2 – Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen****20 Basiskapital**

- 201 Basiskapitalgrundstock

202 Stiftungskapital (bei rechtlich selbstständigen Stiftungen)	<b>Kontenklasse 3 – Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung</b>
203 – reserviert –	<b>30 – frei –</b>
<b>21 Pflichtrücklagen</b>	<b>31 Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Kirchensteuern</b>
211 – reserviert –	<b>32 Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung</b>
212 Ausgleichsrücklage	321 Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung (Bilanz: Verb. Gg. Ö.r. K)
213 – Gebäuderücklage	322 Verbindlichkeiten/Forderungen aus Kassengemeinschaft
213007 Friedhofsgebäuderücklage	<b>33 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften</b>
214 – reserviert –	331 Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen
215 – reserviert –	332 Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften
216 Pflichtrücklagen auf Grund nicht-kirchlicher Bestimmungen	333 Verbindlichkeiten aus Kirchensteuerverteilung
217 – reserviert –	334 Verbindlichkeiten aus kirchlichen Förderungen
219 – reserviert –	339 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
<b>22 Sonstige Rücklagen</b>	<b>34 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>
221 – 223 reserviert –	<b>35 Darlehensverbindlichkeiten</b>
224 – Freie Rücklagen nach AO –	351 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
225 – Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 AO	352 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften
226 – 229 – reserviert –	359 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten
<b>23 – reserviert –</b>	<b>36 Sonstige Verbindlichkeiten, Verwahrgelder</b>
<b>24 – reserviert –</b>	361 Verwahrgelder
<b>25 Ergebnisvortrag</b>	362 Umsatzsteuer
<b>26 Bilanzergebnis</b>	363 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt
<b>27 Sonderposten</b>	364 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
271 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus der eigenen Landeskirche	365 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen
272 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)	366 Verbindlichkeiten gegenüber Zusatzversorgung
273 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen	367 Verbindlichkeiten aus diakonischer Tätigkeit
274 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Sonstigen im kirchlichen Bereich	369 Andere sonstige Verbindlichkeiten
275 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Dritten	<b>37 – frei –</b>
2761 Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	<b>38 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>
2762 Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen	<b>39 – reserviert –</b>
277 Sonderposten für Spenden, Kollekten und Vermächtnisse für besondere Zwecke	<b>Kontenklasse 4/5 – Erträge</b>
278 – reserviert –	<b>40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben</b>
279 Sonstige Sonderposten	401 Erträge aus der Erbringung von kirchlichen Diensten
<b>28 – reserviert –</b>	402 Friedhofsgebühren
<b>29 Rückstellungen</b>	403 Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben
291 Versorgungsrückstellungen	404 Teilnehmerbeiträge
292 Clearingrückstellungen	405 Leistungsentgelte
294 Sonstige Rückstellungen	409 Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben
295–299 – reserviert –	<b>41 Umsatzerträge</b>
	412 Erträge aus Sponsoring
	414 Erträge aus Landwirtschaft und Forsten

**42 Erträge aus Grundvermögen und Rechten**

- 421 Mieterträge
- 422 Dienstwohnungsvergütungen
- 423 Pachterträge
- 424 Erbbauzinsenerträge
- 425 Einspeisevergütung
- 426 Nutzungsentschädigungen
- 427 Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten

**43 Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen**

- 431 Ersatz aus der eigenen Landeskirche
- 432 Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 433 Ersatz von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
- 434 Ersatz aus kirchlichem Bereich
- 435 Ersatz von Dritten
- 436 Ersatz von Mitarbeitenden

**44 Kirchensteuern**

- 441 Erträge aus Kirchensteuern
- 442 Kirchgeld als Ortskirchensteuer
- 449 Sonstige Kirchensteuern

**45 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich**

- 451 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus der eigenen Landeskirche
- 452 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 453 Zuweisungen von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
- 454 Zuweisungen und Zuschüsse aus dem kirchlichen Bereich

**46 Erträge aus Sonderhaushalten****47 Zuschüsse von Dritten**

- 471 Zuschüsse vom Bund
- 472 Zuschüsse von Ländern
- 473 Zuschüsse von Gemeindeverbänden und Kreisen
- 474 Zuschüsse von Gemeinden
- 475 Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- 476 Staatsleistungen
- 477 Zuschüsse von der Europäischen Union
- 479 Zuschüsse von sonstigen Dritten

**48 Kollekten und Spenden**

- 481 Kollekten
- 482 Spenden
- 483 Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
- 484 Bußgelder

**49 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen**

- 491 Bestandsveränderungen
- 492 Aktivierte Eigenleistungen

**50 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten**

- 501 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus der eigenen Landeskirche
- 502 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 503 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
- 504 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Sonstigen im kirchlichen Bereich
- 505 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Dritten
- 507 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für zweckgebundene Spenden
- 509 Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten

**51 Erträge aus dem Abgang von und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens**

- 511 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 512 Erträge aus der Zuschreibung zu Gegenständen des Anlagevermögens

**52 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen****53 Sonstige ordentliche Erträge**

- 531 Nebenerträge
- 532 frei
- 533 Erträge aus Skonti und Boni
- 534 Mitgliedsbeiträge
- 535 Steuererstattungen
- 536 Versicherungsleistungen
- 537 Schadenersatzleistungen
- 538 Periodenfremde Erträge
- 539 Übrige sonstige ordentliche Erträge

**54 – frei –****55 – frei –****56 – frei –****57 Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen****58 Zinsen und ähnliche Erträge**

- 581 – 583 – reserviert –
- 584 Zinserträge von Sonstigen im kirchlichen Bereich
- 585 Zinsen von Kreditinstituten
- 589 Sonstige Zins- und ähnliche Erträge

**59 Außerordentliche Erträge**

- 591 Buchgewinn Veräußerung Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen
- 592 Zuschreibung Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen
- 593 Buchgewinne aus der Veräußerung von Finanzanlagen
- 599 Sonstige außerordentliche Erträge

**Kontenklasse 6/7 – Aufwendungen****60 Personalaufwand**

- 601 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
- 602 Besoldung der Beamtinnen und Beamten
- 603 Beschäftigungsentgelte
- 605 Erstattung und Zahlung Kurzarbeitergeld
- 608 Zuführungen zu ATZ-Rückstellungen
- 609 Sonstige Bezüge

**61 Aufwendungen zur Versorgungssicherung**

- 615 Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer
- 616 Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Beamtinnen und Beamte
- 617 Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Beschäftigte
- 619 – reserviert –

**62 Versorgungsaufwendungen**

- 621 Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
- 622 Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten
- 623–625 – reserviert –
- 626 Beihilfen an pensionierte Beamtinnen und Beamte
- 627 Beihilfen an pensionierte Beschäftigte
- 628 Hinterbliebenenbezüge
- 629 Sonstige Versorgungsaufwendungen

**63 Sonstige Personalaufwendungen**

- 631 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
- 632 Reisebeihilfen
- 633 Mietzinsentschädigungen
- 634 Bekleidungsgeld
- 639 Übrige sonstige Personalaufwendungen

**64 Kirchensteuererstattung und -verrechnung (Clearing)**

- 641 Kirchensteuererstattungen aus Kappung
- 642 Kirchensteuererstattung aus Erlass
- 643 Kirchensteuererstattung aus Rechtsgründen
- 644 Kirchensteuer im Verrechnungsverfahren (Clearing)
- 645 Zuführung zur Clearingrückstellung
- 646 Erstattung Verwaltungskosten an Finanzverwaltung

**65 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich**

- 651 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
- 652 Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 653 Zuweisungen und Umlagen an selbstständige ev. Dienste, Werke und Einrichtungen
- 654 Zuweisungen an Sonstige im kirchlichen Bereich

**66 Zuführungen an Sonderhaushalte**

- 661 Aufwand für unselbstständige Werke und Einrichtungen
- 662 – reserviert –

663 Aufwand für unselbstständige Stiftungen

664 Aufwand für unselbstständige Versorgungseinrichtungen

669 – reserviert –

**67 Zuschüsse an Dritte**

- 671 – 673 – reserviert –
- 674 Zuschüsse an staatliche und kommunale Körperschaften
- 675 Zuschüsse an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 676 Zuschüsse an sonstige Dritte inkl. juristische Personen
- 677 Zuschüsse im kirchlichen Bereich
- 678 Zuwendungen an natürliche Personen
- 679 Sonstige Zuschüsse und Zuwendungen

**68 Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand**

- 681 Verbrauchsmaterial im kirchlichen Bereich
- 682 Verpflegungs- und Betreuungsaufwand
- 688 Lebensmittel
- 689 Sonstiger Materialaufwand

**69 Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand**

- 691 Geschäftsbedarf, Porto
- 692 Verfügungsmittel
- 693 Reisekosten
- 694 Sonstige personenbezogenen Sachaufwendungen, Veranstaltungen
- 695 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung
- 696 Kommunikationsaufwand
- 697 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- 698 EDV-Aufwendungen
- 699 Sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand

**70 Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen**

- 701 Erstattungen innerhalb der eigenen Landeskirche
- 702 Erstattungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 703 Erstattungen an selbstständige ev. Dienste, Werke und Einrichtungen
- 704 Erstattungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
- 705 Erstattungen an Dritte

**71 Ausstattung und Instandhaltung**

- 711 Beschaffung unterhalb der Vermögensgrenze von geringstwertigen Vermögensgegenständen (bis 250 Euro netto)
- 712 Instandhaltung von Grundstücken und Gebäuden und von Betriebsvorrichtungen
- 713 Instandhaltung technischer Geräte
- 714 Instandhaltung von Fahrzeugen
- 715 Instandhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen
- 719 Sonstige Instandhaltung

**72 Abschreibungen und Wertkorrekturen**

- 721 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 722 Abschreibungen auf Gebäude und Außenanlagen
- 723 Abschreibungen auf technische Anlagen, Maschinen und Geräte
- 724 Abschreibungen auf Kulturgüter, Kunstwerke und besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
- 725 Abschreibungen auf Fahrzeuge
- 726 Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung
- 727 Außerplanm. Abschreibung auf mobile Gegenstände des AV
- 728 Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
- 729 Außerordentliche Abschreibungen

**73 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens****74 Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen**

- 741 Steuern
- 742 Versicherungsprämien
- 743 – reserviert –
- 748 Rundfunkbeitrag
- 749 Sonstige Abgaben und Entgelte

**75 Zuführung zu Sonderposten****76 Sonstige ordentliche Aufwendungen**

- 761 Reinigung und Bewachung
- 762 Heizung, Wasser, Gas, Strom
- 763 Sonstige Betriebskosten
- 765 Mietaufwendungen
- 766 Pacht aufwendungen
- 767 Erbbauzins aufwendungen
- 768 Periodenfremde Aufwendungen
- 769 Sonstige ordentliche Aufwendungen

**77 Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen****78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

- 781 Zinsaufwendungen innerhalb der eigenen Landeskirche
- 782 Zinsaufwendungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 783 Zinsaufwendungen an selbstständige ev. Dienste, Werke und Einrichtungen
- 784 Zinsaufwendungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
- 785 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
- 786 Mahn- und Säumnisgebühren
- 789 Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen

**79 Außerordentliche Aufwendungen**

- 791 Buchverlust Veräußerung Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen
- 792 Außerplanm. Abschreibung von Grundstücken und Gebäuden
- 799 Sonstige außerordentliche Aufwendungen

**Kontenklasse 8 – Eröffnungs- und Abschlusskonten, technische Konten****80 Eröffnungsbilanzkonto****81 GuV – Konto (Ergebnisrechnung)****82 Schlussbilanzkonto****83 Änderung des Rücklagenbestandes**

- 831 Entnahmen aus Rücklagen
- 832 – reserviert –
- 833 Zuführungen an Rücklagen
- 834 – reserviert –

**84 – reserviert –****85 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr****86 – reserviert –****87 – reserviert –****88 Technische Konten****89 Technische Konten****Kontenklasse 9 – Konten der Kosten- und Leistungsrechnung**

**Anlage 5 zur Richtlinie  
(zu § 80 Absatz 2 WiVo)  
Systematik der Kostenträger**

Die Kostenträger werden systematisiert in:

Handlungsfelder:	1-Stelligkeit
Teilhandlungsfelder:	2-Stelligkeit
Handlungsobjekte:	3-Stelligkeit
Aufgaben:	4- bis 8-Stelligkeit

Die Bezifferung ist in der Zweistelligkeit verbindlich, um die EKD-weiten statistischen Anforderungen erfüllen zu können. Die Kostenträger können bis zur 8-Stelligkeit weiter ausdifferenziert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die systematische Zuordnung zum entsprechenden Handlungsobjekt bzw. Teilhandlungsfeld gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Ergänzung von Handlungsobjekten bei noch freien, 3-stelligen Ziffern.

**I Handlungsfeld Gottesdienst und Kirchenmusik****01 Gottesdienst**

- 011 Gottesdienst
- 012 Kirche mit Kindern
- 013 Kirchliches Handeln an biographischen Übergängen
- 015 Spiritualität
- 016 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für den Gottesdienst
- 017 Glockenwesen
- 018 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Gottesdienst
- 019 Sonstiges (Gottesdienst)

**02 Kirchenmusik**

- 021 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst
- 022 Chorarbeit
- 023 Posaunenchor-/Orchesterarbeit
- 024 Konzertveranstaltungen
- 026 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Kirchenmusik
- 027 Orgelwesen
- 028 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Kirchenmusik
- 029 Sonstiges (Kirchenmusik)

**II Handlungsfeld Gemeindegarbeit und Seelsorge****03 Allgemeine Gemeindegarbeit und Gemeindegeseelsorge**

- 031 Gemeindegarbeit
- 035 Integrative Gemeindegarbeit
- 036 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Gemeindegarbeit
- 03700021 Hochwasser 2021
- 038 Angebote zur Fort- und Weiterbildung für die Allgemeine Gemeindegarbeit
- 039 Sonstiges (Gemeindegarbeit)

**08 Friedhofswesen**

- 081 Verwaltung und Betrieb von Friedhöfen
- 082 Unterhaltung und Pflege von Gedenkstätten
- 083 Beratung in Friedhofsangelegenheiten
- 084 Grabpflege
- 088 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Friedhofsdienst
- 089 Sonstiges (Friedhof)

**14 Männer- und Frauenarbeit**

- 141 Männerarbeit
- 142 Frauenarbeit
- 143 Seniorinnen- und Seniorenarbeit
- 144 Familienarbeit
- 145 Besuchsdienst
- 146 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Männer- und Frauenarbeit
- 148 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Männer- und Frauenarbeit
- 149 Sonstiges (Männer-/Frauenarbeit)

**15 Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen, Telefonseelsorge**

- 151 Krankenhausseelsorge
- 152 Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten
- 153 Seelsorge an Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen
- 154 Kurseelsorge
- 156 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Krankenseelsorge

- 157 Telefonseelsorge, Chat- und Mailseelsorge
- 158 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Seelsorge an Kranken
- 159 Sonstiges (Kranken- und Telefonseelsorge)

**16 Seelsorge an Berufstätigen**

- 161 Kirchlicher Dienst auf dem Lande
- 162 Seelsorge an Angehörigen der Polizei der Länder, des Bundes und des Zolls
- 163 Seelsorge an Angehörigen der Bundeswehr
- 164 Beratung/Betreuung und Seelsorge an Wehrdienstverweigerern und Zivildienstleistenden
- 165 Seemannsmission
- 166 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Berufstätigenseelsorge
- 167 Betreuung von Schaustellenden und Zirkusleuten
- 168 Betreuung von Feuerwehr- und Rettungsdienst
- 169 Sonstiges (Berufstätigenseelsorge)

**17 Missionarische Dienste, Kirchentag**

- 171 Missionarische Dienste
- 172 Veranstaltung von und Mitarbeit bei Kirchentagen
- 173 Citykirchenarbeit
- 176 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Missionarische Dienste
- 178 Angebote zur Fort- und Weiterbildung für die Missionarischen Dienste
- 179 Sonstiges (Missionarische Dienste)

**18 Seelsorge im Urlaub, bei Reise und Sport**

- 181 Seelsorge an Urlauberinnen und Urlaubern
- 182 Reisendenseelsorge auf Schiffen, in Häfen, auf Flugplätzen und an Autobahnen
- 183 Bahnhofsmmission
- 184 Seelsorge an Sportlerinnen und Sportlern
- 186 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Urlauberseelsorge
- 188 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Urlauberseelsorge
- 189 Sonstiges (Urlauberseelsorge)

**19 Andere Seelsorgedienste**

- 191 Seelsorge an Vertriebenen, Umsiedlerinnen und Umsiedlern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Flüchtlingen
- 192 Seelsorge an Auswandernden
- 193 Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit ausländischer Herkunft in Deutschland
- 194 Notfall- und Katastrophenseelsorge
- 195 Seelsorge an Schulen
- 196 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender anderer Seelsorgedienste
- 197 Straffälligen- und Straftlassenseelsorge
- 198 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in anderen Seelsorgediensten
- 199 Sonstiges (Andere Seelsorge)

**24 Hilfe für Seniorinnen und Senioren**

- 241 Unterbringung und Betreuung in Heimen für Seniorinnen und Senioren
- 242 Angebote zur Tagesgestaltung für Seniorinnen und Senioren
- 243 Betreuung von Seniorinnen und Senioren außerhalb von Wohn- und Pflegeheimen
- 244 Erholungsangebote für Seniorinnen und Senioren
- 245 Örtliche Freizeitmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren
- 246 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Seniorenhilfe
- 248 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Hilfe für Seniorinnen und Senioren
- 249 Sonstiges (Seniorenhilfe)

**41 Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen**

- 411 Pressearbeit
- 412 Gesamtkirchliche Pressearbeit
- 413 Übergemeindliche Herausgebertätigkeit
- 414 Herausgabe von Gemeindepublikationen
- 415 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- 416 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Pressearbeit
- 418 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Pressearbeit
- 419 Sonstiges (Pressearbeit)

**42 Medienarbeit**

- 421 Filmarbeit
- 422 Hörfunkarbeit
- 423 Fernseharbeit
- 424 Internetarbeit
- 429 Sonstiges (Medien)

**43 Werbung****44 Fundraising****III Handlungsfeld Erziehung und Bildung****04 Kirchlicher Unterricht**

- 041 besetzt
- 042 Konfirmandenarbeit
- 046 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für den kirchlichen Unterricht und die Konfirmandenarbeit
- 048 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Kirchlicher Unterricht und Konfirmandenarbeit
- 049 Sonstiges (Kirchlicher Unterricht und Konfirmandenarbeit)

**05 Religionsunterricht an Schulen**

- 051 Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen
- 052 Religionsunterricht an anderen als allgemeinbildenden Schulen
- 058 Angebote zur Fort- und Weiterbildung für Religionsunterricht an Schulen
- 059 Sonstiges (Religionsunterricht)

**11 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

- 111 Dienst an Kindern oder an Kindergruppen
- 112 Dienst an Jugendlichen oder an Jugendgruppen
- 113 Schülerinnen- und Schülerarbeit
- 114 Landjugendarbeit
- 116 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Kinder- und Jugendarbeit
- 117 Kinder- und Jugendfreizeiten
- 118 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Kinder- und Jugendarbeit
- 119 Sonstiges (Jugendarbeit)

**12 Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder**

- 121 Betreuung von Kindern im Elementarbereich
- 126 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder
- 128 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder
- 129 Sonstiges (Tageseinrichtungen für Kinder)

**13 Studierendearbeit**

- 131 Dienst an Studierenden
- 132 Arbeit in Studierendenwohnheimen
- 133 Hochschularbeit
- 136 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Studierendearbeit
- 138 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Studierendearbeit
- 139 Sonstiges (Studierendearbeit)

**22 Jugendhilfe**

- 221 Arbeit in Kinderbetreuungsheimen
- 222 Arbeit in Schülerinnen-, Schüler-, Jugendheimen und Heimen für Auszubildende
- 223 Maßnahmen zur Kindererholung
- 224 Örtliche Ferienmaßnahmen (Stadtranderholung etc.)
- 225 Allgemeine Jugendhilfe
- 226 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Jugendhilfe
- 227 Jugendgerichtshilfe
- 228 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Jugendhilfe
- 229 Sonstiges (Jugendhilfe)

**23 Familienhilfe**

- 231 Arbeit in Freizeit-, Ferien- und Erholungsheimen
- 232 Familienpflege/Nachbarschaftshilfe
- 233 Beratung und Hilfe in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
- 234 Angebote zur Familienerholung
- 235 Angebote zur Elternerholung
- 236 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Familienhilfe
- 238 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Familienhilfe
- 239 Sonstiges (Familienhilfe)

**51 Bildungsangebote in Schulen**

- 511 Grund- und Hauptschulen
- 512 Realschulen
- 513 Gymnasien
- 514 Gesamtschulen
- 515 Einrichtungen des zweiten Bildungswegs
- 516 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Ausbildungsangebote in Schulen
- 517 Angebote in Internaten
- 518 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Ausbildungsangebote in Schulen
- 519 Sonstiges (Ausbildungsangebote Schulen)

**52 Angebote zur Erwachsenenbildung**

- 521 Angebote in Volkshochschulen/Heimvolkshochschulen
- 522 Angebote in Akademien
- 523 Unterhaltung und Betrieb von Familienbildungsstätten
- 524 Unterhaltung und Betrieb von Hauswirtschaftsschulen
- 525 Kulturveranstaltungen, sofern sie eine Bildungsabsicht verfolgen, sonst 031
- 526 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Erwachsenenbildung
- 527 Angebote der Erwachsenenbildung
- 528 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Erwachsenenbildung
- 529 Sonstiges (Erwachsenenbildung)

**53 Büchereien und Archive**

- 531 Arbeit der Büchereien und Mediotheken etc.
- 532 Archivarbeit
- 533 Arbeit der Büchereifachstelle
- 536 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Büchereien und Archive
- 538 Fort- und Weiterbildung für den Bibliotheks- und Archivdienst
- 539 Sonstiges (Bücherei)

**54 Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau**

- 541 Kunst- und Denkmalpflege
- 542 Forschungsaufgaben für den Kirchenbau
- 549 Sonstiges (Denkmalpflege)

**55 Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft**

- 551 Theologische Wissenschaft
- 552 Konfessionskundliche Arbeit
- 553 Arbeit zu Sekten- und Weltanschauungsfragen
- 554 Kirchenrechtliche Wissenschaft
- 555 Kirchengeschichtliche Wissenschaft
- 559 Sonstiges (Theologische Wissenschaft)
- 56 Philosophische und pädagogische Wissenschaft

**57 Gesellschaftswissenschaft**

- 571 Sozialwissenschaftliche Forschung
- 573 Ethik
- 577 Friedensforschung
- 579 Sonstiges (Gesellschaftswissenschaft)

**IV Handlungsfeld Diakonische und soziale Arbeit****21 Allgemeine Sozialarbeit**

- 212 Diakonische Arbeit
- 213 Freiwilligendienste/Freiwilliges Diakonisches Jahr
- 216 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Allgemeinen sozialen Arbeit
- 218 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Allgemeinen sozialen Arbeit
- 219 Sonstiges (Allgemeine Sozialarbeit)

**25 Dienst an Kranken**

- 251 Betreuung und Pflege von Kranken und Sterbenden in ihren Wohnungen
- 253 Dienst an Kranken durch Unterhaltung und Betrieb von Krankenhäusern
- 254 Begleitung Sterbender durch Hospizarbeit
- 255 Betreuung, Begleitung und Beratung von HIV-Infizierten und Aidskranken
- 256 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Krankenpflege
- 258 Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern
- 259 Sonstiges (Dienst an Kranken)

**26 Menschen in besonderen Lebenssituationen**

- 261 Grundhilfen für Arbeitsuchende nach SGB II
- 262 Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII
- 263 Betreuung nach dem BTG
- 266 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender für Menschen in besonderen Lebenssituationen
- 268 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Menschen in besonderen Lebenssituationen
- 269 Sonstiges (Menschen in besonderen Lebenssituationen)

**27 Gefährdetenhilfe**

- 271 Suchtkrankenhilfe
- 272 Obdachlosenhilfe
- 274 Resozialisierungshilfe
- 276 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Gefährdetenhilfe
- 278 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Gefährdetenhilfe
- 279 Sonstiges (Gefährdetenhilfe)

**28 Hilfe für Menschen mit Behinderungen**

- 281 Unterbringung und Betreuung in Heimen
- 282 Angebote zur Tagesgestaltung für Menschen mit Behinderungen

- 283 Betreuung von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Heimen
- 284 Erholungsangebote für Menschen mit Behinderungen
- 285 Örtliche Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- 286 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender (Menschen mit Behinderungen)
- 288 Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Bereich Menschen mit Behinderungen
- 289 Sonstiges (Menschen mit Behinderungen)

### **29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit**

- 291 Sozialmedizinische Arbeit
- 292 Arbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 293 Betreuung, Begleitung und Beratung von Arbeitslosen
- 294 Essen auf Rädern
- 295 Essensangebot für Bedürftige mit Verteilung von Lebensmitteln (Tafel)
- 296 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der diakonischen Arbeit
- 297 Schuldner- und Insolvenzberatung
- 299 Sonstiges (Diakonie)

## **V Handlungsfeld Ökumene**

### **31 Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung**

- 311 Friedens-/Versöhnungsarbeit
- 312 Förderung von Gerechtigkeit
- 313 Bewahrung der Schöpfung
- 316 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Friedensarbeit
- 318 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Friedensarbeit
- 319 Sonstiges (Friedensarbeit)

### **33 Auslandsarbeit**

- 331 Hilfsmaßnahmen für Kirchengemeinden und -gemeinschaften deutscher Sprache im Ausland
- 332 Arbeit in Kirchengemeinden und -gemeinschaften deutscher Sprache im Ausland
- 336 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Auslandsarbeit
- 338 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Auslandsarbeit
- 339 Sonstiges (Auslandsarbeit)

### **34 Zusammenarbeit in ökumenischen Werken und Einrichtungen**

- 341 Ökumenischer Rat
- 342 Konferenz Europäischer Kirchen
- 343 Lutherischer Weltbund
- 344 Reformierter Weltbund
- 345 Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland
- 347 Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa
- 348 Partnerkirchen
- 349 Sonstiges (Ökumenische Zusammenarbeit)

### **35 Entwicklungsdienst**

- 351 Gemeinschaftliche evangelische Entwicklungshilfe – Brot für die Welt
- 359 Sonstiges (Entwicklungsdienst)

### **36 Ökumenische Diakonie**

- 361 Kirchen helfen Kirchen

### **37 Ökumenische Arbeit**

- 376 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Ökumenischen Arbeit
- 378 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Ökumenischen Arbeit
- 379 Sonstiges (Ökumenische Arbeit)

### **38 Weltmission**

- 381 Missionsgesellschaften
- 382 Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
- 383 Allgemeiner Dienst für die Weltmission
- 386 Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Weltmission
- 388 Angebote zur Fort- und Weiterbildung in der Weltmission
- 389 Sonstiges (Weltmission)

### **39 Dialog mit anderen Religionen**

- 391 Christlich-Jüdischer Dialog
- 392 Christen und Muslime

## **VI Handlungsfeld Personal (KK + LKA)**

### **61 Pfarrdienst**

- 611 Gewinnung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- 612 Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- 613 Betreuung und Entwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- 614 Aktiver Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer
- 615 Personalabbau von Pfarrerinnen und Pfarrern
- 616 Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer
- 619 Sonstiges (Pfarrdienst)

### **62 Weitere beruflich Mitarbeitende**

- 621 Gewinnung von Mitarbeitenden
- 622 Ausbildung von Mitarbeitenden
- 623 Betreuung und Entwicklung von Mitarbeitenden
- 624 Aktiver Dienst der Mitarbeitenden
- 625 Kündigung und Personalabbau von Mitarbeitenden
- 626 Renteneintritt/Ruhestand der Mitarbeitenden
- 629 Sonstiges (Mitarbeitende)

## **VII Handlungsfeld Aufsicht (KK + LKA)**

### **71 Rechtsetzung**

### **72 Aufsicht**

### **73 Beratung**

### **74 Rechnungsprüfung**

### **75 Gerichtsbarkeit**

### **76 Sammelversicherung**

**VIII Leistungen der Verwaltungsämter**

- 851 Interne Dienste/Beratung und Betreuung von Kirchenkreisen und -gemeinden
- 8511 Presbyteriumswahlen
- 8514 Umgang mit sexualisierter Gewalt
- 852 IT-Dienste und Technische Services
- 853 Meldewesen und Kirchenbuchführung
- 854 Finanzverwaltung
- 855 Liegenschaftsverwaltung
- 856 Personalverwaltung
- 857 Friedhofsverwaltung
- 858 Kindertagesstätten-Verwaltung
- 859 Sonstige Leistungen der Verwaltungsämter

**Anlage 6 zur Richtlinie  
(zu § 80 Absatz 2 WiVO)  
Systematik der Kostenstellen**

Die Bezifferung ist in der Zweistelligkeit verbindlich, um die EKD-weiten statistischen Anforderungen erfüllen zu können. Die Kostenstellen können bis zur 8-Stelligkeit weiter ausdifferenziert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die systematische Zuordnung zu den Oberbegriffen gewährleistet bleibt.

**81 Leitung, Steuerung und Controlling**

- 811 Leitungsorgan
- 8111 Presbyteriumswahlen
- 812 Ausschüsse
- 813 Controlling
- 814 Umgang mit sexualisierter Gewalt
- 815 Management von Projekten
- 819 Sonstiges (Leitung, Steuerung und Controlling)

**82 Verwaltungsdienstleistungen**

- 821 Interne Dienste
- 822 IT
- 823 Statistik und Berichtswesen
- 824 Meldewesen
- 825 Steuerverwaltung
- 826 Finanzverwaltung
- 827 Liegenschaftsverwaltung
- 828 Personalverwaltung
- 829 Sonstiges (Verwaltungsdienstleistungen)

**83 Gebäude**

- 831 Kirchen
- 832 Gemeindehäuser, Jugendzentren u.Ä.
- 833 Pfarrhäuser
- 834 Kindergärten
- 835 Schulen
- 836 Verwaltungsgebäude
- 837 Wohnhäuser

838 Andere bebaute Grundstücke

839 Sonstiges (Gebäude)

**84 Sonstige Liegenschaften**

- 841 Friedhöfe
- 842 Unbebaute Grundstücke
- 843 Wald
- 849 Sonstiges (sonstige Liegenschaften)

**86 Kosten des Pfarrdienstes in Gemeinden und Kirchenkreisen****87 Kostenstellen außerhalb der EKD-Statistik****89 Nicht direkt zuzuordnende Kosten für Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer****9 Allgemeine Finanzwirtschaft****91 Unselbstständige Stiftungen und Einrichtungen****98 Gebäude/sonst. Liegenschaften, die nicht verrechnet werden**

- 9837 Wohnhäuser/Wohnungen (ohne Verrechnung)
- 9838 Andere bebaute Grundstücke (ohne Verrechnung)
- 9839 Sonstige Gebäude (ohne Verrechnung)
- 9842 Unbebaute Grundstücke (ohne Verrechnung)
- 9843 Wald (ohne Verrechnung)
- 9849 Sonstige Liegenschaften (ohne Verrechnung)

**Anlage 7 zur Richtlinie  
(zu § 47 WiVO)  
Immobilienmanagement**

**§ 1****Zweck und Geltungsbereich**

(1) Das immobile Sachanlagevermögen ist so zu bewirtschaften, dass es der kirchlichen Aufgabenerfüllung dauerhaft dienen kann. Die Bewirtschaftung hat planmäßig so zu erfolgen, dass

- a) der mit der Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch erwirtschaftet,
- b) die langfristige Nutzung gewährleistet,
- c) die Betreiberpflichten erfüllt und
- d) die nach der bis zum 31. Dezember 2027 vorzulegenden Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4 Satz 1 festgelegten Gebäude bis zum Jahr 2035 treibhausgasneutral ertüchtigt werden.

**§ 2****Aufwand für planmäßige Bewirtschaftung**

(1) Die Bewirtschaftung, insbesondere die Instandhaltung, ist regelmäßig zu planen und durchzuführen.

(2) Der jährliche Aufwand für die planmäßige Bewirtschaftung von Gebäuden wird

- a) durch Abschreibungen gemäß § 107 WiVO,
- b) zuzüglich mindestens der Instandhaltungspauschale gemäß Absatz 3 dargestellt.

(3) Das Landeskirchenamt legt in Anlehnung an die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) Werte pro Quadratmeter für die Instandhaltung fest. Die Instandhaltungspauschale wird durch Multiplikation der Werte pro Quadratmeter mit den jeweiligen Flächen pro Gebäude ermittelt.

(4) Die Flächenermittlung erfolgt entsprechend der Wohnflächenverordnung. Liegen bei Gebäuden für die Flächenermittlung keine Unterlagen vor, sind diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beschaffen oder soll die Flächenermittlung innerhalb eines Kirchenkreises einheitlich erfolgen, kann auch die Brutto-Grundfläche (BGF) abzüglich einer Pauschale von 30 Prozent als Berechnungsbasis herangezogen werden.

(5) Der jährliche Aufwand für die planmäßige Bewirtschaftung von Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, wird mindestens durch eine Substanzerhaltungspauschale, die als Äquivalent für Abschreibungen und Instandhaltung dient, dargestellt. Sie beträgt 0,35 Prozent des Feuerversicherungswertes.

(6) Für Friedhöfe ist zusätzlich zu der Instandhaltungspauschale gemäß Absatz 2 mindestens die Instandhaltung der nicht zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen zu planen.

### § 3

#### Maßnahmen der Bewirtschaftung

- (1) Zu den Maßnahmen der Bewirtschaftung gehören:
- Instandhaltung (Instandsetzung, Wartung, technische Prüfung, Inspektion) und Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken,
  - Umbauten, Vermehrung der Substanz und über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserungen, auch über mehrere Jahre,
  - sonstige Maßnahmen der treibhausgasneutralen Ertüchtigung,
  - Schönheitsreparaturen sowie
  - Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten.
- (2) Zu den Maßnahmen der Bewirtschaftung nach Absatz 1 gehören nicht:
- Neubauten, Aufstockung und Anbau sowie Vergrößerung der nutzbaren Fläche,
  - Betriebskosten und
  - die Pflege der Außenanlagen.
- (3) Im Zweifelsfall gelten die Definitionen des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03.
- (4) Bei Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, sind Maßnahmen der Bewirtschaftung alle Maßnahmen außer
- Betriebskosten und
  - die Pflege der Außenanlagen.

### § 4

#### Maßnahmen der Bewirtschaftung für vollständig an Dritte überlassene Gebäude

(1) Bei Gebäuden gemäß § 47 Absatz 5 WiVO können abweichend von § 3 die Regelungen der folgenden Absätze 2 und 3 angewandt werden. Die Anwendung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsorgans.

(2) Zu den Maßnahmen der Instandhaltung gehören:

- Instandsetzung, Wartung, technische Prüfung und Inspektion sowie
- nicht wertsteigernde Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken.

Im Rahmen dieser Verordnung werden auch die Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten sowie die Schönheitsreparaturen zu diesen Maßnahmen dazu gerechnet.

(3) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören nicht:

- Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten,
- Betriebskosten und
- die Pflege der Außenanlagen.

Im Zweifelsfall ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03 zu berücksichtigen.

### § 5

#### Gebäuderücklage

Die Gebäuderücklage ist so auszustatten, dass für die planmäßige Bewirtschaftung der Gebäude gemäß § 1 Absatz 1 auch mittel- und langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

### Anlage 8 zur Richtlinie (zu § 54 Absatz 2 WiVO) Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen

- Gottesdienststätten dienen grundsätzlich dem Gottesdienst. Der Charakter aller Veranstaltungen in Gottesdienststätten sowie die Nutzung der Gottesdienststätten müssen sich an diesem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und zu dem Raum, zu der Kirche, zu dem Kirchenjahr und zu seinen Festen in Beziehung stehen.

Das Presbyterium ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung jeder Veranstaltung verantwortlich. Veranstaltungen, die nicht Gottesdienste der Gemeinde sind, bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums. Das Veranstaltungsprogramm, aus dem die Art und die Nutzung hervorgehen, soll wenigstens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Presbyterium zur Genehmigung vorliegen. Wenigstens vier Wochen vor der Veranstaltung soll das Presbyterium eine Entscheidung treffen. Das Presbyterium hat einen Verantwortlichen zu bestimmen, der während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

- Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.
- Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Auf zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen soll verzichtet werden, es sei

denn, eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegebreiten erfolgt nicht.

4. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.
5. Die Eignung der Kirche für überregional bedeutsame Veranstaltungen ist insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie ausreichende Luftwechselraten sorgfältig zu prüfen.
6. Drittveranstalter sind zu verpflichten, sämtliche in dieser Richtlinie normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag (siehe „Mustervertrag – Nutzungsüberlassung von kirchengemeindlichen Räumen“ aus dem „Immobilien Handbuch der EKD“).
7. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung soll grundsätzlich nur durch fachlich eingewiesenes Personal eingesetzt werden.
8. Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung und Ausführung fachlich qualifiziert erfolgen. In besonderen Fällen wird eine Abnahme empfohlen.
9. Eine regelmäßige Sachverständigenprüfung der elektrischen Installationen ist durchzuführen. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Beleuchtungsinstallationen ist kritisch zu prüfen. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.
10. Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.

**Anlage 9 zur Richtlinie  
(zu § 23 Absatz 2 WiVO)  
Durchführungsbestimmungen für  
die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung  
von Bauleistungen, Lieferungen und  
Dienstleistungen**

§ 1

**Grundlagen**

- (1) Für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (§ 53 Absatz 3 WiVO) gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A, B und C). Für die Vergabe und Ausführung von Leistungen (§ 23 Absatz 2 WiVO) gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), soweit sich aus dieser Anlage keine Abweichungen ergeben. Auf § 2 Absatz 2 wird verwiesen.
- (2) Bauleistungen im Sinne der VOB sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, in Stand gehalten, geändert oder beseitigt wird (§ 1 VOB, Teil A).
- (3) Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Dienstleistungen, ausgenommen Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB – fallen, sowie Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (§ 1 VOL/A).

(4) Die Evangelische Kirche im Rheinland und ihre Körperschaften sind in der Regel kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

(5) Auch bei einer Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB können die Bestimmungen des Absatzes 1 (VOB Teile A,B und C sowie VOL/A) angewandt werden. Ansonsten gelten die Regelungen der Vergabeverordnung (VgV).

§ 2

**Allgemeine Vergabegrundsätze**

- (1) Es ist unzulässig, einen Auftrag in mehrere Aufträge aufzuteilen, um Bestimmungen dieser Richtlinien zu umgehen.
- (2) Sind Finanzierungshilfen von Dritten bereitgestellt worden, so sind die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen und die dort geltenden Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist darauf zu achten, dass Wettbewerbsbeschränkungen und Absprachen vermieden werden.
- (4) Bei der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung soll möglichst unter den in Frage kommenden Bietern gewechselt werden.

§ 3

**Vergabearten bei Bauleistungen**

- (1) Die zu wählende Vergabeart ergibt sich grundsätzlich aus § 3 VOB/A. Neben den sich aus § 3a Absatz 2 VOB/A ergebenden Fällen können Bauleistungen auch dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn die Auftragssumme voraussichtlich nicht mehr als 200.000 Euro beträgt. Es sind grundsätzlich mindestens drei, ab 115.000 Euro fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern; es sei denn, dass es sich um Spezialaufträge handelt, für die weniger Bieter in Betracht kommen.
- (2) Neben den sich aus § 3a Absatz 3 VOB/A ergebenden Fällen können Bauleistungen auch dann freihändig vergeben werden, wenn die Auftragssumme voraussichtlich nicht mehr als 30.000 Euro beträgt, und zwar:
  - a) bei Beträgen bis 15.000 Euro nach vorausgegangener formloser Preisermittlung; das Ergebnis der formlosen Preisermittlung ist aktenkundig zu machen,
  - b) bei Beträgen zwischen 15.000 Euro bis 30.000 Euro, wenn mindestens drei vergleichbare schriftliche Angebote vorliegen.
- (3) Die Eignung der aufzufordernden Unternehmen ist zuvor zu prüfen.
- (4) Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe nach § 224 SGB IX sowie an gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) können abweichend von den Absätzen 1–3 freihändig vergeben werden.
- (5) Um vergleichbare Angebote zu erhalten, sind Bauleistungen nach Art und Umfang genau und umfassend in einem Leistungsverzeichnis zu beschreiben. Dies setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Deshalb werden Leistungsverzeichnisse in aller Regel von Architekten, Ingenieuren und ausnahmsweise von Fachfirmen erstellt. Diesen steht hierfür ein Honorar zu.
- (6) Stundenlohnarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der Stundenlohn ist schriftlich zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer soll Stundenlohnzettel arbeitstäglich vorlegen.

(7) Das Verfahren der Angebotsöffnung und Wertung ist in der VOB/A §§ 14 festgelegt.

(8) Das Landeskirchenamt passt die in Absatz 1 und 2 genannten Betragsgrenzen alle drei Jahre auf Grundlage des Baupreisindex an.

#### § 4

##### **Verfahren bei Ausschreibungen von Bauleistungen**

(1) Aufträge für Bauleistungen sind schriftlich zu erteilen. Vertragsgrundlage ist die VOB, Teile B und C.

(2) Fristen zur Verjährung von Mängelansprüchen müssen schriftlich vereinbart werden, wenn sie von den Regelfristen der VOB abweichen sollen. Da der Auftragnehmer das erhöhte Risiko eines verlängerten Mängelanspruchs bei seiner Kalkulation unter Umständen mit erheblichen Zuschlägen aufzufangen pflegt, empfiehlt sich eine Fristverlängerung nur bei Anwendung neuer oder erfahrungsgemäß anfälliger Konstruktionen sowie bei Verwendung nicht langfristig erprobter Baustoffe.

(3) Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen. Sie müssen vertraglich vereinbart werden. Bei Leistungen, die erfahrungsgemäß schadensanfällig sind (z. B. Flachdachabdichtung), ist der Einbehalt eines Betrags von 5 Prozent der Schlussrechnungssumme bzw. eine entsprechende Bankbürgschaft für die Zeit des Mängelanspruchs angemessen.

(4) Vereinbarte Einbehalte sind als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu belassen und bei mängelfreier Abnahme nach Ablauf der Frist zur Verjährung der Mängelansprüche auszuzahlen. Bei Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft kann der Betrag vorzeitig ausgezahlt werden.

(5) Das Verfahren der Abnahme der Leistung und deren Abrechnung richten sich im Übrigen nach der VOB, Teil B.

#### § 5

##### **Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen**

(1) Für die Vergabe von Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen, die keine Bauleistungen sind, gelten zusätzlich zu § 3 VOL Teil A die in den Paragraphen 3 und 4 genannten Höchstwerte.

(2) Wirtschaftlich zusammengehörende Warengruppen sind zusammenzufassen. Wiederkehrende Lieferungen (z. B. Verbrauchsgüter) und wiederkehrende Dienstleistungen (z. B. Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten) sollen nach Möglichkeit in Höhe des Jahresbedarfs ausgeschrieben und in Höhe des Jahreswertes vergeben werden. Bei Materialien sollen Abrufaufträge abgeschlossen werden, um eine unnötige und kostspielige Lagerhaltung auszuschließen.

(3) Wird eine Lieferung oder Dienstleistung zu Tagespreisen angeboten (z. B. Heizöl), so ist eine freihändige Vergabe ohne Begrenzung der Auftragssumme an den preisgünstigsten Bieter zulässig. Das Ergebnis der formlosen Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.

## **Anlage 10 zur Richtlinie (zu § 40 WiVO) Zuwendungsbestimmungen**

### **1. Begriff der Zuwendung**

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle besteht. Es handelt sich um einmalige oder laufende Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

1.2 Zu den Zuwendungen gehören Zuweisungen im kirchlichen Bereich und Zuschüsse an Dritte.

1.3 Nicht zu den Zuwendungen gehören Leistungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen und Mitgliedsbeiträge.

### **2. Zuwendungsarten**

Gefördert werden:

- a) Projekte (einzelne bestimmte Vorhaben und Maßnahmen),
- b) Institutionen (zur vollständigen oder teilweisen Deckung planmäßig veranschlagter Aufwendungen bzw. Haushaltsmittel gemäß § 66 Abs. 2 WiVO).

### **3. Bewilligungsvoraussetzungen**

3.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragende Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenmitteln ausgeschöpft hat und der Verwendungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen.

3.2 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

3.3 Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Die bewilligende Stelle kann Antragsvordrucke vorschreiben.

3.4 Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Begründung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und die Angemessenheit der beantragten Mittel,
- b) Überblick über den Umfang, die Finanzierung und die Folgekosten der Maßnahme,
- c) Hinweis, ob bei anderen kirchlichen Zuwendungsgebern eine Zuwendung beantragt wird.

3.5 Den Anträgen sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bei Projektförderung: Pläne, Kostenermittlung und verbindlicher Finanzierungsplan ggf. einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,
- b) bei institutioneller Förderung: der Haushalt bzw. der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan.

3.6 Zuwendungen dürfen nur solchen Stellen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Bewilligung setzt die Zustimmung der geförderten Stelle voraus, dass die bewilligende Stelle durch ihre Prüfungsorgane die zweckentsprechende Verwendung – im Falle einer institutionellen Förderung die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung – prüfen kann.

3.7 Eine Bewilligung ist erst möglich, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass die vorgenannten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. In besonderen Fällen (z. B. Katastrophenhilfe) kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

3.8 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen können zusätzliche Bedingungen festgelegt oder Auflagen erteilt werden.

#### 4. Bewilligungsbedingungen

4.1 Die Zuwendung darf nur zu dem festgelegten Zweck unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen geleistet und muss so sparsam und wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

4.2 Bei den aus der Zuwendung finanzierten Personalkosten dürfen die Mitarbeitenden nicht bessergestellt werden als die Mitarbeitenden der bewilligenden Stelle.

4.3 Der Fortfall des Zuwendungszwecks, die Änderung des Finanzierungsplans und die Verzögerung der Verwendung sind der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Zuwendungen dürfen zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der bewilligenden Stelle verwendet werden.

4.5 Die geförderte Stelle hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen (zahlenmäßiger Nachweis und ggf. sachlicher Bericht). Die bewilligende Stelle kann Vordrucke für den Verwendungsnachweis vorschreiben.

4.6 Bei Zuwendungen innerhalb der verfassten Kirche sowie bei Beiträgen und regelmäßigen Zahlungen von nicht erheblicher Höhe kann durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Verwendungsnachweis verzichtet werden.

4.7 Gibt die geförderte Stelle die Zuwendung ganz oder teilweise weiter, so gelten diese Richtlinien auch für die letztempfangende Stelle.

#### 5. Besondere Bewilligungsbedingungen für Baumaßnahmen

5.1 Zuwendungen zur Finanzierung von Baumaßnahmen sollen nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, die bewilligende Stelle hat vor Beginn der Baumaßnahme die schriftliche Zustimmung erteilt. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe als begonnen.

5.2 Werden Baumaßnahmen mit Zuwendungen gefördert, sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die Bestimmungen des geltenden Baurechts, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Gewährleistungspflicht der Handwerker zu beachten.

5.3 Die bewilligende Stelle kann verlangen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen eine sachverständige Stelle um gutachtliche Stellungnahme gebeten wird.

#### 6. Bewilligung

6.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage bewilligt, dass die geförderte Stelle die Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkennt.

6.2 Die Bewilligung soll widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die geförderte Stelle die Zuwendung zu Unrecht verlangt hat.

#### 7. Auszahlung und Prüfung

7.1 Die benötigten Mittel sollen nur insoweit zur Auszahlung angewiesen werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.2 Im Rahmen der Projektförderung kann die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass über die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

7.3 Der Verwendungsnachweis ist dahingehend zu prüfen, ob die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind.

## Anlage 11 zur Richtlinie (zu § 89 Absatz 3 WiVO) Anlagenrichtlinie

### I. Zielsetzung und Grundlage

#### I.1 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist, das gesamte Geldvermögen der kirchlichen Körperschaften dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten. Die Richtlinie regelt die Anlage von Guthaben und Depotwerten bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften (Finanzanlagen).

#### I.2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und notwendiger Liquidität der Finanzanlagen zu erreichen; die Strategie folgt der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“, nachhaltig im Sinne der Grundsätze aus dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, EKD-Texte 113“ (EKD-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung zu sein.

#### I.3 Kriterien für Geldinstitute

Kirchliche Finanzanlagen sollen durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit bestätigen. Bei privatwirtschaftlichen Kreditinstituten ist zu überprüfen, ob die Einlagensumme der Körperschaft durch den Einlagensicherungsfonds ausreichend abgedeckt ist. Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften oder Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil oder in die Anlagebedingungen einbezogen sein. Über die Einhaltung der Richtlinie sollen die Geldinstitute mindestens jährlich berichten.

### II. Anlagerestriktionen

#### II.1 Anlagestrategie

Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche (Evangelische Kirche im Rheinland) eine defensive und langfristige Anlagestrategie. Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil soll 30 Prozent der gesamten Finanzanlagen nicht übersteigen.

#### II.2 Anlageklassen

a) Folgende Grenzen werden festgelegt:

1. Liquidität bis zu 100 Prozent

– kurzfristige Anlagen –

(z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder, Kündigungsgelder)

2. Ertragswerte bis zu 100 Prozent
    - mittel- und langfristige Anlagen –
    - (z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, verzinsliche Wertpapiere, Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten, Mikrofinanzfonds)
  3. Substanzwerte bis zu 30 Prozent
    - Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens –
    - (z. B. Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen, Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten)
  4. Sachwerte bis zu 20 Prozent
    - (z. B. offene Immobilienfonds)
  5. Rohstoffe bis zu 5 Prozent
    - (z. B. Rohstofffonds)
- b) Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

### II.3 Risikoklassen

- a) Unter Berücksichtigung der Grenzen für Anlageklassen sind die gesamten Finanzanlagen so zu strukturieren, dass folgende Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen eingehalten werden:
1. Risikoklasse 1 bis zu 100 Prozent
  2. Risikoklasse 2 bis zu 100 Prozent
  3. Risikoklasse 3 bis zu 30 Prozent
  4. Risikoklasse 4 bis zu 0 Prozent
  5. Risikoklasse 5 bis zu 0 Prozent
- b) Für die Zuordnung der Risikoklasse soll auf die an den Finanzmärkten geltende standardisierte Risikoklasseneinstufung zurückgegriffen werden (siehe Erläuterung Risikoklassen).
- c) Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden, wenn keine Risikoklasse vorliegt. Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen und müssen mindestens „Investment-Grade“ sein. Bei einer drohenden passiven Überschreitung sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.
- d) Sobald die stetige Überprüfung der Grenzen eine Überschreitung erkennbar werden lässt, sind entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen. Das Überschreiten der Grenzen infolge von passiven Vorgängen gilt bis zu 5 Prozent der Summe der gesamten Finanzanlagen für einen Zeitraum von sechs Monaten als zulässig.

### II.4 Ausnahmen

- a) Absicherungsgeschäfte in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.
- b) Geschäfte zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei der Darlehensaufnahme sind in Form von Caps und

Swaps möglich. Diese Geschäfte sind nur in Verbindung mit dem Darlehen zulässig und sind bei vorzeitiger Ablösung aufzulösen.

- c) Der Erwerb von Beteiligungen (Namensgenussrechten) an der Oikocredit-Genossenschaft ist bis zur Höhe von 5 Prozent der gesamten Finanzanlagen möglich.

### II.5 Nachhaltigkeit

- a) Der Mindeststandard für eine nachhaltige Anlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD-Leitfadens in der jeweils aktuellen Fassung. Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit kann sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens erfüllen.
- b) Auch bei der Investition in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD-Leitfadens entspricht.
- c) Investitionen in anderen Anlageklassen als unter II.2 erwähnt und für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5 Prozent der Finanzanlagen beschränkt.

### III. Anlageausschüsse

Körperschaften, die kirchliches Vermögen anlegen, sollen Anlageausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bilden, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie und die Angemessenheit des Risikomanagements in der Vermögensverwaltung überprüfen. Der Anlageausschuss tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Bei der Besetzung des Anlageausschusses ist zu gewährleisten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder über wirtschaftliche Fachkenntnis verfügt. Der Anlageausschuss berichtet dem jeweiligen Leitungsorgan über seine Arbeit.

Ein Anlageausschuss ist zu bilden, wenn:

- a) der Anteil des Vermögens, der in den Risikoklassen 3 bis 5 gem. II.3 dieser Anlagerichtlinie angelegt ist, 15 Prozent übersteigt,
- b) im Rahmen der Vermögensverwaltung Einzelinvestitionen in Immobilienprojekte und Grundstücke getätigt werden. Ferner ist in diesem Fall dessen Genehmigung vor der Investition einzuholen.

## IV. Erläuterung Risikoklassen gemäß II.3 b

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risikogehalt der Geldanlage	Gängige Einstufung der Risikoklasse 1. deutscher Banken 2. nach EU-Normierung Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung bei Fondsanlagen – wAI = wesentliche Anlegerinformationen – weitere Anlageformen – Risikoindikator nach MiFID –	Beispielhafte Anlageformen:
bis zu 100 %	geringes Risiko	<b>Konservativ (Risikoklasse 1) =</b> 1. Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „1 und 2“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung</li> <li>– Bundesfinanzierungsschätze</li> <li>– Geldmarktfonds</li> <li>– verzinsliche Wertpapiere mit sehr guter Bonität („Investment-Grade“)</li> </ul>
bis zu 100 %	mäßiges Risiko	<b>Risikoscheu (Risikoklasse 2) =</b> 1. Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „3 und 4“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– verzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>– europäische Rentenfonds</li> <li>– globale Rentenfonds</li> <li>– gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen, mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 35 %)</li> <li>– gemischte Anlagen mit Wertsicherungsstrategie</li> <li>– strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie von Emittenten bzw. Garantiegebern mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>– Garantiefonds</li> <li>– Mikrofinanzfonds</li> <li>– offene Immobilienfonds</li> </ul>
bis zu 30 %  Hinweis: maximal 35 % bei passiver Überschreitung	erhöhtes Risiko	<b>Risikobereit (Risikoklasse 3) =</b> 1. Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „5“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>– gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen mit ausgewogener bis offensiver Ausrichtung (Aktienanteil über 35 %)</li> <li>– Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien</li> <li>– strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie von Emittenten mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>– Genossenschaftsanteile deutscher Volks- und Raiffeisenbanken</li> <li>– Rohstofffonds</li> </ul>
0 %  Hinweis: maximal 5 % bei passiver Überschreitung	hohes Risiko	<b>Spekulativ (Risikoklasse 4) =</b> 1. Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „6“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer und schlechter Bonität („Non Investment-Grade“)</li> <li>– Einzelaktien</li> <li>– Spezialitätenfonds (z. B. Aktienfonds Emerging Markets)</li> <li>– Fondsanlagen mit hohen Risiken</li> </ul>
0 %	sehr hohes Risiko	<b>Spekulativ (Risikoklasse 5) =</b> 1. Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „7“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– direkt gehaltene Optionen, Optionsscheine und Future</li> <li>– direkter oder indirekter Erwerb von Hedge- bzw. Dachhedge-Fonds</li> <li>– Private-Equity-Anlagen</li> <li>– geschlossene Immobilienbeteiligungen</li> </ul>

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABl. S. 262), zuletzt geändert am 13. Juni 2023 (KABl. S. 130), außer Kraft.

Düsseldorf, 7. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Zuordnung diakonischer  
Einrichtungen zur Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
(Zuordnungsverordnung)**

**Vom 9. November 2023**

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 12 Absatz 2 des Diakoniegesetzes folgende Verordnung beschlossen:

§ 1  
**Änderung der Zuordnungsverordnung**

Die Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche im Rheinland (Zuordnungsverordnung – ZuVO) vom 24. Oktober 2019 (KABl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt „Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk endet auch die Zuordnung.“
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ sowie das Wort „Evangelische“ durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Grundlage“ durch die Wörter „von Zuordnungsvoraussetzungen nach § 4“ ersetzt sowie nach dem Wort „Zuordnungsentscheidung“ die Wörter „gemäß Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit dem Wortlaut „Gleichgestellt sind solche Einrichtungen, die satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer nach dieser Verordnung zugeordneten Einrichtung einen kirchlich-diakonischen Zweck verfolgen oder solche, die ausschließlich Anteile an Trägern kirchlich-diakonische Zwecke verfolgender Einrichtungen halten.“ eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „konzeptionell“ eingefügt und in Buchstabe c) werden die Wörter „das einschlägige“ gestrichen und das Wort „kirchliche“ durch das Wort „kirchliches“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden in Buchstabe a) die Wörter „Evangelischen“ und „im Rheinland“ gestrichen sowie in Buchstabe b) das Wort „Bestellungen“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

3. In § 5 werden die Wörter „im Rheinland“ gestrichen.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

Siegel

**Urkunde  
über die Herstellung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde  
Friedewald und der Ev. Kirchengemeinde  
Herdorf-Struthütten**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Friedewald und die Ev. Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten, Kirchenkreis Altenkirchen, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 21. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde  
über die Neubildung der Evangelischen  
Christusgemeinde an der Glessener Höhe  
und die Aufhebung der Evangelischen  
Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

- (1) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe durch Vereinigung der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf und des Bezirks Niederaußem-Glessen der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen neu gebildet.
- (2) Die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf.

**Artikel 2**

Die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Niederaußem-Glessen samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gemeinde Bergheim, Erlöserkirche, Oberaußemer Str. 76, 50129 Bergheim, Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4625 0 [000010], Flur 14, Flurstück 541,

Gemeinde Bergheim, Evangelische Kindertagesstätte Friedrich-Fröbel, Oberaußemer Str. 78, 50129 Bergheim, Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4625 0 [000010], Flur 14, Flurstück 541,

Gemeinde Bergheim, Gemeindezentrum Friedrich-von-Bodelschwingh, Anschrift Hohe Str. 49, 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4622 0 [003806], Flur 32, Flurstück 494.

Im Übrigen ist die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Niederaußem-Glessen.

**Artikel 3**

Das Gebiet der Ev. Christusgemeinde an der Glessener Höhe umfasst die Ortsgemeinden Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf der Stadt Pulheim, die Stadtteile Königsdorf und Neu-Freimersdorf der Stadt Frechen, die Ortsgemeinden Glessen, Niederaußem, Oberaußem, Rheidt-Hüchelhoven, Auenheim, Fliesteden und Büsdorf der Stadt Bergheim in ihren derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

**Artikel 4**

Die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

**Artikel 5**

Die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe hat vier Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe.

**Artikel 6**

In der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand ist uniert.

**Artikel 7**

Die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener-Höhe wird zum 1. Januar 2024 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde  
über die Aufhebung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bedburg-Niederaußem-Glessen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

**Artikel 2**

(1) Die zum 1. Januar 2024 neu gebildete Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Niederaußem-Glessen samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gemeinde Bergheim, Erlöserkirche, Oberaußemer Str. 76, 50129 Bergheim, Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4625 0 [000010], Flur 14, Flurstück 541,

Gemeinde Bergheim, Evangelische Kindertagesstätte Friedrich-Fröbel, Oberaußemer Str. 78, 50129 Bergheim, Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4625 0 [000010], Flur 14, Flurstück 541,

Gemeinde Bergheim, Gemeindezentrum Friedrich-von-Bodelschwingh, Hohe Str. 49, 50129 Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Grundbuch von Bergheim, Hüchelhoven, Blatt 05 462 0 [003806], Flur 32, Flurstück 494.

Im Übrigen ist die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Niederaußem-Glessen.

(2) Die zum 1. Januar 2024 veränderte Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Bedburg samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gemeinde Bedburg, Pfarrhaus, Langemarckstraße 20, 50181 Bedburg, Gemarkung Bedburg, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4610 0 [000025], Flur 38, Flurstück 50,

Gemeinde Bedburg, Friedenskirche, Langemarckstraße 26, 50181 Bedburg, Gemarkung Bedburg, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4610 0 [000025], Flur 38, Flurstück 50.

Im Übrigen ist die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Bedburg.

### Artikel 3

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft wird zum 1. Januar 2024 durch Angliederung des Bezirkes Bedburg der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen verändert.

### Artikel 2

Die veränderte Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Bedburg samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gemeinde Bedburg, Pfarrhaus, Langemarckstraße 20, 50181 Bedburg, Gemarkung Bedburg, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4610 0 [000025], Flur 38, Flurstück 50,

Gemeinde Bedburg, Friedenskirche, Langemarckstraße 26, 50181 Bedburg, Gemarkung Bedburg, Grundbuch von Bergheim, Blatt 05 4610 0 [000025], Flur 38, Flurstück 50.

Im Übrigen ist die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft Gesamtrechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bezogen auf den Bezirk Bedburg.

### Artikel 3

Die Grenze der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft wird nach Angliederung des Pfarrbezirks Bedburg der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen wie folgt beschrieben:

Die Gemarkungen Tollhausen, Esch, Angeldorf, Elsdorf, Apartehöfe und Heppendorf der Stadt Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren östlich der B477 (Heppendorf) mit Ausnahme der Fluren 4 und 64, sowie die Stadtteile Glesch, Paffendorf, Zieverich, Bergheim, Kenten und Thorr der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis), zudem die Gemarkung Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren westlich der A61 (Ahe) und die Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) mit ihren Stadtteilen Blerichen,

Broich, Kaster, Kirdorf, Königshoven, Lipp und Rath in den derzeit herrschenden kommunalen Grenzen.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

### Artikel 5

Die veränderte Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft hat vier Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen wird die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

### Artikel 6

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Der Bekenntnisstand ist uniert.

### Artikel 7

Die Veränderung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft wird zum 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich-Osterath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich und die Evangelische Kirchengemeinde Osterath werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Kirchengemeinde Büderich-Osterath neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich-Osterath ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich-Osterath verläuft wie folgt:

Beginnend an der Anschlussstelle Osterath der A44 verläuft die Grenze entlang der nördlichen Seite der Autobahn A44 in Richtung Osten. Zuerst kreuzt sie die U-Bahntrasse der U76,

danach stößt sie auf die Bahntrasse der Deutschen Bahn. Sie kreuzt die A44 in Richtung Süden entlang der Bahntrasse, quert diese dann in Richtung Osten, um nach ca. 100 m nach Südosten abzuknicken. Die Grenze kreuzt den Meyersweg, kurz bevor dieser nach Norden abknickt und verläuft weiter gerade in Richtung Südosten, ca. 300 m parallel nördlich verlaufend zum Feldweg, der von der Strümper Straße nördlich der Mauritiusklinik zum Meyersweg führt. Sie kreuzt die Strümper Straße und verläuft weiter gerade in Richtung Südosten, u.a. entlang dem Strümper Busch, bis sie die Autobahn A57 kreuzt. Direkt östlich der A57 knickt die Grenze für ca. 100 m nach Süden ab, dann für ca. 100 m nach Nordosten, woraufhin sie wieder nach Südosten abknickt und in dieser Richtung weiter gerade bis zur U-Bahn-Haltestelle Boverth verläuft. Hier knickt sie ab in Richtung Osten und verläuft nördlich der Meerbuscher Straße entlang dem parallel zur Straße verlaufenden Kalverdonksweg bis zu der Stelle, wo die Strempe – ein Bach – die Meerbuscher Straße von Norden nach Süden quert. Die Grenze orientiert sich südwestlich am Verlauf der Strempe, bis diese auf den Mühlenbach trifft und knickt dann mit dem Mühlenbach für ca. 200 m nach Südwesten ab. Nun verlässt sie den Bach in Richtung Westen, bis sie die Broicherseite/Am Berg kreuzt. Ab hier führt sie geradeaus in Richtung Südwesten, wobei sie zuerst die A57, dann die DB-Trasse kreuzt, am Nordufer der Kaarster Kiesgruben entlang. Ca. 200 m nach dem Holcim Kieswerk Kaarst knickt die Grenze nach Nordwesten ab und trifft direkt auf die südwestliche Ecke des Wasserwerks Willich um dann mit dem Versorgungsweg nach Westen bis zur Kaarster Straße abzuknicken, die sie dann kreuzt. Um ca. 50 m südlich versetzt verläuft sie weiter in Richtung Westen, bis sie auf die Alte Landstraße trifft. Deren Verlauf folgt sie in Richtung Nord-Nord-West, kreuzt den Westring, bis sie auf den Kollenburger Weg trifft. Diesem folgt sie für ca. 1,2 km nach Westen und knickt dann für ca. 600 m nach Nord-Nord-West ab, bis ‚Am Krüllges Büschchen‘. Hier knickt sie für ca. 200 m nach Südwesten ab um dann wieder nach Nord-Nord-West abzuknicken. Sie verläuft nun gerade in Richtung Nord-Nord-West, kreuzt die Willicher Straße und biegt Richtung Nordwesten in die ‚Fellerhöfe‘ ein. Sie umfährt auf der östlichen Seite das Hofgelände, um dann nördlich des Geländes wieder auf die ‚Fellerhöfe‘ zu stoßen. Ab hier verläuft sie in Richtung Norden bis zur A44 und kreuzt diese. Auf der Nordseite der A44 verläuft sie nun in Richtung Osten bis zur Anschlussstelle Osterath. Hier schließt sich der Kreis.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Büberich-Osterath gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Büberich-Osterath hat vier Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Büberich wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Büberich wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Osterath wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Osterath wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath.

### Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath ist uniert.

### Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenlonsheim und der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bretzenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Langenlonsheim und die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Kirchengemeinde Um die Felseneremitage neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Um die Felseneremitage ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenlonsheim und der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim.

### Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage stimmen mit den Grenzen der bisherigen Kirchengemeinden überein.

Sie umfassen die Ortsgemeinden Bretzenheim, Langenlonsheim und den Bad Kreuznacher Stadtteil Winzenheim in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Um die Felseneremitage gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Um die Felseneremitage hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim wird Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage ist uniert.

**Artikel 6**

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenlonsheim und der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Errichtung der Evangelischen  
Hoffnungskirchengemeinde und die  
Aufhebung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Dörrenbach, der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Landsweiler-Schiffweiler, der Evangelischen  
Kirchengemeinde Ottweiler und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Wiebelskirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindeggesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dörrenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, die Evangelische Kirchengemeinde Ottweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Wiebelskirchen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde neu gebildet.

(3) Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen.

**Artikel 2**

Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in vier Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Dörrenbach,

Kirchengemeindebereich Landsweiler-Schiffweiler,

Kirchengemeindebereich Ottweiler und

Kirchengemeindebereich Wiebelskirchen.

**Artikel 3**

Die Grenzen der neu gebildeten Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde stimmen mit den Außengrenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Dörrenbach, Landsweiler-Schiffweiler, Ottweiler und Wiebelskirchen überein. Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein. Zur neu gebildeten Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde gehören folgende Ortsteile: Hirzweiler und Welschbach der Kommune Illingen, Hangard, Münchwies und Wiebelskirchen der Kommune Neunkirchen, Fürth, Lautenbach, Mainzweiler, Ottweiler, Steinbach und Wetschhausen der Kommune Ottweiler, Landsweiler-Reden, Schiffweiler und Stennweiler der Kommune Schiffweiler, Dörrenbach und Werschweiler der Kommune St. Wendel.

Kirchengemeindebereich Dörrenbach:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Dörrenbach stimmen mit den Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach überein. Zum Kirchengemeindebereich Dörrenbach gehören folgende Ortsteile: Münchwies der Kommune Neunkirchen, Fürth, Lautenbach und Wetschhausen der Kommune Ottweiler, Dörrenbach und Werschweiler der Kommune St. Wendel.

Kirchengemeindebereich Landsweiler-Schiffweiler:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Landsweiler-Schiffweiler stimmen mit den Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler überein. Zum Kirchengemeindebereich Landsweiler-Schiffweiler gehören die Ortsteile Landsweiler-Reden und Schiffweiler der Kommune Schiffweiler.

Kirchengemeindebereich Ottweiler:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Ottweiler stimmen mit den Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler überein. Zum Kirchengemeindebereich Ottweiler gehören folgende Ortschaften: Hirzweiler und Welschbach der Kommune Illingen, Mainzweiler, Ottweiler und Steinbach der Kommune Ottweiler sowie Stennweiler der Kommune Schiffweiler.

Kirchengemeindebereich Wiebelskirchen:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereichs Wiebelskirchen stimmen mit den Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen überein. Zum Kirchengemeindebereich Wiebelskirchen gehören die Ortsteile Hangard und Wiebelskirchen der Kommune Neunkirchen.

**Artikel 4**

Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde hat fünf Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde.

#### **Artikel 5**

In der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde mit ihren Kirchengemeindebereichen ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand ist uniert.

#### **Artikel 6**

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindeggesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dirmingen, die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und die Evangelische Kirchengemeinde Uchtelfangen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen.

#### **Artikel 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in vier Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Dirmingen,

Kirchengemeindebereich Niederlinxweiler,

Kirchengemeindebereich St. Wendel und

Kirchengemeindebereich Uchtelfangen.

#### **Artikel 3**

Die Grenzen der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal stimmen mit den jetzigen Außengrenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Uchtelfangen, Dirmingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel mit ihren Kirchengemeindebereichen St. Wendel und Niederlinxweiler überein. Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein. Zur neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal gehören folgende Ortsteile:

Kirchengemeindebereich Dirmingen:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereiches Dirmingen stimmen mit den Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen überein. Zum Kirchengemeindebereich Dirmingen gehören folgende Ortsteile: Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Macherbach und Neububach der Kommune Eppelborn sowie Berschweiler und Urexweiler der Kommune Marpingen sowie Bergweiler und Sotzweiler der Kommune Tholey.

Kirchengemeindebereich Uchtelfangen:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereiches Uchtelfangen stimmen mit den Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen überein. Zum Kirchengemeindebereich Uchtelfangen gehören folgende Ortsteile: Habach, Hierscheid, Humes und Wiesbach der Kommune Eppelborn sowie Hüttigweiler, Illingen, Uchtelfangen und Wustweiler der Kommune Illingen.

Kirchengemeindebereich St. Wendel:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereiches St. Wendel stimmen mit den Grenzen des Kirchengemeindebereiches St. Wendel der bisherigen Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel überein. Zum Kirchengemeindebereich St. Wendel gehören folgende Ortschaften: Bliessen, Leitersweiler, St. Wendel, Urweiler und Winterbach der Kreisstadt St. Wendel, Grügelborn und Reitscheid der Kommune Freisen, Alsweiler und Marpingen der Kommune Marpingen, Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Heisterberg, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn, Pinsweiler und Roschberg der Kommune Namborn, Gronig, Güdesweiler und Oberthal der Kommune Oberthal, Hasborn-Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Theley, Tholey und Überroth-Niederhofen der Kommune Tholey.

Kirchengemeindebereich Niederlinxweiler:

Die Grenzen des Kirchengemeindebereiches Niederlinxweiler stimmen mit den Grenzen des Kirchengemeindebereiches Niederlinxweiler der bisherigen Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel überein. Zum Kirchengemeindebereich Niederlinxweiler gehören folgende Ortschaften: Niederlinxweiler, Oberlinxweiler und Remmesweiler der Kreisstadt St. Wendel.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal hat fünf Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal.

#### Artikel 5

In den Kirchengemeindebereichen Dirmingen und Uchtelfangen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

In den Kirchengemeindebereichen St. Wendel und Niederlinxweiler der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal ist uniert.

#### Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dill und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel in „Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg- Kappel-Dill“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dill verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill“.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Evangelische Kirchengemeinde Dill aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dill.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill umfasst nach der Angliederung der Kirchengemeinde Dill die Gebiete der Kommunen Dill, Dillendorf, Heinzenbach, Kappel, Kirchberg, Maitzborn, Nieder Kostenz, Reckershausen, Rödern, Sohrschied und Unzenberg sowie aus der Kommune Nannhausen die Weiler Kauerhof und Kauermühle in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

#### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill hat drei Pfarrstellen.

#### Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill sind der Große Katechismus D. Martin Luthers und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill ist uniert.

#### Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dill und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel in „Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill“ wird zum 1. Januar 2024 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dill wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Veränderung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Cronenberg durch  
Angliederung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Küllenhahn und die  
Namensänderung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Cronenberg in  
„Evangelische Kirchengemeinde  
Cronenberg-Küllenhahn“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn“.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn.

**Artikel 2**

Die Außengrenze der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg verläuft analog der kommunalen Grenze des Ortsteils Cronenberg – im Bereich der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn weicht die Außengrenze von der kommunalen Grenze ab: Die östliche Außengrenze der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn beginnt an der Kreuzung Küllenhahner Straße/Korzert und verläuft Richtung Westen über den Stauffenbergweg bis zur Kreuzung Rhönstraße/Jung-Stilling-Weg und von dort Richtung Norden über den Dürrweg und die Friedrichsallee bis zum Friedrichsberg. Dann verläuft sie in einer 360-Grad-Kehtwende zurück zur Zeppelinallee, dann Richtung Westen über den Köhlweg bis zur Königshöhe, bis sie auf den Erbslöh-Weg trifft, dann Richtung Süden über den Kiesbergtunnel bis zur Sambatrasse, weiter nach Westen entlang der Autobahn-Auffahrt (A46) Wuppertal-Cronenberg bis kurz vor dem Rutenbecker Weg und dann wieder Richtung Süden entlang der L 74, wo dieser Teil wieder auf die kommunale Grenze der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg stößt.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn hat drei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn ist uniert.

**Artikel 6**

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg in „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn“ wird zum 1. Januar 2024 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Düsseldorf, 20. November 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Änderung des Mitgliederbestandes  
des Christlichen Friedhofsverbandes  
Wuppertal**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Zum 1. Januar 2023 tritt die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld dem Christlichen Friedhofsverband Wuppertal bei.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 10. Oktober 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises An der Agger**

Auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Fachbereich Diakonie und Seelsorge ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen und seelsorglichen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt.

In der Beschlussfassung der Kreissynode vom 29. Juni 2013 über die neue Kirchenkreiskonzeption liegt Grundlage und Auftrag dieser Satzung.

### **§ 1**

#### **Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“**

(1) Der Kirchenkreis An der Agger fasst seine diakonischen und seelsorglichen Tätigkeiten in dem Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ in seiner Trägerschaft zusammen. Er nimmt mit diesem Fachbereich im Wesentlichen Aufgaben eines örtlichen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(2) Der Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Aufgaben im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fachbereiches dürfen nur für die satzungsmäßigen diakonischen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachbereiches. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachbereiches fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

(3) Im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder,
- Fachberatung Wohnungsnot ,
- Flüchtlings- und Ausländerberatung,
- Kurberatung für Mutter/Vater/Kind und Pflegende,
- Schuldner- und Insolvenzberatung,
- Seniorenerholung und Seniorenhilfe,
- Gehörlosenseelsorge,
- Krankenhausseelsorge,
- Notfallseelsorge,
- Telefonseelsorge.

(4) Im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ werden daneben für die dem Kirchenkreis angehörigen Kirchengemeinden und den mit ihnen verbundenen Organisationen folgende beratende und fördernde Hilfen übernommen:

- Arbeit mit Menschen mit Behinderung,
- Gefangenenseelsorge,
- Hospizarbeit,
- Suchtberatung,
- Trauerbegleitung.

Dazu gehören auch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie in Absprache und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und anderen für die Diakonie relevanten Gremien,
- fachliche Unterstützung der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises,
- Vorbereitung und Durchführung der Sammlungen für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- Unterstützung der ökumenischen Diakonie (Brot für die Welt).

(5) Im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ wird über die Aufgaben in Absätze 3 und 4 hinaus der Informationsaustausch mit den stationären und ambulanten Einrichtungen der pflegenden Diakonie und mit den Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis gefördert.

(6) Die Tätigkeit im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ erfolgt unter Aufsicht des Kreissynodalvorstandes.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Diakonierates**

(1) Der Diakonierat leitet den Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“; er ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung.

(2) Der Diakonierat bestimmt die Gestaltungsrichtlinien des Fachbereichs, initiiert strategische Entwicklungen, beschließt organisatorische Rahmenpläne und beaufsichtigt die durchzuführenden Maßnahmen.

(3) Der Diakonierat stellt den Haushalt für seinen Fachbereich auf und legt ihn der Kreissynode vor. Dem Diakonierat wird gemäß Artikel 98 Absatz 3 der Kirchenordnung das Recht übertragen, über die für den Fachbereich im Haushalt des Kirchenkreises vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen. In Ergänzung dazu bemüht er sich um die Erschließung alternativer Finanzquellen.

(4) Der Diakonierat ist verantwortlich für die Mitarbeiterführung und -förderung. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle in dem Fachbereich tätigen Mitarbeitenden aus. Er kann die Dienst- und Fachaufsicht an die Assessorin bzw. den Assessor oder die Seelsorgepfarrerin oder den Seelsorgepfarrer oder an die Einrichtungsleitungen übertragen. Er kann die Übertragung der Verantwortung jederzeit wieder zurücknehmen.

Der Diakonierat entscheidet über alle Personalmaßnahmen. Das betrifft Einstellungen, Eingruppierungen, Höher- und Herabgruppierungen sowie die ordentlichen Kündigungen der Mitarbeitenden.

(5) Der Diakonierat soll über die täglichen Aufgaben hinaus auch perspektivisch arbeiten, zu erwartende künftige Änderungen in dem kirchlichen und gesellschaftlichen Leben in

seinen Entscheidungen berücksichtigen und um die Weiterentwicklung der diakonischen und seelsorglichen Angebote des Kirchenkreises – auch in Zusammenarbeit mit den dem Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege – bemüht sein.

(6) Der Diakonierat nimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung und Beratung durch die Fachkonferenz (§ 6) in Anspruch.

(7) Folgende Entscheidungen sind der Kreissynode vorbehalten:

- Aufnahme und Einrichtung neuer Arbeitsfelder im Sinne des § 1 Absätze 3 bis 5,
- Aufgabe von Arbeitsfeldern gemäß § 1 Absätze 3 bis 5.

(8) Für folgende Entscheidungen bedarf der Diakonierat der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes:

- alle Entscheidungen zur Begründung oder Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Fachbereichs und der Geschäftsführung.

Der Kreissynodalvorstand kann durch Einzelbeschluss auch andere Entscheidungen oder Geschäfte an sich ziehen.

### § 3

#### **Zusammensetzung und Vorsitz des Diakonierates**

(1) Die Assessorin bzw. Assessor oder die Seelsorgepfarrerin oder der Seelsorgepfarrer ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonierates. Außerdem sollen dem Diakonierat gem. Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung weitere sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder angehören.

(2) Im Diakonierat sollen auch Mitglieder mit betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen vertreten sein.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Diakonierates mit beratender Stimme teil.

(4) Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz kann beratend an den Sitzungen des Diakonierates teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Diakonierates werden stets in der nächsten, den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen nachfolgenden Tagung der Kreissynode gewählt.

### § 4

#### **Die Aufgaben der Assessorin bzw. des Assessors und der Seelsorgepfarrerin oder des Seelsorgepfarrers**

(1) Die Assessorin bzw. der Assessor oder die Seelsorgepfarrerin bzw. der Seelsorgepfarrer leitet als Vorsitzende oder Vorsitzender die Sitzungen des Diakonierates. Für die Abwicklung der täglichen Geschäfte steht ihr oder ihm ein Sekretariat zur Verfügung, das vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises unterstützt wird.

(2) Die Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Fachbereichs „Diakonie und Seelsorge“ erfolgt durch das Verwaltungsamt.

(3) Die Assessorin bzw. der Assessor oder die Seelsorgepfarrerin bzw. der Seelsorgepfarrer vertritt den Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ in der Öffentlichkeit.

### § 5

#### **Die Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung ist für die Ausführung der Beschlüsse des Diakonierates verantwortlich. Für die Abwicklung der

täglichen Geschäfte steht ihr ein Sekretariat zur Verfügung, das vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises unterstützt wird.

(2) Der Geschäftsführung wird die Vollmacht zur Vertretung des Fachbereichs „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises im Rechtsverkehr einschließlich des Schriftverkehrs mit Zeichnungsbefugnis und des Siegelrechts übertragen, soweit sich die Assessorin bzw. der Assessor oder die Seelsorgepfarrerin bzw. der Seelsorgepfarrer nicht die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung vorbehalten haben.

(3) Die Geschäftsführung vertritt den Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ bei Behörden und Gremien, gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe als auch gegenüber den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

### § 6

#### **Sitzungen und Beschlussfassungen des Diakonierates**

(1) Für alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Diakonierates gelten die einschlägigen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes.

(2) Über die Sitzungen des Diakonierates wird ein Protokoll gefertigt. Die oder der Vorsitzende leitet das Protokoll den Mitgliedern des Diakonierates, der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Kreissynodalvorstand zu.

### § 7

#### **Aufgaben der Fachkonferenz**

(1) Die Fachkonferenz berät den Diakonierat in fachlicher Hinsicht und bringt auf diesem Wege das Wissen und die Erfahrungen ihrer Mitglieder in die Leitung des Fachbereiches ein.

(2) Die Fachkonferenz erarbeitet Vorschläge zur ständigen Verbesserung der Arbeit des Fachbereichs, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den einzelnen Arbeitsfeldern des Fachbereichs, zur Weiterentwicklung der diakonischen und seelsorglichen Angebote und zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Wohlfahrtspflege. Sie leitet diese Vorschläge über ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden dem Diakonierat zu.

### § 8

#### **Zusammensetzung der Fachkonferenz**

(1) Der Fachkonferenz sollen angehören:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Einrichtungen der pflegenden Diakonie,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der ambulanten Einrichtungen der pflegenden Diakonie,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Tageseinrichtungen für Kinder,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereiches Beratung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereiches Seelsorge,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereiches ehrenamtliche diakonische Dienste,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien Träger.

(2) Die Mitglieder sowie jeweils eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter werden von dem Kreissynodalvorstand berufen.

(3) Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und Mitarbeitende aus den diakonischen und seelsorgerischen Einrichtungen können beratend an den Sitzungen der Fachkonferenz teilnehmen.

(4) Die Assessorin bzw. der Assessor oder die Seelsorgepfarrerin bzw. der Seelsorgepfarrer nimmt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonierates an den Sitzungen der Fachkonferenz beratend teil und informiert die Fachkonferenz über alle wesentlichen Vorgänge im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“.

(5) Für die Amtszeit gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Fachkonferenz wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und lädt zu ihnen mit einwöchiger Frist ein. Die Fachkonferenz soll vierteljährlich zusammenkommen.

(7) Die Sitzungen der Fachkonferenz sind nicht öffentlich. Die Fachkonferenz kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(8) Über die Entscheidungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Fachkonferenz wird ein Protokoll gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz leitet das Protokoll den Mitgliedern der Fachkonferenz, den Einrichtungsleiterinnen und -leitern, dem Diakonierat und dem Kreissynodalvorstand zu.

(9) Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz leitet darüber hinaus das Protokoll mit den Beschlüssen des Diakonierates, die zur Weiterleitung an die Fachkonferenz bestimmt sind, an die Mitglieder der Fachkonferenz weiter.

#### § 9

#### Genehmigung

(1) Die Kreissynode hat in ihrer Tagung am 20. und 21. Oktober 2023 dieser Satzung zugestimmt.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des „Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger“ vom 14. November 2013 (KABI. 2014, Seite 108) außer Kraft.

Dieringhausen, den 21. Oktober 2023

Evangelischer Kirchenkreises  
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. November 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## 2. Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt beschließt auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. Januar 2022 (KABI. S.101), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABI. S. 50):

#### § 1

#### Änderung

Die Stiftungssatzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt vom 15. März 2005 (KABI. S. 205), zuletzt geändert am 15. November 2022 (KABI. S. 283), wird wie folgt geändert:

- § 2 Ziffer 1 werden die Wörter „gemeinnützige, kulturelle und“ gestrichen.
- In § 12 Ziffer 1 werden die Wörter „Aufgaben der Kirchengemeinde“ durch „kirchliche Zwecke“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 11. September 2023

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Altstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. November 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Haus der Familie

Das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI, S.101), am 9. August 2023 folgende Satzung für ihre Familienbildungsstätte (FBS) „Haus der Familie“ (HDF) erlassen:

#### Präambel

In Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg unterhält diese eine Familienbildungsstätte. Die Thomas-Kirchengemeinde sieht in der Familienbildung eine zentrale Möglichkeit, ihrem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in der Öffentlichkeit nachzukommen. Sie möchte Menschen mit diesen Bildungsangeboten bewusst durch ihr ganzes Leben begleiten und durch die Kursangebote Teilhabe ermöglichen. Mit Bildung kann Grundlegendes verbessert werden. Die Kurse der Familienbildungsstätte sollen für mehr Bildungsgerechtigkeit und Bildungsqualität sorgen.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen entsprechend ihrer jeweiligen Gaben gefördert und gefordert werden. Evangelische Bildungsverantwortung, die sich als Lebensbegleitung versteht, unterstützt die Menschen in ihrer Individualität. Zugleich fördert sie die Gemeinschaftsfähigkeit und wirkt der Vereinsamung entgegen. Sie hat dabei die unterschiedlichen Ansprüche der einzelnen Lebensphasen im Blick. Das Haus der Familie ist offen für Menschen jeder Generation, Herkunft und Orientierung und schafft dadurch – verpflichtet auf das christliche Menschenbild – im Namen der Thomas-Kirchengemeinde einladende Orte des Lebens, des Lernens und der Begegnung.

### § 1

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Das HDF wird als Eigenbetrieb gemäß § 33 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Haus der Familie“ (HDF).
3. Das HDF hat seinen Sitz in 53175 Bonn, Friesenstraße 6.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Aufgaben**

1. Das HDF als Familienbildungsstätte widmet sich dem Zweck der Förderung der Erziehung und der Bildung.
2. In Wahrnehmung dieses Auftrags führt das HDF Lehrveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes NRW (WbG) und des SGB VIII durch. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des WbG liegt der Schwerpunkt des Kursangebotes bei der Eltern- und Familienbildung (mehr als 75 Prozent der Kurse). Die Umsetzung erfolgt bewusst als praktische Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
3. Das HDF kann zur Erfüllung des Zwecks Träger weiterer Projekte sein, wie beispielsweise das Mehrgenerationenhaus (MGH), wellcome, die Kleiderkammer.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit, Auffangklausel, Spitzenverband, Mitgliedschaft**

1. Das HDF erfüllt durch seinen Auftrag unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des HDF dürfen nur für satzungsmäßige und kirchliche Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des HDF oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke hat die Kirchengemeinde das Vermögen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke einzusetzen.
5. Das Haus der Familie ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

6. Das HDF ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Evangelischen Familienbildungsstätten im Rheinland.

### § 4

#### **Organe**

Die Organe des HDF sind:

1. die Leitung des HDF,
2. der HDF-Ausschuss,
3. das Presbyterium.

### § 5

#### **Leitung des Haus der Familie**

1. Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Kirchenordnung überträgt das Presbyterium die Vertretung im Rechtsverkehr für alle die Arbeit des HDF betreffenden Angelegenheiten auf die Leitung des HDF, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen. Sie hat die pädagogische und wirtschaftliche Gesamtleitung.
2. Ihr obliegt die selbstständige Führung der laufenden Geschäfte des HDF im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung gemäß §7 Absatz 1 dieser Satzung. Die Leitung des HDF sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung.
3. Sie kann über vorhandene finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts des HDF verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.
4. Die Führung der laufenden Geschäfte umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder auf Grund rechtlicher Bestimmungen oder auf Grund von Beschlüssen des Presbyteriums dem HDF-Ausschuss, dem Presbyterium oder der Gemeinsamen Verwaltung (EViB) vorbehalten sind. Unterliegen Geschäfte oder die Vertretung im Rechtsverkehr der vorherigen Zustimmung des HDF-Ausschusses oder des Presbyteriums, hat die Leitung des HDF diese rechtzeitig einzuholen.
5. Die Leitung des HDF ist im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel und des vom Presbyterium verabschiedeten Stellenplans unter Beachtung der vom HDF-Ausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des HDF zuständig. Anstellungsträger ist die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde.
6. Die Leitung des HDF hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des HDF. Sie kann die Verantwortung für die ihr obliegenden Angelegenheiten auf Mitarbeitende des HDF delegieren. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des HDF und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die abhängig Beschäftigten. Der Leitung des HDF obliegt mit Zustimmung des HDF-Ausschusses auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.
7. Die Leitung des HDF hat dem Presbyterium jährlich schriftlich und dem HDF-Ausschuss vierteljährlich zu berichten. Bei den Betrieb gefährdenden Umständen berichtet sie dem Presbyterium unverzüglich über die wirtschaftliche Situation des HDF. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem HDF-Ausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und

andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend.

### § 6

#### HDF-Ausschuss

1. Der HDF-Ausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 32 Kirchenordnung und der Betriebsausschuss gemäß §33 Absatz 2 Nr. 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung. Seine Mitglieder werden durch das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde berufen.
2. Dem HDF-Ausschuss gehören vier Mitglieder an, die sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen. Davon müssen zwei Mitglieder Mitglied im Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde sein, darunter sollte der Kirchmeister der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde sein.
3. An den Sitzungen des HDF-Ausschuss nimmt die Leitung des HDF beratend teil.
4. Der HDF-Ausschuss tritt in der Regel viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder zwei der Mitglieder des HDF-Ausschuss oder die Leitung des HDF dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Leitung des HDF beizufügen.
5. Es gelten die Regelungen des Verfahrensgesetzes (VfG).

### § 7

#### Aufgaben des HDF-Ausschuss

1. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für das Haus der Familie, mit Regelungen zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben einschließlich Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Geschäfte zugunsten des HDF-Ausschusses.
2. Die Fachaufsicht über die Leitung des HDF liegt bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des HDF-Ausschuss.
3. Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Geschäftsordnung für die Leitung des HDF festgelegt sind.
4. Zustimmung zu Einrichtung, Ausweitung und Einstellung von Projekten in Trägerschaft des HDF.
5. Beratung und Entscheidung über wesentliche Angebotsveränderungen gemäß der Satzungszwecke und unter Berücksichtigung von Controlling und Wirtschaftsplänen.
6. Vorbereitung aller das HDF betreffenden Beschlussvorlagen für das Presbyterium, insbesondere Einstellung neuer Leitung des HDF, Haushalt, Stellenplan, über Haushalt und Stellenplan außerplanmäßig hinausgehende Ausgaben.
7. Festlegen der Grundsätze der Personalwirtschaft.
8. Vorschlag zur Feststellung des Haushalts und Vorlage zur Feststellung an das Presbyterium.
9. Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresverlustes zur Vorlage an das Presbyterium.
10. Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der Leitung des HDF und übernehmen repräsentative Aufgaben.

### § 8

#### Presbyterium

1. Das Presbyterium bestellt für das HDF eine Leitung.
2. Das Presbyterium beschließt die Bestellung und Abberufung oder Kündigung der HDF-Leitung auf Vorschlag des HDF-Ausschusses. Die allgemeine Dienstaufsicht über die Leitung des HDF liegt beim Vorsitz des Presbyteriums.
3. Das Presbyterium beruft die Mitglieder des HDF-Ausschusses und bestimmt Vorsitz sowie Stellvertretung.
4. Das Presbyterium beschließt über Änderungen dieser Satzung.
5. Das Presbyterium beschließt über die Feststellung des Haushaltsplans sowie des Stellenplans auf Vorschlag des HDF-Ausschusses.
6. Das Presbyterium beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes auf Vorschlag des HDF-Ausschusses.

### § 9

#### Haushalt und Finanzierung

1. Für das HDF wird ein Sonderhaushalt gemäß § 79 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung aufgestellt.
2. Das HDF finanziert seine Aufgabenwahrnehmung durch Kursgebühren der Teilnehmenden, öffentliche und private Zuschüsse sowie Mittel der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde gemäß Haushaltsplan.
3. Die Thomas-Kirchengemeinde stellt für die Arbeit des HDF das Gebäude Friesenstraße 6 zur Verfügung. Ein entsprechendes Nutzungsentgelt ist Teil des Haushaltsplans. Die Abgrenzung von Instandhaltungs- und Investitionsausgaben und deren Beauftragung regelt ein Begleitdokument zum Haushaltsplan.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für das „Haus der Familie“ vom 7. November 2007 (KABI. 2008 S. 121) außer Kraft.

Siegel Evangelische Thomas-Kirchengemeinde  
Bad Godesberg  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 25. Oktober 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Willich

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86),

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), gibt sich die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Willich folgende Satzung:

### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (3) Es überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen auf Fachausschüsse, sofern diese kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (4) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.
- (5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern

### § 2

#### Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
  1. für Personal und Koordinierung (Personalausschuss),
  2. für Finanzverwaltung (Finanzausschuss),
  3. für Bauangelegenheiten (Bauausschuss),
  4. für Gottesdienst und Diakonie,
  5. für Erwachsene und Öffentlichkeitsarbeit (Öffentlichkeitsausschuss),
  6. für Kinder und Jugend,
  7. für Bildung in der Kindheit,
  8. für Kirchenmusik.
- (2) Das Presbyterium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können Ihnen nicht übertragen werden.

### § 3

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse können berufen werden:
  - a) Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) Personen, die gemäß Artikel 20 KO an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen,
  - c) zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und
  - d) beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66.
2. Der Vorsitz und die Stellvertretung der einzelnen Fachausschüsse werden durch das Presbyterium berufen.
3. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören.
4. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender

Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.

5. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.
6. Die in den Finanzausschuss oder in den Personalausschuss berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
 

Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister soll Mitglied im Finanzausschusses sein.

Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister soll Mitglied des Bauausschusses sein.

Die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister soll Mitglied des Personalausschusses sein.

In den Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie soll mindestens eine Person aus dem Pfarrdienst bzw. Gemeinsamen Pastoralen Amt berufen werden.

In den Ausschuss für Kirchenmusik soll die hauptamtliche Kirchenmusikerin oder der hauptamtliche Kirchenmusiker berufen werden.
7. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl weggefallen sind.
8. Alle Presbyterinnen und Presbyter, die nicht Ausschussmitglieder sind, haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.

### § 4

#### Aufgaben der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Jeder Fachausschuss verfügt in selbstständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß des jährlich verabschiedeten Haushaltsplans. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.
3. Alle Einstellungen von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden werden im Personalausschuss vorbereitet. Die entsprechenden Fachausschüsse sind hierbei beratend miteinzubeziehen.
4. Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 5

#### Fachausschuss für Personal und Koordinierung (Personalausschuss)

1. Der Personalausschuss berät das Presbyterium über langfristige Konzepte und Strategien der Gemeindeentwicklung und der Verwaltung.
2. Der Personalausschuss berät das Presbyterium bei
  - 2.1 der Kooperationen mit anderen Gemeinden, Institutionen und der Stadtverwaltung,
  - 2.2 der Aufteilung der pfarramtlichen Arbeit ,

- 2.3 der Aufteilung der Gemeindegemeinschaft in Fach- und Arbeitskreise.
3. Der Personalausschuss berät das Presbyterium in allen Personalangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist.
4. Der Personalausschuss ist verantwortlich für Personalentwicklung, Mitarbeitendengespräche und Dienstanweisungen.
  - 4.1 Er darf Aufgaben der Personalentwicklung an befähigte hauptamtliche Mitarbeitende übertragen.
  - 4.2 Er bereitet Mitarbeitendengespräche vor und nach, wobei die Gespräche selbst von der Personalkirchmeisterin oder dem Personalkirchmeister und ihrer oder seiner Stellvertretung geführt werden.
5. Der Personalausschuss beschließt im Rahmen seines Aufgabenbereiches in Abstimmung mit den zuständigen Fachausschüssen:
  - 5.1 geringfügige Anpassungen der Arbeitszeit (max. 25 Prozent einer Vollzeitstelle),
  - 5.2 die Vertretungsregelungen in Krankheitsfällen,
  - 5.3 die Beauftragung externer Beratung,
  - 5.4 die Dienstanweisungen der Mitarbeitenden.
2. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
  - 2.1 die Durchführung und Abnahme von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind nach der jeweils gültigen Verordnung,
  - 2.2 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.
3. Der Bauausschuss ist für die anfallenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde sowie den Kindertagesstätten gemäß der gültigen Verordnungen verantwortlich.
4. Der Bauausschuss berät
  - 4.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich,
  - 4.2 bei der Einstellung der Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungs- und Hilfskräften,
  - 4.3 bei der Erstellung der dazugehörigen Dienstanweisungen.
5. Der Bauausschuss prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.
6. Der Bauausschuss regelt gemeinsam mit der Immobilienabteilung des Kirchenkreises die bestehenden Mietverhältnisse und Nebenkostenabrechnungen. Hierbei entscheidet das Presbyterium endgültig.

#### § 6

#### **Fachausschuss für Finanzverwaltung (Finanzausschuss)**

1. Der Finanzausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten, erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
  - 2.1 die Gewährung von unerheblichen freiwilligen Leistungen im Einzelfall. Hierbei wird die Unerheblichkeitsgrenze vom Presbyterium festgesetzt und alle zwei Jahre überprüft,
  - 2.2 Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, soweit sie nicht im Kompetenzbereich eines anderen Fachausschusses liegen, bis zu einer vom Presbyterium festzulegenden Obergrenze, diese wird alle zwei Jahre überprüft.
3. Der Finanzausschuss berät bei
  - 3.1 der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
  - 3.2 der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Rücklagen,
  - 3.3 über- und außerplanmäßige Ausgaben.
4. Der Finanzausschuss prüft den Jahresabschluss.

#### § 7

#### **Ausschuss für Bauangelegenheiten (Bauausschuss)**

1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulicher Anlagen der Kirchengemeinde und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

#### § 8

#### **Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie**

1. Der Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und des kirchlichen Unterrichts. Er fördert die Ökumene und entscheidet über die Kommunikation mit anderen Religionsgemeinschaften.
2. Er berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben.
3. Der Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
  - 3.1 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste oder Gottesdienste in anderer Gestalt im Einzelfall,
  - 3.2 die Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kinder und Jugend,
  - 3.3 die Konzeption und Durchführung der Schulgottesdienste,
  - 3.4 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Rahmen der Haushaltsansätze.
4. Der Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie berät
  - 4.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Gottesdienste, Verkündigung und Diakonie,
  - 4.2 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
  - 4.3 bei der Erstellung der Dienstanweisungen für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und diakonischer Arbeit,

- 4.4 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und Wahlkollekten.

### § 9

#### **Ausschuss für Erwachsene und Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsausschuss)**

1. Der Öffentlichkeitsausschuss berät über Fragen der Erwachsenenarbeit und -bildung. Dies beinhaltet auch die Seniorenarbeit. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung und für umfassende Information der Öffentlichkeit über das Gemeindeleben. Außerdem fördert er das bürgerschaftliche Engagement der Gemeinde.
2. Der Öffentlichkeitsausschuss entscheidet über:
  - 2.1 das inhaltliche Angebot von Gesprächs-, Bildungs- und Freizeitgruppen,
  - 2.2 die Besuchsdienste,
  - 2.3 die Konzeption und Durchführung der Erwachsenen- und Partnerschafts-Arbeit,
  - 2.4 die Konzeption und Durchführung von Trägerschaften in seinem Arbeitsbereich inklusive der Kommunikation mit den entsprechenden Partnern,
  - 2.5 Er sorgt für die Gestaltung und Herstellung des Gemeindebriefes,
  - 2.6 Er ist verantwortlich für den öffentlichen Auftritt.
3. Der Öffentlichkeitsausschuss berät
  - 3.1 über die Herausgabe und Herstellung von Publikationen und anderer Informationsmaterialien,
  - 3.2 bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für seinen Arbeitsbereich,
  - 3.3 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden in seinem Arbeitsbereich,
  - 3.4 bei der Erstellung von Dienstanweisungen für die in Gemeinwesenarbeit und Erwachsenenarbeit tätigen Mitarbeitenden.

### § 10

#### **Ausschuss für Kinder und Jugend**

1. Der Ausschuss für Kinder und Jugend berät über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und koordiniert diese. Er entscheidet über die Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit und übernimmt die Planung und gegebenenfalls Mitarbeit bei Kinder- und Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten.
2. Der Ausschuss für Kinder und Jugend arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und staatlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit kreis- und landeskirchlichen Stellen der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.
3. Der Ausschuss für Kinder und Jugend berät
  - 3.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit,
  - 3.2 bei der Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Diakonie,
  - 3.3 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
  - 3.4 bei der Erstellung der Dienstanweisungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.

### § 11

#### **Ausschuss für Bildung in der Kindheit**

1. Der Ausschuss für Bildung in der Kindheit berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der Kindheits-Pädagogik (0–14 Jahre), wie beispielsweise in den Tageseinrichtungen für Kinder oder der Offenen Ganztagschule (OGS).  
Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen untereinander.
2. Der Ausschuss für Bildung in der Kindheit entscheidet für die Kindertagesstätten über:
  - 2.1 die Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
  - 2.2 die Ferienordnung,
  - 2.3 die Festsetzung der Beiträge, wie beispielsweise für die Mittagsverpflegung,
  - 2.4 Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Stellen in seinem Arbeitsbereich.
 Für die OGS werden die Punkte 2.1. bis 2.4 mit dem Kooperationspartner Stadt Willich abgestimmt.
3. Der Ausschuss für Bildung in der Kindheit berät
  - 3.1 über die Grundsätze für die Belegung der Kindertagesstättenplätze,
  - 3.2 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für seinen Arbeitsbereich,
  - 3.3 bei der Erstellung von Dienstanweisungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden.
4. Er führt in Absprache mit dem Personalausschuss die Bewerbungsgespräche bei Neueinstellungen durch und schlägt dem Presbyterium zur Entscheidung Personen vor.

### § 12

#### **Kirchenmusikausschuss**

1. Der Kirchenmusikausschuss berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit. Der Ausschuss setzt sich für die Verwirklichung des theologischen Leitbildes der Gemeinde ein.
2. Der Kirchenmusikausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
  - 2.1 musikalische Veranstaltungen im Einzelfall,
  - 2.2 die Durchführung und Organisation von kirchenmusikalischen Wochen bzw. Konzertreihen,
  - 2.3 die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln.
3. Der Kirchenmusikausschuss berät das Presbyterium bei
  - 3.1 der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für seinen Arbeitsbereich,
  - 3.2 der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden,
  - 3.3 der Erstellung von Dienstanweisungen für die im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeitenden.

### § 13

#### **Verfahren der Ausschüsse**

1. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird in der Regel schriftlich fristgerecht von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tages-

ordnung eingeladen. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die §1 Absatz 1–9 des Verfahrensgesetzes in der Kirchenordnung sinngemäß.

- 1.1 Abweichend von §1 Absatz 2 soll die Einladung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- 1.2 Die Ausschüsse tagen regelmäßig, aber mindestens jedoch dreimal pro Jahr.
- 1.3 Der Ausschuss für Kinder und Jugend fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der volljährigen Mitglieder.
- 1.4 Die Einladungen werden allen Presbyterinnen und Presbytern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.
2. Jeder Fachausschuss stellt einen Jahresplan auf und stimmt diesen in einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschuss-Vorsitzenden mit den anderen Ausschüssen ab.
3. Über jede Fachausschusssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese Niederschrift muss dem Presbyterium zeitnah jedoch spätestens bis zur nächsten Presbyteriumssitzung zugestellt sein.
4. Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefasst worden sind, dürfen frühestens nach der nächsten Presbyteriumssitzung ausgeführt werden. Bei Dringlichkeit dürfen Beschlüsse in Ausnahmefällen auch dann ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Ausschusssitzung weder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums, noch mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Beratung im Presbyterium verlangt haben. Diese Beratung muss dann in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden.
5. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium
6. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

#### § 14

##### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Gemeindegatsung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde vom 19. August 1999 (KABI. S. 233) außer Kraft.

Willich, den 18. Oktober 2023

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde  
Willich

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 20. November 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABI. S. 58), folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Satzung für die Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim vom 25. September 2019 (KABI. 2019 S. 293), wird aufgehoben. Der Geschäftsbetrieb geht zum 1. Januar 2024 auf die Diakoniestation Leichlingen & Witzhelden gGmbH über. Einzelheiten werden im Übergabevertrag vom 12. September 2023 geregelt.

#### § 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

Langenfeld, den 17. Oktober 2023

Evangelische Kirchengemeinde  
Langenfeld

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 20. November 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen sowie der Bevollmächtigtenausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler beschließen auf Grund von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegeseztz) vom 12. Januar 2018 (KABI S. 50), die folgende Satzung:

#### Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Kirchengemeinden Dörrenbach, Landsweiler-Schiffweiler, Ottweiler und Wiebelskirchen zur Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde zusammengeschlossen. Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. Ihr gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort und in gesamtkirchlicher Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region zu wirken.

## § 1

**Gesamtkirchengemeinde**

(1) Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung.

(2) Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen und gliedert sich in vier Kirchengemeindebereiche, die dem unierten Bekenntnisstand angehören:

- a. den Kirchengemeindebereich Dörrenbach,
- b. den Kirchengemeindebereich Landsweiler-Schiffweiler,
- c. den Kirchengemeindebereich Ottweiler,
- d. den Kirchengemeindebereich Wiebelskirchen in den Außengrenzen, wie sie sich aus Anlage 1 ergeben.

(3) Der Sitz der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde ist 66564 Ottweiler, Tenschstraße 1.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel.

## § 2

**Leitung der Gesamtkirchengemeinde**

Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesetz sowie dieser Satzung.

## § 3

**Bereichspresbyterien**

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Die Pfarrstelleninhabenden, die einem oder mehreren Kirchengemeindebereichen zugeordnet sind, werden durch Dienstanweisung einem Bereichspresbyterium oder mehreren Bereichspresbyterien zugeordnet.

## § 4

**Aufgaben der Bereichspresbyterien**

(1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Kirchenordnung,
- b. Zeit und Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich,
- c. Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Kirchengemeindebereich,
- d. Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung,
- e. Kollektenzwecke,
- f. Zulassung zur Konfirmation,
- g. Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaften
- h. Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
- i. Verwendung von Finanzmitteln, die im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- j. Entscheidung über Satzungen, mit denen Rechte des Bereichspresbyteriums delegiert werden,

k. Bevollmächtigung für Angelegenheiten, über die das Bereichspresbyterium entscheidet,

l. Zustimmung bei Änderungen der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichspresbyteriums auf einen Fachausschuss übertragen werden,

m. Zustimmung bei Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichspresbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt,

n. Entscheidungen in Angelegenheiten der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen einschließlich der Personalverantwortung, im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium zum Betrieb der Kindertagesstätten zugewiesenen Haushaltsmittel, soweit Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde im Kirchengemeindebereich vorhanden sind.

(2) Das jeweilige Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten:

- a. bei der Besetzung von Pfarrstellen,
- b. bei der Einstellung beruflich Mitarbeitender, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist,
- c. bei allen anderen Änderungen der Satzung,
- d. in Baufragen, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist, bei der Übernahme neuer Aufgaben.

## § 5

**Gesamtpresbyterium**

(1) Das Gesamtpresbyterium setzt sich wie folgt zusammen:

- a. jeweils zwei aus der Mitte jedes Bereichspresbyteriums gewählte Presbyterinnen und Presbyter,
- b. die Pfarrstelleninhabenden der Gesamtkirchengemeinde,
- c. zwei andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer gesamten Mitte gewählt werden; die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichspresbyterien.

(2) Jedes Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte so viele Stellvertretungen, wie es Mitglieder unter Buchstabe a. in das Gesamtpresbyterium wählt, wobei der Vertretungseinsatz nicht an bestimmte Mitglieder des jeweiligen Bereichspresbyteriums gebunden ist.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c. sind nicht wählbar.

(4) Nach jeder turnusgemäßen Neuwahl der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium ebenfalls neu gewählt.

## § 6

**Aufgaben des Gesamtpresbyteriums**

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über die Besetzung von Pfarrstellen. Die Entscheidung wird nach vorheriger Beratung mit den Bereichspresbyterien gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a. getroffen.

(2) Das Gesamtpresbyterium entscheidet im Übrigen über folgende Angelegenheiten:

- a. Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben einschließlich Schwerpunktbildungen in den Kirchengemeindebereichen erreichen sowie Festlegung von Pfarrbezirken,
- b. Einstellung beruflich Mitarbeitender, ausgenommen der unter § 4 Absatz 1 Buchstabe n. genannten Fälle,
- c. Satzungen der Gesamtkirchengemeinde. Sofern es sich um Satzungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe l. und m. handelt, ist die Zustimmung der jeweiligen Bereichs-presbyterien erforderlich,
- d. Festlegung des Schwerpunktes des Arbeitsgebietes und die Zugehörigkeit zu einem Bereichs-presbyterium oder mehreren Bereichs-presbyterien von pfarrstelleninhabenden Personen durch Dienstanweisungen,
- e. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse, die auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde gebildet werden,
- f. Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder diese Satzung dem Bereichs-presbyterium vorbehalten ist,
- g. Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Gesamt-presbyterium entscheidet,
- h. den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen und die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
- i. die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der unselbstständigen Einrichtungen,
- j. Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes.

(3) Das Gesamt-presbyterium koordiniert die Arbeit der Bereichs-presbyterien und der Fachausschüsse. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichs-presbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Sofern Themenbereiche mehrere Kirchengemeindebereiche betreffen, legt das Gesamt-presbyterium diese den betroffenen Bereichs-presbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamt-presbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin beziehungsweise des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamt-presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamt-presbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen seiner Fachausschüsse zu informieren.

## § 7

### Fachausschüsse des Gesamt-presbyteriums

(1) Für die bereichsübergreifende Gemeindearbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:

1. für Finanzverwaltung,
2. für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
3. für Diakonie,
4. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
5. für Bauangelegenheiten.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die in der Gesamtkonzeption festgelegten Ziele für ihren Fachbereich weiterzuentwickeln und umzusetzen, Angelegenheiten ihres Fachbereiches auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde

zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden.

(3) Das Gesamt-presbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse im Einvernehmen mit den Bereichs-presbyterien. Es beruft den Vorsitz und die Stellvertretung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern.

(4) Der Vorsitz des Gesamt-presbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Die Fachausschüsse geben die Protokolle ihrer Sitzungen dem Gesamt-presbyterium zur Kenntnis.

## § 8

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiebelskirchen, 21. Oktober 2023

Evangelische Kirchengemeinde  
Dörrenbach

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Landsweiler-Schiffweiler

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Wiebelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Ottweiler

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel**

Das Gesamt-presbyterium der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel hat am 7. November 2023 auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101) in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeindegesezt vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel vom 2. Dezember 2015 (KABl. S. 282) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

St. Wendel, 7. November 2023

Evangelische Gesamtkirchengemeinde  
St. Wendel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2023

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-IIIltal

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel beschließen auf Grund von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), die folgende Satzung:

**Präambel**

Die Kirchengemeindebereiche Dirmingen, Niederlinxweiler, St. Wendel und Uchtelfangen bilden zusammen die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-IIIltal. Gemeinsam wollen sie evangelische Kirche im Norden des Saarlandes sein. Sie ermöglichen dadurch ein geistliches und gemeinschaftliches Miteinander und Füreinander aller Gemeindeglieder. Dazu werden insbesondere die Stärken jedes Kirchengemeindebereiches übergreifend für alle genutzt, um eine langfristige Perspektive und Partnerschaft zu gewährleisten. Eine Kirchengemeinde und mehrere Kirchengemeindebereiche, viele Glieder und eine Einheit im Geist.

**§ 1****Gesamtkirchengemeinde**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-IIIltal ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung.

(2) Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und gliedert sich in vier Kirchengemeindebereiche, die dem unierten Bekenntnisstand angehören:

- a) den Kirchengemeindebereich Dirmingen,
- b) den Kirchengemeindebereich Niederlinxweiler,

c) den Kirchengemeindebereich St. Wendel und,

d) den Kirchengemeindebereich Uchtelfangen in den Außengrenzen:

Kirchengemeindebereich Dirmingen mit den Ortsteilen Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Macherbach und Neububach der Kommune Eppelborn sowie Berschweiler und Urexweiler der Kommune Marpingen sowie Bergweiler und Sotzweiler der Kommune Tholey,

Kirchengemeindebereich Niederlinxweiler mit den Ortsteilen Niederlinxweiler, Oberlinxweiler und Remmesweiler der Kreisstadt St. Wendel,

Kirchengemeindebereich St. Wendel mit den Ortsteilen Bliesen, Leitersweiler, St. Wendel, Urweiler und Winterbach der Kreisstadt St. Wendel, Grügelborn und Reitscheid der Kommune Freisen, Alsweiler und Marpingen der Kommune Marpingen, Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Heisterberg, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn, Pinsweiler und Roschberg der Kommune Namborn, Gronig, Güdesweiler und Oberthal der Kommune Oberthal, Hasborn-Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Theley, Tholey und Überroth-Niederhofen der Kommune Tholey,

Kirchengemeindebereich Uchtelfangen mit den Ortsteilen Habach, Hierscheid, Humes und Wiesbach der Kommune Eppelborn sowie Hüttigweiler, Illingen, Uchtelfangen und Wustweiler der Kommune Illingen.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in St. Wendel.

**§ 2****Leitung der Gesamtkirchengemeinde**

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindengesetz sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet, denen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können.

**§ 3****Bereichspresbyterien**

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Jedem Bereichspresbyterium wird durch Dienstanweisung eine Pfarrperson zugeordnet.

**§ 4****Aufgaben der Bereichspresbyterien**

(1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Kirchenordnung,
- b) Zeit und Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich,
- c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Kirchengemeindebereich,
- d) Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung,
- e) Kollektenzwecke,
- f) Zulassung zur Konfirmation,

- g) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
  - h) Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
  - i) Verwendung von Finanzmitteln, die im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
  - j) Entscheidung über Satzungen, mit denen Rechte des Bereichs-presbyteriums delegiert werden,
  - k) Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Bereichs-presbyterium entscheidet,
  - l) Zustimmung bei Änderungen der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichs-presbyteriums auf einen Fachausschuss übertragen werden,
  - m) Zustimmung bei Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichs-presbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt,
  - n) Entscheidungen in Angelegenheiten der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen einschließlich aller Personalangelegenheiten, der Dienstaufsicht sowie der Fachaufsicht über die Kita-Leitung im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium zum Betrieb der Kindertagesstätten zugewiesenen Haushaltsmittel, soweit Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde im Kirchengemeindebereich vorhanden sind.
- (2) Das jeweilige Bereichs-presbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten:
- a) bei der Besetzung von Pfarrstellen,
  - b) bei allen anderen Änderungen der Satzung,
  - c) in Baufragen, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist,
  - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben.

### § 5

#### Fachausschüsse der Bereichs-presbyterien

Auf Ebene der Bereichs-presbyterien wird jeweils ein Fachausschuss für Diakonie gebildet. Die Berufung der Mitglieder sowie von Vorsitz und Stellvertretung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Bereichs-presbyteriums. Die/Der Vorsitzende des Bereichs-presbyteriums ist zur Sitzung des Fachausschusses einzuladen. Der Fachausschuss gibt die Protokolle seiner Sitzungen dem Bereichs-presbyterium zur Kenntnis.

### § 6

#### Gesamtpresbyterium

- (1) Das Gesamtpresbyterium setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die aus der Mitte des jeweiligen Bereichs-presbyteriums gewählten Presbyterinnen und Presbyter. Aus dem
    - Kirchengemeindebereich Dirmingen zwei Presbyterinnen oder Presbyter,
    - Kirchengemeindebereich Niederlinxweiler zwei Presbyterinnen oder Presbyter,
    - Kirchengemeindebereich St. Wendel fünf Presbyterinnen oder Presbyter,
    - Kirchengemeindebereich Uchtelfangen drei Presbyterinnen oder Presbyter,
  - b) die Pfarrstelleninhabenden der Gesamtkirchengemeinde,

- c) soweit möglich bis zu drei beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichs-presbyterien aus ihrer gesamten Mitte gewählt werden. Die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichs-presbyterien.

(2) Soweit möglich wählt jedes Bereichs-presbyterium aus seiner Mitte so viele Stellvertretungen, wie es Mitglieder in das Gesamtpresbyterium wählt, wobei der Vertretungseinsatz nicht an bestimmte Mitglieder des jeweiligen Bereichs-presbyteriums gebunden ist.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Nach jeder turnusgemäßen Neuwahl der Bereichs-presbyterien wird das Gesamtpresbyterium ebenfalls neu gewählt.

### § 7

#### Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über die Besetzung von Pfarrstellen. Die Entscheidung wird nach vorheriger Beratung mit den Bereichs-presbyterien gemäß S 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen.

(2) Das Gesamtpresbyterium entscheidet im Übrigen über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben einschließlich Schwerpunktbildungen in den Kirchengemeindebereichen sowie Festlegung von Pfarrbezirken,
  - b) Einstellung anderer beruflich Mitarbeitenden, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht,
  - c) Satzungen der Gesamtkirchengemeinde. Sofern es sich um Satzungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe l) und m) handelt, ist die Zustimmung der jeweiligen Bereichs-presbyterien erforderlich,
  - d) Festlegung des Schwerpunktes des Arbeitsgebietes und die Zugehörigkeit zu einem Bereichs-presbyterium oder mehreren Bereichs-presbyterien von pfarrstelleninhabenden Personen durch Dienstanweisungen,
  - e) Berufung der Mitglieder der Ausschüsse, die auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde gebildet werden,
  - f) Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder diese Satzung dem Bereichs-presbyterium vorbehalten ist,
  - g) Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Gesamtpresbyterium entscheidet,
  - h) den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen und die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
  - i) die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der unselbstständigen Einrichtungen,
  - j) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes.
- (3) Das Gesamtpresbyterium koordiniert die Arbeit der Bereichs-presbyterien und der Fachausschüsse. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichs-presbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Sofern Themenbereiche mehrere Kirchengemeindebereiche betreffen, legt das Gesamtpresbyterium diese den betroffenen Bereichs-presbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin beziehungsweise des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen seiner Fachausschüsse zu informieren.

## § 8

### Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums

(1) Für die bereichsübergreifende Gemeindegearbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) für Finanzverwaltung,
- b) für Theologie,
- c) für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- d) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- e) für Bauangelegenheiten.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die in der Gesamtkonzeption festgelegten Ziele für ihren Fachbereich weiterzuentwickeln und umzusetzen, Angelegenheiten ihres Fachbereiches auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden.

(3) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder seiner Fachausschüsse im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien. Es beruft den Vorsitz und die Stellvertretung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums einzuladen. Die Fachausschüsse geben die Protokolle ihrer Sitzungen dem Gesamtpresbyterium zur Kenntnis.

## § 9

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2024 in Kraft.

St. Wendel, 12. Oktober 2023

Evangelische Kirchengemeinde  
Dirmingen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Uchtelfangen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Gesamtkirchengemeinde  
St. Wendel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Diakonische Werk Solingen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022 S. 101), am 11. November 2023 folgende Satzung erlassen:

### Präambel

Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Das Diakonische Werk dient ohne Ausnahme allen hilfeschuchenden Menschen. Es hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Kirche wahrzunehmen. Diakonie ist Glaube in Aktion, tatkräftiger Gottesdienst.

## § 1

### Name und Sitz

(1) Die Einrichtung wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Diakonisches Werk Solingen“, nachstehend „Einrichtung“ genannt, und hat seinen Sitz in der Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Einrichtung hat im Evangelischen Kirchenkreis Solingen diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und selbst wahrzunehmen. Sie arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern und sozialen Einrichtungen im Kirchenkreis und darüber hinaus zusammen. Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk Solingen schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung und Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Kirchenkreis und in der Stadt Solingen,
- b) Entwicklung, Akquise und Umsetzung öffentlich finanzierter Geschäftsbereiche,
- c) Vertretung der Diakonie in Gesellschaft und Politik,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Beratung und Information der Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Gremien,
- f) Sammlungen.

(2) Die Einrichtung nimmt Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) Die Einrichtung wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

## § 3

### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch ihren Auftrag erfüllt die Einrichtung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis Solingen ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen.

#### § 4

##### **Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) Geschäftsführung,
- b) Betriebsausschuss,
- c) Kreissynodalvorstand,
- d) Kreissynode.

#### § 5

##### **Kreissynode und Kreissynodalvorstand**

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Kirchenkreises. Ihnen sind folgende Entscheidungen für die Einrichtung im Rahmen dieser Satzung vorbehalten.

(2) Der Kreissynode:

- a) Beschluss des Haushalts,
- b) Berufung der Synodalbeauftragten oder des Synodalbeauftragten für Diakonie,
- c) Berufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen vier Mitglieder des Betriebsausschusses für kreiskirchliche Diakonie,
- d) Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand:

- a) Einstellung der Geschäftsführung der Einrichtung,
- b) der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung. In der Regel ist sie der Superintendentin bzw. dem Superintendenten zu übertragen,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung.

#### § 6

##### **Betriebsausschuss für die Einrichtung**

(1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören sieben Mitglieder an, die sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen, insbesondere Rechts- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Bei der Zusammensetzung ist Artikel 109 der Kirchenordnung zu beachten.

(3) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie ist geborenes Mitglied des Betriebsausschusses. Die Superintendentin

oder der Superintendent soll Mitglied des Betriebsausschusses sein. In der Regel führt sie oder er den Vorsitz.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen vier Mitglieder des Betriebsausschusses werden von der Kreissynode berufen.

(5) Die Amtszeit des Betriebsausschusses beträgt vier Jahre. Bis zur Neubildung besteht der Betriebsausschuss fort.

(6) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsführung der Einrichtung in der Regel beratend teil.

(7) Der Betriebsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Superintendentin oder der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses oder die Geschäftsführung dies verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

(8) Die Sitzungen des Betriebsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses unterzeichnet und den Mitgliedern des Betriebsausschusses bis sechs Wochen nach der Sitzung zugeleitet wird.

#### § 7

##### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

Aufgaben des Betriebsausschusses sind:

- a) Beratung der Geschäftsführung bei der Geschäftspolitik,
- b) Vorschlag und Zustimmung zur Erweiterung und Änderung der Aufgaben der Einrichtung,
- c) Vorschlag für den Haushalt,
- d) Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlusts zur Feststellung für den Kreissynodalvorstand,
- e) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung oder Kündigung der Geschäftsführung durch den Kreissynodalvorstand,
- f) Entgegennahme von regelmäßigen Berichten und Festlegung der Verhinderungsververtretung,
- g) Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Betriebsausschuss,
- h) Beschluss der Dienstanweisung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung,
- i) Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Dienstanweisung für die Geschäftsführung festgelegt sind.

#### § 8

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und seine bzw. ihre Abwesenheitsvertretung. Der Kreissynodalvorstand bestellt für die Einrichtung eine Geschäftsführung. Sie leitet die Einrichtung, soweit nicht durch Kirchengesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufnahme und Beendigung von Geschäftsbereichen obliegen der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss.

(3) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts der Einrichtung verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

(4) Die Führung der laufenden Geschäfte der Einrichtung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder durch rechtliche Bestimmungen dem Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Betriebsausschuss kann sich durch eine Dienstanweisung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten.

(5) Die Geschäftsführung ist für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden der Einrichtung im Rahmen des Stellenplans zuständig. Dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge.

(6) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb der Einrichtung. Sie kann mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten auf Mitarbeitende der Einrichtung delegieren. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden der Einrichtung und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(7) Die Geschäftsführung hat dem Kreissynodalvorstand und dem Betriebsausschuss vierteljährlich schriftlich, bei den Betrieb gefährdenden Umständen unverzüglich, über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu berichten. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend.

(8) Der Betriebsausschuss kann Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung regeln und dazu auch Zustimmungsvorbehalte für konkrete Aufgaben oder Entscheidungen zugunsten des Betriebsausschusses festlegen. Durch die Geschäftsordnung dürfen Kompetenzen, die der Geschäftsführung nach dieser Satzung zugewiesen sind, nicht entzogen werden.

(9) In den Angelegenheiten der Einrichtung vertritt die Geschäftsführung den Kirchenkreis, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

## § 9

### Haushalt und Finanzierung

(1) Für die Einrichtung wird ein Sonderhaushalt gemäß § 79 WiVO aufgestellt.

(2) Die Einrichtung finanziert ihre Aufgabenwahrnehmung durch öffentliche Fördermittel. Mittel des Kirchenkreises sollen zum Ausgleich des Haushalts der Einrichtung nur bis zur Höhe der in den Haushalt des Kirchenkreises dafür bereitgestellten Mittel eingesetzt werden.

(3) Der Einrichtung wird ein Gründungskapital in Höhe von 500.000 Euro als Sondervermögen zur Verfügung gestellt.

## § 10

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung der

vom Betriebsausschuss festgelegten und der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen angestellt.

## § 11

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen vom 11./12. November 2004 (KABl. 2005 S. 19) außer Kraft.

Solingen, 11. November 2023

Evangelischer Kirchenkreis  
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wesel

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wesel hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101) und § 10 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103), folgende Satzung erlassen:

## § 1

(1) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wesel überträgt die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts Beteiligten, soweit es sich um die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden handelt, auf den Kreissynodalvorstand.

(2) Die Entlastung gilt als erteilt, wenn der Prüfbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält oder wenn die Prüfung ausgesetzt wurde.

Die Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Wesel, 2. Juni 2023

Evangelischer Kirchenkreis  
Wesel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. September 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Änderung der Satzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Vom 15. November 2022

Die Verbandsvertretung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

### § 1 Änderung

1. In der Aufzählung der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 wird die jetzige Ziffer h) „Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld“ neu bezeichnet:  
„h) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld (Kirchenkreis Wuppertal)“
2. In der Aufzählung der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 werden nach der jetzigen Ziffer g) „Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen“ als neue Ziffern h) eingefügt:  
„h) Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld (Kirchenkreis Leverkusen)“
3. In der Aufzählung der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 wird die jetzige Ziffer y) „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“ gestrichen.
4. Die Aufzählungsglieder der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 werden mit den Buchstaben a) bis y) neu bezeichnet.
5. In der Aufzählung der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 wird nach der jetzigen Ziffer q) „Friedhof Hugostraße“ als neue Ziffer r) eingefügt:  
„r) Friedhof Immigrath“
6. In der Aufzählung der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 wird nach der jetzigen Ziffer x) „Friedhof Norrenberg“ als neue Ziffern y) eingefügt:  
„y) Friedhof Reusrath“
7. Die Aufzählungsglieder der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 werden mit den Buchstaben a) bis hh) neu bezeichnet.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 15. November 2022

Christlicher Friedhofsverband  
Wuppertal

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Oktober 2023  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2024

1640393

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 3. November 2023

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2024 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	18. Februar 2024
Karfreitag	29. März 2024
Erntedankfest	6. Oktober 2024
1. Sonntag im Advent	1. Dezember 2024
Heiligabend	24. Dezember 2024

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Sonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am nächstgelegenen Termin zum Sonntag Invokavit (29. März 2024) festzustellen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Zugriffszahlen auf Digitalgottesdienste sollten separat gezählt werden, aber nicht als Teilnahmezahl erfasst werden. Bei Hybrid-Gottesdiensten sind nur präsent teilnehmende Personen zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2024 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1763488

Az. 03-13:15002

Düsseldorf, 16. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Impuls-  
Kirchengemeinde  
Lieberhausen-Bergneustadt

Kirchenkreis: An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels: EV. IMPULS-KIRCHEN-  
GEMEINDE LIEBERHAUSEN-  
BERGNEUSTADT

mit Wirkung vom:

1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1763537  
Az. 03-13:15048  
Kirchengemeinde: Evangelische Rheingemeinde  
Duisburg  
Kirchenkreis: Duisburg  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE  
RHEINGEMEINDE DUISBURG  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



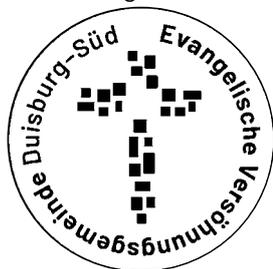
Das Landeskirchenamt

1763749  
Az. 03-13:15025  
Kirchengemeinde: Evangelische Christusgemeinde  
an der Glessener Höhe  
Kirchenkreis: Köln-Nord  
Umschrift des Kirchensiegels: EV. CHRISTUSGEMEINDE AN  
DER GLESSENER HÖHE  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



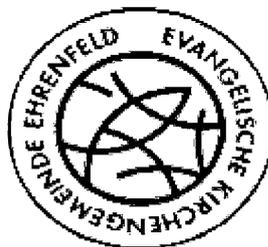
Das Landeskirchenamt

1763550  
Az. 03-13:15048  
Kirchengemeinde: Evangelische Versöhnungs-  
gemeinde Duisburg-Süd  
Kirchenkreis: Duisburg  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Versöhnungs-  
gemeinde Duisburg-Süd  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



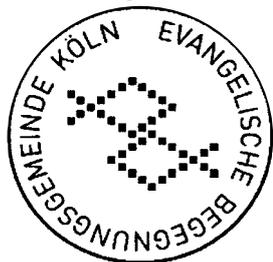
Das Landeskirchenamt

1763640  
Az. 03-13:15025  
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Ehrenfeld  
Kirchenkreis: Köln-Nord  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-  
GEMEINDE EHRENFELD  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1763669  
Az. 03-13:15025  
Kirchengemeinde: Evangelische Begegnungs-  
gemeinde Köln  
Kirchenkreis: Köln-Nord  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE  
BEGEGNUNGSGEMEINDE  
KÖLN  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1764137  
Az. 03-13:15028  
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Büderich-Osterath  
Kirchenkreis: Krefeld-Viersen  
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE  
BÜDERICH-OSTERATH  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1764112  
Az. 03-13:15055  
Düsseldorf, 20. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Am Solmsbach  
Kirchenkreis: an Lahn und Dill  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM SOLMSBACH  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1763775  
Az. 03-13:15032  
Düsseldorf, 17. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Johanniter-Gemeinde  
Kirchenkreis: An Nahe und Glan  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Johanniter-Gemeinde  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1764089  
Az. 03-13:15055  
Düsseldorf, 20. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Trinitatisgemeinde  
Kirchenkreis: an Lahn und Dill  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE TRINITATISGEMEINDE  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1764196  
Az. 03-13:15054  
Düsseldorf, 20. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Hoffnungskirchengemeinde  
Kirchenkreis: Saar-Ost  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Hoffnungskirchengemeinde  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1763780  
Az. 03-13:15032  
Düsseldorf, 17. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Um die Felseneremitage  
Kirchenkreis: An Nahe und Glan  
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE UM DIE FELSENEREMITAGE  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054  
Düsseldorf, 20. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal  
Kirchenkreis: Saar-Ost  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1763783  
Az. 03-13:15052

Düsseldorf, 17. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken Mitte  
Kirchenkreis: Saar-West  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken Mitte  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1764083  
Az. 03-13:15043

Düsseldorf, 20. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Hochwald  
Kirchenkreis: Trier  
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE HOCHWALD  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

1763981  
Az. 03-13:15049

Düsseldorf, 20. November 2023

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn  
Kirchenkreis: Wuppertal  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn  
mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1763488  
Az. 03-13:15002 Düsseldorf, 16. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bergneustadt, Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763488  
Az. 03-13:15002 Düsseldorf, 16. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen, Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763550  
Az. 03-13:15048 Düsseldorf, 16. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763550  
Az. 03-13:15048 Düsseldorf, 16. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763537  
Az. 03-13:15048 Düsseldorf, 16. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763537  
Az. 03-13:15048 Düsseldorf, 16. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Gemeinde Duisburg-Wanheimerort, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763749  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763640  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763749  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763640  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763669  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763669  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764137  
Az. 03-13:15028                      Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich, Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764137  
Az. 03-13:15028                      Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ostrath, Evangelischer Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764112  
Az. 03-13:15055                      Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsolms, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764089  
Az. 03-13:15055                      Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Daubhausen, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764089  
Az. 03-13:15055                      Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Katzenfurt, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764112  
Az. 03-13:15055                      Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763780  
Az. 03-13:15032                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763775  
Az. 03-13:15032                      Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hundsbach, Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763775  
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Jeckenbach, Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763780  
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Langenlonsheim, Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763775  
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Meisenheim, Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763780  
Az. 03-13:15032 Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim, Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763783  
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764196  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763783  
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 17. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenhof, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764161  
Az. 03-13:15054 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Evangelischer Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764083  
Az. 03-13:15043 Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler, Evangelischer Kirchenkreis Trier, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764083

Az. 03-13:15043

Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, Evangelischer Kirchenkreis Trier, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763981

Az. 03-13:15049

Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg, Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1763981

Az. 03-13:15049

Düsseldorf, 20. November 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn, Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

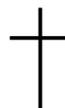
## Personal- und sonstige Nachrichten

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Kölschhausen, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Kölschhausen, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2020 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Fürchte dich nicht, ich bin mit dir; weiche nicht,  
denn ich bin dein Gott.  
Jesaja 41,10*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Otto Konrad Georg am 21. September 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gummersbach, geboren am 24. September 1930 in Hermannstadt (Sibiu), Rumänien, ordiniert am 8. Dezember 1954 in Hermannstadt.

Pfarrer i.R. Erika Heller am 20. Oktober 2023, zuletzt Pfarrerin in der Johanneskirchengemeinde Bad Godesberg, geboren am 18. März 1938 in Bonn, ordiniert am 17. Januar 1971 in Essen.

Pfarrer i.R. Klaus Schumacher am 23. September 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Anhausen, geboren am 4. August 1933 in Gerresen (Siegkreis), ordiniert am 3. Juni 1963 in Ottweiler-Steinbach.

Pfarrer i.R. Heinz Walther am 24. Oktober 2023, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers, geboren am 27. Mai 1940 in Essen, ordiniert am 21. September 1975 in Moers.

Pfarrer i.R. Johanna Wittmann am 21. September 2023, zuletzt Pfarrerin des Kirchenkreisverbands An der Saar für Erwachsenenbildung bei der Evangelischen Akademie im Saarland, geboren am 27. Juli 1958 in Lauf a. d. Pegnitz, ordiniert am 14. Dezember 1985 in Neunkirchen (Saar).

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelischen Kirchenkreise Altenkirchen und Wied suchen auf Grund des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers für die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten zum 1. Dezember 2024 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihr gemeinsames Schulreferat. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent, der Dienstsitz ist Altenkirchen. Hier ist auch ein Sekretariat und eine Mediothek vorhanden, die von einer Mitarbeiterin des Schulreferats mit 24 Wochenstunden betreut wird.

Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten im Bereich der Kirchenkreise Altenkirchen und Wied. Zu den Aufgaben gehören:

- Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern,
- Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern,
- Qualifizierung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht (Studienzirkel der Weiterbildungskurse),
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, der staatlichen Aufsichtsbehörde (ADD) sowie den Studienseminaren,

- Mitwirkung bei staatlichen Prüfungen im Referendariat,
- Mitwirkung als „bekannte Prüferin/bekannter Prüfer“ in der Ausbildung der Vikarinnen/Vikare und im 2. Theologischen Examen,
- die Mitarbeit in den beiden Ausschüssen für Erwachsenenbildung in den Kirchenkreisen,
- Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden,
- Kooperation mit den Schulreferaten im Südrhein und dem RPA Nassau,
- ökumenische Zusammenarbeit mit den Schulabteilungen der Bistümer Köln, Trier und Limburg,
- Wahrnehmung des Amtes der/des Bezirksbeauftragten für fünf berufsbildende Schulen in den Kirchenkreisen.

Wir suchen eine Schulreferentin/einen Schulreferenten mit theologischer und religionspädagogischer Kompetenz, einem hohen Maß an Teamfähigkeit, Mobilität und der Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der einen eigenen Standpunkt hat zum konfessionell-kooperativen Bildungsdiskurs und zu Themen der Bildungsgerechtigkeit und Inklusion als bleibender Aufgabe des Schullebens in unserer Region.

Eigene Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsarbeit und die Kenntnis schulischer Abläufe sind uns wichtig.

Der Wohnort ist innerhalb des Gebiets der beiden beteiligten Kirchenkreise frei wählbar, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Für Rückfragen stehen Ihnen die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide (02681 800835 oder [superintendentur.altenkirchen@ekir.de](mailto:superintendentur.altenkirchen@ekir.de)) und der Vorsitzenden des kreiskirchlichen Schulausschuss Wied, Pfarrer Ulrich Bäck (02684 4382 oder [ulrich.baeck@ekir.de](mailto:ulrich.baeck@ekir.de)) zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung können sie gerne auch digital an die Superintendenturen der Ev. Kirchenkreise Altenkirchen und Wied ([superintendentur.altenkirchen@ekir.de](mailto:superintendentur.altenkirchen@ekir.de) und [superintendentur.wied@ekir.de](mailto:superintendentur.wied@ekir.de)) richten.

„Evangelisch in Bonn und Region“ wahrnehmbar und wirksam zu gestalten... daran würden Sie mitwirken: theologisch profiliert, vielfältig kommunikativ, methodisch kreativ, organisatorisch geschickt und agil führend als

Pfarrperson für Innovation in der Kirche und Dialog mit der Stadtgesellschaft im Evangelischen Kirchenkreis Bonn (3. kreiskirchliche Pfarrstelle).

Dazu initiieren Sie ansprechende Veranstaltungen und einladende Kontaktmöglichkeiten für Menschen, die sich aus unterschiedlichen Gründen in den Ortsgemeinden weniger wiederfinden. Diversität ist Ihnen dabei ein Anliegen.

Gemeinsam mit anderen engagierten evangelischen Akteuren vernetzen Sie die evangelische Kirche in die Stadtgesellschaft und bringen evangelische Perspektiven in deren vielfältige und meinungsstarke Kommunikation ein.

Sie setzen stadtweit und darüber hinaus in der Region wahrnehmbare und wirksame evangelische Akzente!

Sie wirken mit an der Entwicklung und Erprobung neuer Ideen kirchlicher Praxis und gestalten dazu partizipative Prozesse.

Sie gestalten Veränderungen und suchen gemeinsam mit anderen Akteuren im Kirchenkreis zukunftsfähige Strukturen. Damit Sie dazu ein möglichst breites Handlungsspektrum haben,

- leiten Sie das Evangelische Forum als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz und bringen dieses in die Bonner Bildungslandschaft ein,
- sind Sie der Leitung des Kirchenpavillons auf dem Kaiserplatz vor der Kreuzkirche dienstvorgewetzt und entwickeln diesen als Evangelisches Begegnungszentrum und gastfreundlichen Veranstaltungsort in der Stadtmitte unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte weiter,
- verantworten Sie in Abstimmung mit der Kreuzkirchengemeinde das Veranstaltungsprogramm auf dem xtra-Platz vor der Kreuzkirche.

Damit sind Sie nicht allein unterwegs:

- Sie arbeiten im Haus der Evangelischen Kirche direkt am Rhein in unmittelbarer Vernetzung mit dem Superintendenten, dem Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit und der Fundraiserin des Kirchenkreises.
- Ihnen zur Seite steht eine engagierte und erfahrene Verwaltungsmitarbeiterin.
- Sie werden in Ihrer Arbeit unterstützt und beraten vom Ausschuss für Stadtkirchenarbeit und dem Kuratorium des Evangelischen Forums.
- Die Weiterentwicklung der Evangelischen Kirche in Bonn zu einer diversitätsoffenen Kirche berät mit Ihnen der Arbeitskreis „Embracing Diversity“.
- Die Kreuzkirchengemeinde ist an der Zusammenarbeit sehr interessiert und offen für gemeinsame Projekte. Gleiches gilt für die ESG-Bonn.
- Die Kreissynode Bonn hat sich im Zuge der Pfarrstellenplanung deutlich für diese Pfarrstelle entschieden. Sie wird vom Kreissynodalvorstand bestens unterstützt.
- Die Pfarrpersonen und freiwillig Mitarbeitenden in den Gemeinden im Kirchenkreis freuen sich auf die Zusammenarbeit.
- Mit den regionalen Evangelischen Weiterbildungseinrichtungen (u.a. der Evangelischen Akademie), der evangelisch-theologischen Fakultät, dem katholischen Bildungswerk und zahlreichen anderen Bildungseinrichtungen in Bonn gibt es bereits tragfähige Vernetzungen, an denen Sie anknüpfen können.

Wenn Sie sich nun für diesen besonderen Pfarrdienst interessieren, freuen wir uns über Ihre Bewerbung per Mail als PDF an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Dietmar Pistorius, an [dietmar.pistorius@ekir.de](mailto:dietmar.pistorius@ekir.de), bis zum 15. Januar 2024.

Unter Telefon 0173 2097600 ist er auch für weitere Auskünfte zu erreichen.

Bewerben können sich nur Pfarrpersonen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz (EKiR) haben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die 1. Pfarrstelle (unbefristet, Dienstumfang 100 Prozent) eine Pfarrperson (w/m/d). Die weitere 3. Pfarrstelle (unbefristet, Dienstumfang 75 Prozent) ist ebenfalls ausgeschrieben.

Aktuell zählt die Gemeinde 5480 Gemeindemitglieder, daher verfügt die Gemeinde über insgesamt 1,75 Pfarrstellen. Der Bekenntnisstand ist lutherisch. Zur Gemeinde gehören die Apostelkirche, die Apostelnotkirche, eine unter Denkmalschutz stehende Otto-Bartning-Notkirche und die Markuskirche. Neben diesen Kirchengebäuden gibt es das Café Forum sowie das Markusgemeindehaus. Die Gemeinde befindet sich seit einigen Jahren auf dem Weg, den Gebäudebestand zu überprüfen. Ziel ist es, sich künftig auf einen Standort mit der Notkirche als zentraler Predigtstätte zu konzentrieren. Zur Gemeinde gehören auch zwei Kindertagesstätten, darunter ein Familienzentrum, in der Trägerschaft der Diakoniewerk Essen gGmbH für Kindertageseinrichtungen mbH sowie ein Jugendhaus in der Trägerschaft der Gemeinde.

Die Gemeinde liegt im Essener Westen, in dem am dichtesten besiedelten Stadtteil Essens. Grünanlagen, Parks und der Frohnhauser Markt sind beliebte Aufenthaltsräume. Im Stadtteil gibt es unterschiedliche soziale Strukturen und ein Zusammenleben verschiedener Kulturen und Religionen.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d) mit Begeisterung und Herz

- für die theologische, sozial-diakonische und interkulturelle Arbeit in der Gemeinde und darüber hinaus im Sozialraum,
- für kreative Ideen für die Gemeindeentwicklung.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson (m/w/d), die

- integrierend, kontaktfreudig und beziehungsorientiert als Teamplayer arbeitet,
- Visionen und Impulse für die Arbeit in der Gemeinde und mit dem Presbyterium einbringt,
- einen lebendigen und ansteckenden Glauben lebt und weitergibt,
- unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Wertschätzung begleitet.

Wir bieten, falls gewünscht, ein Pfarrhaus, neben der Markuskirche gelegen, als Dienstwohnung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, oder per E-Mail an: [superintendentur.essen@ekir.de](mailto:superintendentur.essen@ekir.de).

Weitere Auskünfte erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums Monika Fränkel, Tel. 0152 29932732, oder per E-Mail [Monika.Fraenkel@ekir.de](mailto:Monika.Fraenkel@ekir.de).

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die 3. Pfarrstelle (unbefristet, Dienstumfang 75 Prozent) eine Pfarrperson (m/w/d). Die weitere 1. Pfarrstelle (unbefristet, Dienstumfang 100 Prozent) ist ebenfalls ausgeschrieben.

Aktuelle zählt die Gemeinde 5480 Gemeindemitglieder, daher verfügt die Gemeinde über insgesamt 1,75 Pfarrstellen. Der Bekenntnisstand ist lutherisch. Zur Gemeinde gehören die Apostelkirche, die Apostelnotkirche, eine unter Denkmalschutz stehende Otto-Bartning-Notkirche, und die Markuskirche. Neben diesen Kirchengebäuden gibt es das Café Forum sowie das Markusgemeindehaus. Die Gemeinde befindet sich seit einigen Jahren auf dem Weg, den Gebäudebestand zu überprüfen. Ziel ist es, sich künftig auf einen Standort mit der Notkirche als zentraler Predigtstätte zu konzentrieren. Zur Gemeinde gehören auch zwei Kindertagesstätten, darunter ein Familienzentrum, in der Trägerschaft der Diakoniewerk Essen gGmbH für Kindertageseinrichtungen mbH sowie ein Jugendhaus in der Trägerschaft der Gemeinde.

Die Gemeinde liegt im Essener Westen, in dem am dichtesten besiedelten Stadtteil Essens. Grünanlagen, Parks und der Frohnhauser Markt sind beliebte Aufenthaltsräume. Im Stadtteil gibt es unterschiedliche soziale Strukturen und ein Zusammenleben verschiedener Kulturen und Religionen.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d) mit Begeisterung und Herz

– für die Arbeit im Schwerpunkt Familie, dabei fassen wir den Begriff der Familie sehr weit, für die Begleitung der beiden Kindertagesstätteneinrichtungen,

- für die Entwicklung eines Modells für Familiengottesdienst/Familiennachmittag,
- für kreative Ideen für die Gemeindeentwicklung.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson (m/w/d), die

- integrierend, kontaktfreudig und beziehungsorientiert als Teamplayer arbeitet,
- Visionen und Impulse für die Arbeit in der Gemeinde und mit dem Presbyterium einbringt,
- einen lebendigen und ansteckenden Glauben lebt und weitergibt,
- unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Wertschätzung begleitet.

Wir bieten, falls gewünscht, ein Pfarrhaus, neben der Markuskirche gelegen, als Dienstwohnung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, oder per E-Mail an: [superintendentur.essen@ekir.de](mailto:superintendentur.essen@ekir.de).

Weitere Auskünfte erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums Monika Fränkel, Tel. 0152 29932732, oder per E-Mail [Monika.Fraenkel@ekir.de](mailto:Monika.Fraenkel@ekir.de).

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zum Lobe Gottes.“ (Römer 15,7)

Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg (lutherisches Bekenntnis), suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) zur Besetzung unserer 1. Gemeindepfarrstelle (100 Prozent).

Unsere Gemeinde, mit aktuell ca. 6400 Gemeindemitgliedern in zwei Seelsorgebereichen, erstreckt sich auf die Ortsteile Freisenbruch, Horst und Eiberg am östlichen Rand von Essen mitten im Ruhrgebiet. Jeder Ortsteil hat seine eigene Prägung. Unsere Gemeinde befindet sich in einer Region mit einer sehr gemischten sozialen Struktur und ist bestimmt vom Zusammenleben vieler verschiedener Nationalitäten.

Zu unseren vier Gemeindezentren Heliand-Zentrum, Zionskirche, Bodelschwingh-Haus und Bonhoeffer-Haus gehören

zwei Friedhöfe an der Hülsebergstraße und an der Bochumer Landstraße.

Zu den drei Kindertagesstätten, die ehemals zur Gemeinde gehörten und jetzt unter dem Dach des Diakoniewerkes arbeiten, pflegen wir eine intensive Nähe. Ebenso ist uns die Jugendarbeit in unserer Gemeinde ein wichtiges Anliegen.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d),

- die die Arbeit mit den unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen (Kinder, KonfirmandInnen, Erwachsene und SeniorInnen) in unserer Gemeinde unterstützt und fördert,
- die sich für Ökumene engagiert,
- die bodenständig und herzlich mit den Menschen in Kontakt tritt,
- die auf Augenhöhe mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team arbeitet,
- die weitere ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnt,
- die durch eigene Impulse und neue Akzente in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft zur Gemeindeentwicklung beiträgt,
- die gemeinsam mit der anderen Pfarrperson an allen vier Standorten zusammenarbeitet,
- mit seelsorgerlichen Kompetenzen.

Das können wir Ihnen bieten:

- eine bunte und vielfältige Kirchengemeinde,
- ein engagiertes, zukunftsorientiertes Presbyterium mit derzeit 13 Mitgliedern,
- die Annehmlichkeiten der großstädtischen Infrastruktur neben der Vertrautheit des Miteinanders im Stadtteil,
- ggf. ein Pfarrhaus mit Garten.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung – gerne auch per E-Mail – innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail [superintendentin@evkirche-essen.de](mailto:superintendentin@evkirche-essen.de) an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg Pfarrer Olaf Zechlin, Vorsitzender, III. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail [olaf.zechlin@ekir.de](mailto:olaf.zechlin@ekir.de).

Beim Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel ist zum 1. November 2023 die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Rheinbach mit einem Dienstumfang von 100 Prozent vorbehaltlich der Refinanzierungszusage neu zu besetzen.

Die JVA Rheinbach ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit ca. 554 Haftplätzen für Zivilhaft und Strafrecht, Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von mehr als drei Monaten bis einschließlich zwei Jahren, Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens und Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten an Ausländern.

Die Aufgabe einer Pfarrerin/eines Pfarrers umfasst die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Männer durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit und sonntägliche Gottesdienste. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die ca. 250 Bediensteten der Anstalt und eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern. Für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis ist eine besondere seelsorgliche Qualifizierung notwendig. Die Bereitschaft zur Kooperation mit den röm.-katholischen Seelsorgern und anderen Diensten der JVA wird vorausgesetzt.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich dieser besonderen Aufgabe und den ihr/ihm anvertrauten Menschen mit Freude stellt, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich entsprechend berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW steht zur Beratung zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Pfarrerin Claudia Müller-Bück, Akazienweg 6, 53177 Bonn, an die Sie sich auch für weitere Auskünfte und Informationen unter der Telefonnummer: 02254 8070139 oder per Mail an: [claudia.mueller-bueck@ekir.de](mailto:claudia.mueller-bueck@ekir.de) wenden können.

Im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre und für Seelsorge in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle beinhaltet zu 50 Prozent des Stellenumfanges die Erteilung ev. Religionslehre in der Hanns-Dieter-Hüsch-Schule. Die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, eine Schule für Kranke, ist eine öffentliche Schule und eine der größten ihrer Art in Deutschland. Sie ist wichtiger, integraler Teil des Systems der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung der LVR-Klinik Viersen. Die Schule wird im Durchschnitt von ca. 205 Schülern und Schülerinnen besucht. Dies bedeutet pro Jahr ca. 1200 Schüler\*innen. Das Kollegium setzt sich aus 35 Lehrpersonen der verschiedenen Schulformen zusammen. Ein großer Teil des Kollegiums verfügt über das Lehramt der Sonderpädagogik. Darüber hinaus gibt es Kolleginnen und Kollegen aus Grundschulen, Sek I und II Schulen sowie dem BK. Unterrichtet werden hier Kinder aller Altersstufen und aller Bildungsgänge.

Weitere Informationen unter: <https://hanns-dieter-hueschschule.lvr.de>.

Die Schulpfarrerin bzw. der Schulpfarrer ist ordentliches Mitglied des Kollegiums der Schule.

Erwartet werden Erfahrung in der Erteilung von (Religions-) Unterricht in der (Primarstufe/Sek I), die Bereitschaft zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, ein hohes Maß an Teamfähigkeit und der Bereitschaft zur Teamarbeit, gutes Einfühlungsvermögen, Rollenklarheit, die Bereitschaft sich in das Schulleben zu integrieren und einzubringen, Schulgottesdienste zu halten und an Fortbildungen teilzunehmen. Dieser Teil des Stellenumfanges ist refinanziert durch einen Gestellungsvertrag.

Der andere Teil der Pfarrstelle beinhaltet die Seelsorge in der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Kinder- und Jugendlichenstationen, einer Eltern-Kind-Station, Tageskliniken und ambulanten Diensten in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Heinsberg und Erkelenz sowie zweier jugendforensischer Stationen. Aufgabe der/des Seelsorger\*in der KJP ist es, den

Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der Klinik Begleitung in Form von Gesprächen, Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen anzubieten. Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen wir uns die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der ev. Kollegin in der Erwachsenenpsychiatrie sowie mit den beiden katholischen Kolleginnen, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Mitarbeitenden in der Klinik selbst. Hilfreich ist die Bereitschaft, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz einzubringen und zu gewinnen und ggf. mit Vertretern anderer Religionen zusammenzuarbeiten. Die Seelsorge in der Klinik geschieht in Zusammenarbeit mit den anderen Diensten im Krankenhaus. Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber die Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision und zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis Krefeld-Viersen. Als Krankenhauseelsorgerin/Krankenhauseelsorger ist sie/er Mitglied des Konvents der Krankenhauseelsorge in der EKIR. Dieser seelsorgliche Anteil ist refinanziert durch vertragliche Regelungen mit dem LVR. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Bewerben können sich alle, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Inhaltliche Rückfragen, was den seelsorglichen Anteil angeht, können Sie stellen an Pfarrerin Beate Dahlmann (beate.dahlmann@lvr.de), und was den Schulanteil betrifft an Pfarrerin Christine Herling (christine.herling@ekir.de).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Ihren Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn (An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld), oder [suptur@evkkv.de](mailto:suptur@evkkv.de).

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. Februar 2024 für die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Technik in Remscheid und Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung in Remscheid – eine Pfarrperson (m/w/d) mit religionspädagogischen Fähigkeiten. Die Stelle ist mit 25,5 Wochenstunden zu besetzen.

Erste Informationen zu den Schulen finden Sie unter: <https://bt-rs.de> und [bwv-rs.de](https://bwv-rs.de).

Sie übernehmen die Aufgabe, den Unterricht entsprechend der allgemeinen und internen Lehrpläne sowie der didaktischen Jahresplanungen zu gestalten und die Inhalte und Themen (Kernlehrplan) christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Lebens- und Berufsbezug der Schülerinnen und Schüler zu unterrichten. Dabei ist eine kreative, evangelisch verantwortete Gestaltung des Unterrichts bei gleichzeitiger Offenheit für religiöse Fragen, die junge Menschen unterschiedlicher Konfession und Religion bewegen, erwünscht. Darüber hinaus sollten Sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die in der Ausbildung stehen, im Blick haben.

Wir erwarten Ihre Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler auch seelsorglich zu begleiten und sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben zu beteiligen. Eine Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge gehört in unserem Kirchenkreis zu den pfarrdienstlichen Aufgaben. Ihr Interesse an Fortbildungen unterstützen wir gerne. Ein kollegialer Austausch ist in Konventen und im Kontakt mit dem Bezirksbeauftragten gegeben.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen der Bezirksbeauftragte Pfarrer

Friedhelm Haun (Tel. 02191 76140, [friedhelm.haun@ekir.de](mailto:friedhelm.haun@ekir.de)) und Superintendentin Pfarrerin Antje Menn (Tel. 02191 9681111, [antje.menn.1@ekir.de](mailto:antje.menn.1@ekir.de)).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Lennep, Pfarrerin Antje Menn, [antje.menn.1@ekir.de](mailto:antje.menn.1@ekir.de) oder Geschwister-Scholl-Straße 1 A, 42897 Remscheid.

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel im Kirchenkreis Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Einzelpfarrstelle eine Gemeindepfarrer\*in (m/w/d) in Vollzeit.

Die Kirchengemeinde Steinbüchel hat 3500 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum beherbergt einen Kirchraum, Gruppenräume, einen großen Jugendbereich und Büros unter einem Dach. Eine barrierefreie Modernisierung, unter Erweiterung um einen Glockenturm, ist im kommenden Jahr geplant.

2022 konnte ein Konsolidierungsprozess erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Gemeinde beschäftigt eine erfahrene, ordinierte Diakonin in Vollzeit, einen Küster in Vollzeit und zwei Sekretärinnen in Teilzeit (insgesamt ~ 60 Prozent Stellenumfang), die Stelle einer C-Musiker\*in wird gerade ausgeschrieben.

Ein schönes, großzügiges, saniertes Pfarrhaus kann genutzt werden.

Die Gemeinde bildet mit anderen Leverkusener Gemeinden einen Kooperationsraum. Die Vernetzung in der Region wird aktuell intensiviert, insbesondere im Blick auf den Pfarrdienst.

In der Gemeinde gibt es neben einer starken Jugendarbeit mit einem großen Helferteam und jährlichen Freizeiten auch eine lebendige Seniorenarbeit.

Ein reger Gottesdienstbesuch, Feste und Fahrten gehören zum Gemeindeleben.

Viele Menschen engagieren sich auch im Presbyterium, als Lektor\*innen und im Chor.

Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/den Pfarrer

- das Miteinander der Generationen entwickelt,
- gerne auf Menschen zugeht,
- ansprechende Gottesdienste und zugewandte Amtshandlungen gestaltet,
- Leitungskompetenz hat,
- die Vernetzung in die Region und die Zivilgemeinde fördert,
- Freude an der Arbeit im multiprofessionellen Team hat.

Besuchen Sie uns, gerne vor Ort in der Gemeinde oder unter <http://www.gemeindesteinbuechel.de/>.

Als Ansprechperson für Rückfragen erreichen Sie unsere Presbyteriums vorsitzende Pfarrerin Annegret Duffe unter [annegret.duffe@ekir.de](mailto:annegret.duffe@ekir.de) oder 02173 149916.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen Pfarrer Superintendent Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Evangelische Kirchengemeinde Overath sucht zum 1. März 2024 eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (m/w/d) für eine gesicherte, langfristige, volle Pfarrstelle (100 Prozent) nach dem Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand. Eine Stellenteilung ist möglich.

Unserer Kirchengemeinde in Overath im schönen Bergischen Land gehören rund 4000 Gemeindemitglieder an. Wir sind Teil des Kooperationsraums mit der Kirchengemeinde Wahlscheid und der Emmausgemeinde Lohmar.

Neben einem hohen Freizeitwert zeichnet sich unsere Stadt durch die Nähe zu Köln aus, das sowohl über die A4 als auch mit dem ÖPNV sehr gut zu erreichen ist. Im Stadtgebiet gibt es Kindertageseinrichtungen, mehrere Grundschulen, zwei weiterführende Schulen und verschiedene Sportvereine.

Wir bieten Ihnen:

Eine Stelle, in der Sie sich entfalten und die Sie wesentlich mitgestalten können. Zu unserer Gemeinde gehört die neu erbaute, architektonisch interessante und einladende Willkommenskirche mit dem angeschlossenen, sanierten Gemeindezentrum. Die Kirchengemeinde befindet sich in einer finanziell stabilen Situation.

Sie treffen auf ein sehr gut funktionierendes Team, das mit Ihnen gemeinsam die Gemeindegemeinschaft trägt. Dazu gehören eine Diakonin für die Gemeindegemeinschaft, eine Pädagogin für die Jugendarbeit, ein Küster, sowie eine Verwaltungsangestellte, die eng mit dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises zusammengearbeitet. Es gibt zwei Kirchenmusiker und einen Gospelchor.

Ein predigtfreies Wochenende im Monat und ein freier Tag in der Woche sind selbstverständlich, genauso wie regelmäßige Fortbildungen und Supervision. Wir legen Wert auf die Prinzipien von „Zeit fürs Wesentliche“, damit für Sie ausreichend Kraft auch für kreative und neue Ideen bleibt.

Da wir über kein Pfarrhaus verfügen, unterstützen wir Sie gerne bei der Wohnungssuche in Overath und Umgebung.

Mittelfristig planen wir in Abstimmung innerhalb unseres Kooperationsraums zu Ihrer Entlastung ein weiteres Kontingent an pfarramtlichem Dienst in unserer Gemeinde einzurichten.

In den letzten Jahren haben wir viel Energie in den Neubau unserer Willkommenskirche investiert. Während der Umbauphase fanden unsere Gottesdienste über mehrere Jahre hinweg in den Gebäuden unserer katholischen Nachbargemeinden statt, für die gemeindlichen Aufgaben wurden Räume in der Stadt Overath angemietet. Dadurch ist ein Stück Heimatgefühl verloren gegangen, das sich seit der Einweihung der Willkommenskirche im September 2021 jetzt wieder entwickelt.

Von unserer neuen Pfarrperson bzw. dem Ehepaar erhoffen wir uns neue Ideen und frische Energie, um unser Schiff Gemeinde wieder in volle Fahrt zu bringen.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- dass Sie gerne predigen und Ideen für neue Gottesdienst- und Verkündigungsformen haben, z.B. Familienkirche und Jugendgottesdienste,
- dass Sie Spaß haben an der engen Zusammenarbeit mit den Schulen vor Ort,
- dass Ihnen die Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist und Sie die Fähigkeit mitbringen, die Bedürfnisse unserer Gemeindemitglieder wahrzunehmen und seelsorglich zu begleiten.

- eine von Teamfähigkeit und Entscheidungsfreude geprägte, zielorientierte Arbeitsweise im Presbyterium und die wertschätzende Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die Bereitschaft und den Wunsch, aktiv mit unseren Nachbargemeinden innerhalb des Kooperationsraums zusammenzuarbeiten.

Es wäre schön, wenn unsere Kirche durch Ihr kreatives Engagement sichtbar, hörbar und erlebbar in der Stadt wird. Dabei legen wir großen Wert auf den Erhalt unserer guten ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Christinnen und Christen in Overath.

Herzlich Willkommen in unserer Willkommenskirche!

Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.evangelisch-overath.de](http://www.evangelisch-overath.de). Gerne können Sie sich auch an den stellvertretenden Vorsitzenden Michael Dirksen, Tel. 02206 82679, [michael.dirksen@ekir.de](mailto:michael.dirksen@ekir.de), oder die Vorsitzende des Personalausschusses Ute Strunk, Tel. 02206 4294, [utestrunk@t-online.de](mailto:utestrunk@t-online.de), wenden. Auch ein Besuch unserer Gemeinde ist natürlich möglich.

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, [superintendentur.ansie-gundrhein@ekir.de](mailto:superintendentur.ansie-gundrhein@ekir.de), an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Overath.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2024 für die Dauer von zunächst sechs Jahren zur Wahrnehmung eines 150-prozentigen Dienstumfangs

#### **Pfarrer\*innen/ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <https://degb.be/>

Die Emmausgemeinde in Brüssel gibt es seit ihrer Wiedergründung im Jahr 1954. Sie ist mit ca. 900 Mitgliedern eine der größten deutschsprachigen evangelischen Auslandsgemeinden. Sie ist nach belgischem Recht als selbstständige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert, gleichzeitig jedoch eng mit der EKD verbunden und unterhält auch Beziehungen zur protestantischen Kirche in Belgien. Die Emmausgemeinde ist der geistliche Mittelpunkt der deutschsprachigen Protestanten im Großraum Brüssel, denen sie gleichzeitig Gemeinschaft und Raum für soziale Kontakte bietet. Neben einer umfassenden religiösen und seelsorgerischen Betreuung zeichnet sie sich durch ein reiches Gemeindeleben aus, zu dem zahlreiche kulturelle, musikalische und soziale Angebote gehören. Anders als in Deutschland finanziert sich die Gemeinde selbst durch verlässliche Unterstützung der aktiven Mitglieder.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten für unterschiedliche Zielgruppen,
- die engagierte Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben,

- Interesse an und Einsatz in der gemeindlichen Jugendarbeit,
- die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule Brüssel,
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum,
- eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- aktive Mitgliedergewinnung,
- engagierte Öffentlichkeitsarbeit im europäischen Umfeld,
- englische, französische oder niederländische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft zum Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse,
- Kontaktpflege zu den ökumenischen Partnerorganisationen vor Ort und in ganz Belgien.

Wir bieten ein attraktives Arbeitsumfeld und das Angebot einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit in allen für die pfarrtätigkeitsrelevanten Belangen. Dazu gehören zum einen eine günstig gelegene geräumige Pfarrwohnung mit Garten, ein frisch renoviertes und modernisiertes Gemeindezentrum mit moderner technischer Ausstattung, Unterstützung durch ein professionell besetztes Gemeindebüro und einen ebenfalls beim Gemeindezentrum wohnenden Hausmeister. Mit der Anstellung verknüpft ist die Mitgliedschaft kraft Amtes im Presbyterium der Gemeinde.

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de)) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **5. Januar 2024** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/Personalreferat  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [bewerbungen@ekd.de](mailto:bewerbungen@ekd.de)

### Stellenausschreibungen:

Sie suchen mehr als „nur“ Arbeit? Sie möchten in und für eine Organisation arbeiten, die mehr bietet als einen „Job“? Sie wollen dabei mitwirken, dass die Mittel, die der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) anvertraut sind, sachgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden? Sie möchten initiieren, Fehler zu vermeiden, Entwicklungen zu analysieren, Risiken zu benennen und bei ihrer Bewertung helfen?

Als Teil eines motivierten Teams können Sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit diese Herausforderungen gemeistert werden.

Bei der Rechnungsprüfungsstelle der EKiR sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen als

#### Prüfungsassistenz (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Das Prüfungsteam, das im Januar 2023 aus fünf selbstständigen Rechnungsprüfungsstellen hervorgegangen ist, ist verantwortlich für rund 800 kirchliche Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen der EKiR „zwischen Kleve und Saarbrücken und zwischen Altenkirchen und Aachen“.

Die zu besetzenden Stellen haben ihren Dienstsitz in Köln oder Koblenz.

#### Ihr Aufgabengebiet:

- Sie arbeiten bei der Prüfung der Jahresabschlüsse oder Sonderprüfungen der Mandanten einem/r Prüfer/in zu und begleiten die Prüfung mit fachlich qualifizierter Beratung.
- Sie unterstützen dabei beratend mit Vorschlägen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Organisation sowie des internen Kontrollsystems der Mandanten.
- Sie führen selbstständig zugewiesene Prüfungshandlungen durch, bereiten Prüfungsberichte vor und nehmen an Abschlussgesprächen teil.
- Sie entwickeln die kirchlichen Rechnungsprüfungsstandards und Rechnungsprüfungsprozesse im Team weiter.
- Sie erarbeiten Vorschläge zur internen Prozessoptimierung (Effizienz).

#### Ihr Profil:

- Bachelor in Wirtschaftswissenschaften und/oder abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation,
- einschlägige, mehrjährige Erfahrungen als Finanzbuchhalter oder vergleichbare Tätigkeiten,
- Bereitschaft zu Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Rechnungsprüfung,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, und hohe Leistungsbereitschaft,
- respektvolle Kommunikation und teamorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Erkennung von Konfliktpotentialen und souveräner Umgang mit möglichen Konflikten,
- IT-Kompetenz (idealerweise Wilken P5, Excel, Powerpoint).

#### Unser Angebot:

- eine Vollzeitstelle (ggf. Einstieg über Teilzeit möglich),
- eine Vergütung nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF,

- Alterssicherung durch eine attraktive betriebliche Zusatzrente (KZVK),
- Sicherheit durch unbefristete Tätigkeit,
- familienfreundliches Umfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit zum mobilen Arbeiten,
- eine abwechslungsreiche, zugleich spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten sowie eine zielgerichtete Einarbeitung.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Behinderung und Alter. Uns ist es ein besonderes Anliegen, möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshintergründe in unsere Arbeit einzubeziehen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis und Nachweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis spätestens zum 31. Januar 2024** (Bewerbungsschluss) an die Personalentwicklung landeskirchliche Ebene, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland; per Mail an [bewerbung.lka@ekir.de](mailto:bewerbung.lka@ekir.de) (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen) schicken.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle Herr René Hüllen unter der Telefonnummer **0211 4562-540** gerne zur Verfügung.

Sie suchen mehr als „nur“ Arbeit? Sie möchten in und für eine Organisation arbeiten, die mehr bietet als einen „Job“. Sie wollen dabei mitwirken, dass die Mittel, die der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) anvertraut sind, sachgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden? Sie möchten initiieren, Fehler zu vermeiden, Entwicklungen zu analysieren, Risiken zu benennen und bei ihrer Bewertung helfen?

Als Teil eines motivierten Teams können Sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit diese Herausforderungen gemeistert werden.

Bei der Rechnungsprüfungsstelle der EKiR sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen als

#### **Rechnungsprüfer (m/w/d)**

unbefristet zu besetzen.

Das Prüfungsteam, das im Januar 2023 aus fünf selbstständigen Rechnungsprüfungsstellen hervorgegangen ist, ist verantwortlich für rund 800 kirchliche Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen der EKiR „zwischen Kleve und Saarbrücken und zwischen Altenkirchen und Aachen“.

Die zu besetzenden Stellen haben ihren Dienstsitz in Köln oder Koblenz.

#### **Ihr Aufgabengebiet:**

- Sie führen selbstständig die Prüfung der Jahresabschlüsse der Mandanten durch und begleiten diese mit fachlich qualifizierter Beratung.
- Sie unterstützen die Mandanten beratend, damit diese ihrer Verantwortung in Bezug auf Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Organisation sowie des internen Kontrollsystems gerecht werden.
- Sie verantworten fallweise Sonderprüfungen (ggf. in Zusammenarbeit mit Sachverständigen/Gutachtern).

- Sie entwickeln die kirchlichen Rechnungsprüfungsstandards und Rechnungsprüfungsprozesse im Team weiter.
- Sie erarbeiten Vorschläge zur internen Prozessoptimierung (Effizienz).

#### **Ihr Profil:**

- abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften oder Verwaltung oder eine vergleichbare Qualifikation,
- geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK/EKD) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- einschlägige, mehrjährige Erfahrungen als Finanzbuchhalter, idealerweise als Prüfer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- Bereitschaft zur Übernahme von „Spezialgebieten“ für Sonderprüfungen (z.B. Personal, Stiftungsrecht, IT, Friedhof, Organisation etc.),
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, Verhandlungsgeschick, hohe Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen,
- respektvolle Kommunikation und teamorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Erkennung von Konfliktpotentialen und souveräner Umgang mit möglichen Konflikten,
- IT-Kompetenz.

#### **Unser Angebot:**

- eine Vollzeitstelle (ggf. Einstieg über Teilzeit möglich),
- eine Vergütung nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF,
- Alterssicherung durch eine attraktive betriebliche Zusatzrente (KZVK),
- Sicherheit durch unbefristete Tätigkeit,
- familienfreundliches Umfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit zum mobilen Arbeiten,
- eine abwechslungsreiche, zugleich spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten sowie eine zielgerichtete Einarbeitung.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Behinderung und Alter. Uns ist es ein besonderes Anliegen, möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshintergründe in unsere Arbeit einzubeziehen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis und Nachweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis spätestens zum 31. Januar 2024** (Bewerbungsschluss) an die Personalentwicklung landeskirchliche Ebene, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland; per Mail an [bewerbung.lka@ekir.de](mailto:bewerbung.lka@ekir.de) (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen) schicken.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle Herr René Hüllen unter der Telefonnummer **0211 4562-540** gerne zur Verfügung.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir, die Ev. Kirchengemeinde Jüchen im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, eine lebendige Gemeinde mit ca. 4000 Gemeindemitgliedern und vielfältigen Aktivitäten für Junge und Junggebliebene suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Persönlichkeit für eine Stelle als

**Jugendleiter:in (m/w/d)**

mit pädagogischer Ausbildung, eine/n Erzieher:in (m/w/d), eine/n Sozialpädagog:in oder eine/n Sozialarbeiter:in (m/w/d), kirchliche (Berufs-)Erfahrung ist gewünscht, wird aber nicht vorausgesetzt.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle ist unbefristet.

Ihr Aufgabenfeld umfasst:

- Teiloffene Jugendarbeit der Gemeinde,
- Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- Begleitung und Weiterentwicklung des Teams aus ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

Was wir erwarten:

- Koordination, Weiterführung und zeitgemäße Weiterentwicklung unserer Kinder- und Jugendarbeit in unseren vier Gemeindezentren in Zusammenarbeit mit unserem Jugend-Team aus einem hauptamtlichen Kollegen, Honorarkräften, Mini-Jobbern und Ehrenamtlichen,
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit jugendlichen und erwachsenen Teamer:innen sowie Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- selbstständiges Arbeiten,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch am Wochenende und für Ferienfreizeiten,
- Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien,
- Teamfähigkeit.

Was wir bieten:

- eine Vollzeitstelle (39 Stunden – 100 Prozent Stellenumfang), unbefristet,
- Möglichkeiten eigene Akzente zu setzen und neue Wege zu beschreiten,
- geeignete und gut ausgestattete Jugendräume,
- Vergütung nach BAT-KF einschließlich zusätzlicher Altersversorgung.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Diakon Rene Bamberg (Sozial- & Gemeindepädagoge), Tel. 02165 7002,

Pfarrer Horst Porkolab (Vorsitzender d. Presbyteriums), Tel. 02165 7011.

Ihre Bewerbung einschließlich Zeugniskopien und Referenzen senden Sie bitte bis zum 30. Januar 2024 in digitaler Form an [juechen@ekir.de](mailto:juechen@ekir.de) oben genannte E-Mail-Adresse.

Jugendleitung (m/w/d) für unsere Kinder- und Jugendarbeit gesucht

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Breisig sucht ab 1. März 2024 eine(n) Sozial- oder Gemeindepädagogin/-pädagogen oder eine Person mit vergleichbarer Ausbildung unbefristet für eine halbe Stelle (19,50 Wochenstunden).

Aufgabenfelder:

- projektorientiertes Arbeiten für Angebote wie Freizeiten oder Tagesaktionen,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen,
- regelmäßige Angebote für Kinder- und Jugendgruppen.

Wir wünschen uns einen teamfähigen Menschen, der

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat,
- Erfahrung in Kinder- und Jugendarbeit mitbringt,
- über Organisations- und Leitungskompetenz verfügt,
- eigene Ideen einbringt und diese kreativ umsetzt,
- einen Führerschein Klasse B besitzt und
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (auch an Feiertagen und Wochenenden) hat.

Wir bieten:

- einen vielfältigen und interessanten Arbeitsbereich, der selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht,
- eigene Räumlichkeiten für die Jugendarbeit,
- Vergütung nach BAT-KF mit kirchlicher Zusatzversorgung
- Nutzung des gemeindeeigenen Kleinbusses für Aktionen und Projekte,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung und
- ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, welches Grundlage der Arbeit ist.

Weitere Informationen über uns und unsere Gemeinde erhalten Sie über unsere Homepage [www.badbreisig.ekir.de](http://www.badbreisig.ekir.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Mail oder postalisch an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Breisig, Koblenzer Straße 61, 53498 Bad Breisig; E-Mail [badbreisig@ekir.de](mailto:badbreisig@ekir.de)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Inge Gaebel: [inge.gaebel@ekir.de](mailto:inge.gaebel@ekir.de).

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill sucht zum 1. August 2024 einen neuen Schulreferenten (m/w/d) (50 Prozent unbefristet).

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill ist einer von 37 Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR). Der Kirchenkreis bildet eine Exklave der Rheinischen Kirche auf hessischem Gebiet mit ca. 65.000 Gemeindegliedern in 43 Kirchengemeinden. Er ist umgeben von Dekanaten der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau sowie im Nordosten auch der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck.

Daraus ergeben sich im Blick auf die Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen staatlichen Stellen einige Besonderheiten. Nicht zuletzt deshalb liegt ein Schwerpunkt bei der zu besetzenden Stelle in der Wahrnehmung dieser Zusammenarbeit.

#### IHRE ZUKÜNFTIGEN AUFGABEN

Sie...

- organisieren Fortbildungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer und führen diese durch,
- begleiten Fachkonferenzen,
- beraten Schulleitungen,
- vertreten die Interessen des Evangelischen Kirchenkreises gegenüber staatlichen Schulbehörden,
- begleiten Vokationsverfahren,
- beraten die kirchlichen Leitungsgremien in schulischen Fragen,
- arbeiten in den kirchlichen Gremien der schulischen Bildungsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland und den Evangelischen Kirchen in Hessen mit.

Die Stelle ist in das 2022 neu gebildete Bildungsreferat des Kirchenkreises eingebunden. Hier arbeiten Sie mit einer Kollegin (50 Prozent) sowie einem Kollegen (100 Prozent) zusammen. Dienstsitz mit Büro ist Wetzlar.

#### IHR PROFIL

Sie...

- haben die Befähigung zur Erteilung evangelischer Religionslehre in der Sekundarstufe II sowie Unterrichtserfahrung,
- sind eine ökumenisch offene Person, die die evangelische Stimme mit Kompetenz und Menschenliebe in der regionalen Schullandschaft vertritt,

- zeichnen sich durch organisatorische Stärke sowie Geschick in der Zusammenarbeit mit den einschlägigen landeskirchlichen Stellen (PTI, Schulreferentenversammlung etc.) und staatlichen Institutionen (insbes. Schulleiter, Studienseminare etc.) aus,
- zeigen Bereitschaft zur eigenen Fortbildung sowie Teamfähigkeit.

#### WIR BIETEN IHNEN

... die Unterstützung eines kreiskirchlichen Teams im Bildungsreferat, Bildungsausschuss und KSV,

... einen nicht nur finanziell verlässlichen Arbeitsplatz mit Vorzügen vergleichbar dem öffentlichen Dienst, equal pay und einer leistungsgerechten Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF, vergleichbar TVöD),

... eine geregelte wöchentliche Arbeitszeit, flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten und einen modernen mobilen Arbeitsplatz (Ort und Zeit frei wählbar),

... eine gute Integration mit einer zielgerichteten Einarbeitung sowie bedarfsorientierten beruflichen Fortbildungsangeboten und Beteiligungsmöglichkeiten auf Mitarbeiterebene,

... 30 Tage Jahresurlaub, Bildungsurlaub sowie ein integriertes Gesundheitsmanagement,

... Tarifierhöhungen, eine Jahressonderzahlung sowie eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse und

... die Möglichkeit, in einem sinnstiftenden Arbeitsumfeld tätig zu sein.

Sie wollen noch mehr zu der Ausschreibung und einer Beschäftigung beim Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill erfahren? Fragen beantwortet Ihnen gerne der Superintendent, Herr Dr. Hartmut Sitzler (06441 4009-33; hartmut.sitzler@ekir.de).

Das unterrepräsentierte Geschlecht wird bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Personen mit Kindern sind willkommen – der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill bekennt sich zum Ziel einer familienfreundlichen Gestaltung des Arbeitsplatzes. Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX (§ 2 Absatz 2, 3) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Senden Sie Ihre vollständige Bewerbung bitte bis zum 15. Januar 2024 per E-Mail an [bewerbungen.lahnunddill@ekir.de](mailto:bewerbungen.lahnunddill@ekir.de). Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!





**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diramondo.de](http://www.diramondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---